



EUROPEAN COMMISSION
HEALTH & CONSUMERS DIRECTORATE-GENERAL
Unit 04 - Veterinary Control Programmes

SANCO/3842/2008

*Programmes for the eradication, control and monitoring of certain
animal diseases and zoonoses*

Control programme of Salmonella in breeding, laying and broiler flocks

Approved* for 2009 by Commission Decision 2008/897/EC

Austria

* in accordance with Commission Decision 90/424/EEC



European Commission DG Sanco
Veterinary Control Programs

Organisationseinheit: BMGFJ - IV/B/6 (Tierschutz,
Tierseuchen- und
Zoonosenbekämpfung)
Sachbearbeiter/in: Mag. Klaus Kostenzer
E-Mail: klaus.kostenzer@bmgfj.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4261
Fax:
Geschäftszahl: BMGFJ-74700/0205-IV/B/6/2008
Datum: 04.08.2008
Ihr Zeichen:

sanco-vet-prog@ec.europa.eu

Ergänzung: Salmonellenbekämpfungsprogramm Ansuchen für 2009 AT

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend übermittelt Ihnen hiermit Ergänzungen zum Anhang II aus SANCO-10522-2007 zur Beantragung einer Kofinanzierung der österreichischen Salmonellenbekämpfungsprogramme.

Wir kommen hiermit dem Ersuchen der Kommission nach, die Anträge aus dem Originalantrag mit der GZ BMGFJ-74700/0090-IV/B/6-2008 vom 16.04.2008 auf die einzelnen Programme aufzuschlüsseln.

Bitte finden Sie also im Anhang Anträge zur Kofinanzierung der Bekämpfungsprogramme für zoonotische Salmonellen bei Gallus gallus Elterntieren, Legehennen und Masthühnern!

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
i.V. Dr. Andrea Höflechner-Pörtl

Beilage: 3

Elektronisch gefertigt

ANNEX II

Standard requirements for the submission of national programmes for the control of Salmonellosis (zoonotic Salmonella) as referred to in Article 1(b)

Part A

Das jeweilige Programm mit den Informationen zu Teil A ist dem Antrag beigelegt:

- **“Das österreichische Salmonellenbekämpfungsprogramm 2006-2009 für Elterntierherden von Gallus gallus”**

Part B

1. Identification of the programme

Member State: Österreich
Disease : infection of animals with zoonotic *Salmonella spp*
Animal population covered by the programme: Gallus gallus: Eltermiere
Year/s of implementation: 2000 (Eltermiere);
Reference of this document: GZ BMGFJ 74.700/0090-IV/B/6/2008
Contact (name, phone, fax, e-mail): Mag. Klaus Kostenzer

Tel +43 (1) 71100-4261, Fax +43 (1) 7134404 2282

klaus.kostenzer@bmgfl.gv.at

Date sent to the Commission: 16.04.2008

2. Historical data on the epidemiological evolution of zoonotic salmonellosis specified in point 1¹: Daten siehe Punkt 6.1.

3. Description of the submitted programme²:

Die vorliegenden Programm zur Überwachung und Bekämpfung von *Salmonella spp.* in Geflügelherden von Gallus Gallus im Jahre 2009 sind nach den Anforderungen von Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern erstellt und von der EU-Kommission genehmigt worden.

¹ A concise description is given with data on the target population (species, number of flocks/herds and animals present and under the programme), the main measures (testing, testing and slaughter, testing and killing, qualification of flocks/herds and animals, vaccination) and the main results (incidence, prevalence, qualification of flocks/herds and animals). The information is given for distinct periods if the measures were substantially modified. The information is documented by relevant summary epidemiological tables, graphs or maps.

² A concise description of the programme is given with the main objective(s) (monitoring, control, eradication, qualification of flocks/herds and/or regions, reducing prevalence and incidence), the main measures (testing, testing and slaughter, testing and killing, qualification of flocks/herds and animals, vaccination), the target animal population and the area(s) of implementation and the definition of a positive case.

Das Programmgebiet umfasst ganz Österreich, es handelt sich um kombinierte Überwachungs- und Bekämpfungsprogramme, von denen alle Geflügelherden in Österreich erfasst sind, deren Produkte in Verkehr gebracht werden. Ausnahmen hiervon sind nur für den Eigengebrauch bzw. im Rahmen der Direktvermarktung möglich.

Die Zielsetzung und die Definitionen von positiven Fällen richtet sich:

- Bei Elterntieren nach der VO der Kommission (EG) Nr. 1003/2005

4. Measures of the submitted programme

4.1. *Summary of measures under the programme*

Duration of the programme: 2009

First year: 2000

x Control

- x Testing
- x Slaughter of animals tested positive
- x Killing of animals tested positive
- x Vaccination
- x Treatment of animal products
- x Disposal of products

x Monitoring or surveillance

Other measures (specify):

4.2. Designation of the central authority in charge of supervising and coordinating the departments responsible for implementing the programme³:

Last year: 2008

X Control/Eradication

X Testing

X Slaughter of animals tested positive

X Killing of animals tested positive

Extended slaughter or killing

X Disposal of products

³ Describe the authorities in charge of supervising and coordinating the departments responsible for implementing the programme and the different operators involved. Describe the responsibilities of all involved.

Oberste Behörde für die Koordinierung der Umsetzung des Programms ist das Bundesministerium für Gesundheit, Familien und Jugend; BMGFJ, Bereich "Verbraucher-Gesundheit", Abteilung 6 (Tierschutz, Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung).

Die Geflügelhygiene in Österreich ist in Gesetzgebung und Vollzug Angelegenheit des Bundes.

Der Vollzug wird jedoch im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landeshauptmänner delegiert. Die gesetzliche Basis bilden Bundesgesetze, Verordnungen und darauf beruhende Erlässe. Diese werden vom Landeshauptmann durch die ihm unterstellten Behörden und von ihm beauftragten Organe vollzogen.

Von der zentralen Bundes- und Landesveterinärverwaltung werden in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf auch kurzfristig Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen mit Vertretern der regionalen und lokalen Veterinärämtern, Vertretern der Untersuchungslabors und den Trägern der ergänzenden freiwilligen Programme organisiert.

4.3. *Description and delimitation of the geographical and administrative areas in which the programme is to be implemented⁴:*

Das Programmgebiet umfasst das gesamte österreichische Staatsgebiet.

⁴ Describe the name and denomination, the administrative boundaries, and the surface of the administrative and geographical areas in which the programme is to be applied. Illustrate with maps.

4.4. Measures implemented under the programme⁵

siehe Programme in der Anlage

- 4.4.1. Measures and applicable legislation as regards the registration of holdings:
- 4.4.2. Measures and applicable legislation as regards the identification of animals⁶:
- 4.4.3. Measures and applicable legislation as regards the notification of the disease:
- 4.4.4. Measures and applicable legislation as regards the measures in case of a positive result⁷:
- 4.4.5. Measures and applicable legislation as regards the different qualifications of animals and herds:
- 4.4.6. Control procedures and in particular rules on the movement of animals liable to be affected or contaminated by a given disease and the regular inspection of the holdings or areas concerned⁸:
- 4.4.7. Measures and applicable legislation as regards the control (testing, vaccination, ...) of the disease:
- 4.4.8. Measures and applicable legislation as regards the compensation for owners of slaughtered and killed animals:
- 4.4.9. Information and assessment on bio-security measures management and infrastructure in place in the flocks/holdings involved.:

5. General description of the costs and benefits⁹:

Kosten siehe Punkt 8

Nutzen:

Durch die Ausmerzung von salmonellapositiven Elternhühnerden wird innerhalb der Geflügelproduktionskette eine vertikale Übertragung verhindert.

⁵

Where appropriate Community legislation is mentioned. Otherwise the national legislation is mentioned.

⁶

Not applicable for poultry.

⁷

A short description is provided of the measures as regards positive animals (slaughter, desination of carcasses, use or treatment of animal products, the destruction of all products which could transmit the disease or the treatment of such products to avoid any possible contamination, a procedure for the disinfection of infected holdings, a procedure for the restocking with healthy animals of holdings which have been depopulated by slaughter .

⁸

A short description of the control procedures and in particular rules on the movement of animals liable to be affected or contaminated by a given disease and the regular inspection of the holdings or areas is provided.

⁹

A description is provided of all costs for the authorities and society and the benefits for farmers and society in general.

6. Data on the epidemiological evolution during the last five years¹⁰

6.1. Evolution of zoonotic salmonellosis

6.1.2. Data on evolution of zoonotic salmonellosis

Year: 2004

Situation on date:

Animal species: Geflügel

Disease/infection^(a): zoonotische Salmonellen

Region	Type of flock ^(a)	Total number of flocks ^(a)	Total number of animals	Total number of flocks under the programme	Total number of animals under the programme	Number of flocks checked ^(a)	Number of positive ^(a) flocks ^(a)			Number of flocks depopulated ^(a)	Total number of animals slaughtered or destroyed ^(a)	Quantity of eggs destroyed (number or kg) ^(a)		Quantity of eggs channelled to egg products (number or kg) ^(a)		
							(a1)	(a2)	(a3)			(a4)	(a5)	(a6)	(a7)	
Ostereich	Eierläufer	86	549815	86	549815	86	1	2	1	2	6.020	39.032	1442	86	54981	86
													10		5	
													EGGS			
Total		86	549815	86	549815	86	1	2	1	2	6.020	39.032	1442	86	54981	86
													10		5	
													EGGS			

¹⁰ The data on the evolution of zoonotic salmonellosis are provided according to the tables where appropriate.

Year: 2007

Situation on date:

Animal species: Geflügel

Disease/infection^(a): zoonotische Salmonellen

Region	Type of flock ^(b)	Total number of flocks ^(c)	Total number of animals	Total number of flocks under the programme	Total number of animals under the programme	Number of flocks checked ^(d)	Number of positive ^(e) flocks ^(a)		Number of flocks depopulated ^(a)		Total number of animals slaughtered or destroyed ^(a)	Quantity of eggs destroyed (number or kg) ^(a)	Quantity of eggs channelled to egg products (number or kg) ^(a)	
							(a1)	(a2)	(a3)	(a4)			(a3)	(a4)
Osterreich	Eierrütere	70	570398	70	570398	70	-	-	-	-	-	-	-	-
Total		70	570398	70	570398	70	-	-	-	-	-	-	-	-

(a) For zoonotic Salmonellosis indicate the serotypes covered by the control programmes: (a1) for *Salmonella* Enteritidis, (a2) for *Salmonella* Typhimurium, (a3) for other serotypes-specify as appropriate, (a4) for *Salmonella* Enteritidis or *Salmonella* Typhimurium.
 (b) For example, breeding flocks (rearing, adult flocks), production flocks, laying hen flocks, broiler turkeys, broiler turkeys, breeding turkeys, slaughter pigs, etc. Flocks or herds or as appropriate.

(c) Total number of flocks existing in the region including eligible flocks and non-eligible flocks for the programme.

(d) Check means to perform a flock level test under the programme for the presence of salmonella. In this column a flock must not be counted twice even if it has been checked more than once.

(e) If a flock has been checked, in accordance with footnote (d), more than once, a positive sample must be taken into account only once.

6.2. Stratified data on surveillance and laboratory tests

6.2.1. Stratified data on surveillance and laboratory tests (one table per year and per disease/species)

Year: 2007

Animal species^(a): Geflügel

Category^(b): Eierutiere

Description of the used serological tests: -

Description of the used microbiological or virological tests: Bakteriologische Kulturversuche in akkreditierten Laboren nach ISO 6579 Annex D

Description of the other used tests:

Region ^(c)	Serological tests		Microbiological or virological tests		Other tests	
	Number of samples tested ^(d)	Number of positive samples ^(e)	Number of samples tested ^(d)	Number of positive samples ^(e)	Number of samples tested ^(d)	Number of positive samples ^(e)
Total						

(a) Animal species if necessary.

(b) Category/further specifications such as breeders, laying hens, broilers, breeding turkeys, broiler turkeys, breeding pigs, slaughter pigs, etc, when appropriate.

(c) Region as defined in the approved control and eradication programme of the Member State.

(d) Number of samples tested.

(e) Number of positive samples.

6.3. Data on infection (one table per year and per species)

Year: 2007

Animal species^(a): Enteritiae gallus gallus

Region ^(b)	Number of herds infected ^(c)	Number of animals infected
Osterreich	0	0
Total		

(a) Animal species if necessary.

(b) Region as defined in the control and eradication programme of the Member State.

(c) Herds or flocks or holdings as appropriate.

6.4. Data on vaccination programmes¹¹

Year: 2007

Animal species: ^(a) Elkeniere Gallus gallus

Description of the used vaccination: Salmonella Enteritidis Impfung

Region ^(b)	Total number of herds ^(c)	Total number of animals	Information on vaccination programme			
			Number of herds ^(c) in vaccination programme	Number of herds ^(c) vaccinated	Number of animals vaccinated	Number of doses of vaccine administered
Ostereich	70	570398	70	70	570398	1711104
Total						

(a) Animal species if necessary.

(b) Region as defined in the approved control and eradication programme of the Member State.

(c) Herds or flocks or holdings as appropriate.

¹¹ Data to provide only if vaccination has been carried out.

7.2. Targets on vaccination (one table for each year of implementation)

7.2.1. Targets on vaccination ¹⁾

Animal species: ^(a) Geflügel

Region ^(b)	Total number of herds ^(c) in vaccination programme	Total number of animals in vaccination programme	Targets on vaccination programme			Number of doses of vaccine expected to be administered
			Number of herds ^(c) in vaccination programme	Number of herds ^(c) expected to be vaccinated	Number of animals expected to be vaccinated	
Österreich	70	570398	70	70	570398	171194
Total	70	570398	70	70	570398	171194

(a) Species if necessary.

(b) Region as defined in the approved control and eradication programme of the Member State.

(c) Herds or flocks or holdings as appropriate.

¹⁾ Data to provide only if appropriate.

8. Detailed analysis of the cost of the programme (one table per year of implementation)

Costs related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Community funding requested (yes/no)
1. Testing					
1.1. Cost of the analysis	Test: Number of bacteriological tests (cultivation) planned to be carried out in the framework of official sampling	245	20	4.900	YES
	Test: Number of serotyping of relevant isolates tests planned to be carried out	1	30	30	YES
	Bakteriologische Tests auf Betrieben des Betriebsinhabers	1820	12,90	23.478,00	NO
1.2. Cost of sampling	Ämtliche Probenahme	245	55	13.475	NO
	Proben durch Betreuungsleiterarzt	1820	55	100.100	NO
1.3. Other costs					
2. Vaccination or treatment of animal products					
2.1. Purchase of vaccine/treatment of animal products					

	Number of purchase of vaccine doses planned if a vaccination policy is part of the programme as set out explicitly under point 4 of Annex II	570.398	0,1	57.099,9	YES
2.2. Distribution costs					
2.3. Administering costs					
2.4. Control costs					
3. Slaughter and destruction					
3.1. Compensation of animals	<i>Elterniere</i>	8150	11,66	95029	YES
3.2. Transport costs					NO
3.3. Destruction costs					NO
3.4. Loss in case of slaughtering					NO

3.5 Costs from treatment of animal products (milk, eggs, hatching eggs, etc)									NO
4. Cleaning and disinfection									NO
5. Salaries (staff contracted for the programme only)									NO
6. Consumables and specific equipment									NO
7. Other costs									NO
TOTAL									
									294.051,00
Kofinanzierungsfähige Kosten									156.998,80
									YES

ANNEX II

Standard requirements for the submission of national programmes for the control of Salmonellosis (zoonotic Salmonella) as referred to in Article I(b)

Part A

Das jeweilige Programme mit den Informationen zu Teil A ist dem Antrag beigelegt:

- **“Das österreichische Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonella spp. in Legehennenherden”**

Part B

1. Identification of the programme

Member State: Österreich

Disease : infection of animals with zoonotic *Salmonella* spp

Animal population covered by the programme: Gallus gallus: Legehennen

Year/s of implementation: 2008

Reference of this document: GZ BMGFJ 74.700/0090-IV/B/6/2008

Contact (name, phone, fax, e-mail): Mag. Klaus Kostenzer

Tel +43 (1) 71100-4261, Fax +43 (1) 7134404 2282

klaus.kostenzer@bmgfj.gv.at

Date sent to the Commission: 16.04.2008

2. Historical data on the epidemiological evolution of zoonotic salmonellosis specified in point 1¹: Daten siehe Punkt 6.1.

3. Description of the submitted programme²:

Die vorliegenden Programm zur Überwachung und Bekämpfung von *Salmonella* spp. in Geflügelherden von Gallus Gallus im Jahre 2009 sind nach den Anforderungen von Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonosserregern erstellt und von der EU-Kommission genehmigt worden.

¹ A concise description is given with data on the target population (species, number of flocks/herds and animals present and under the programme), the main measures (testing, testing and slaughter, testing and killing, qualification of flocks/herds and animals, vaccination) and the main results (incidence, prevalence, qualification of flocks/herds and animals). The information is given for distinct periods if the measures were substantially modified. The information is documented by relevant summary epidemiological tables, graphs or maps.

² A concise description of the programme is given with the main objective(s) (monitoring, control, eradication, qualification of flocks/herds and/or regions, reducing prevalence and incidence), the main measures (testing, testing and slaughter, testing and killing, qualification of flocks/herds and animals, vaccination), the target animal population and the area(s) of implementation and the definition of a positive case.

Das Programmgebiet umfasst ganz Österreich, es handelt sich um kombinierte Überwachungs- und Bekämpfungsprogramme, von denen alle Geflügelherden in Österreich erfasst sind, deren Produkte in Verkehr gebracht werden. Ausnahmen hiervon sind nur für den Eigengebrauch bzw. im Rahmen der Direktvermarktung möglich.

Die Zielsetzung und die Definitionen von positiven Fällen richtet sich:

- Bei Legehennenherden nach der VO der Kommission (EG) Nr. 1168/2006

4. Measures of the submitted programme

4.1. *Summary of measures under the programme*

Duration of the programme: 2009

First year: 2008

x Control

- x Testing
- x Slaughter of animals tested positive
- x Killing of animals tested positive
- x Vaccination
- x Treatment of animal products
- Disposal of products

x Monitoring or surveillance

└ Other measures (specify):

4.2. Designation of the central authority in charge of supervising and coordinating the departments responsible for implementing the programme⁵:

Last year: 2008

X Control/Eradication

X Testing

X Slaughter of animals tested positive

X Killing of animals tested positive

└ Extended slaughter or killing

X Disposal of products

⁵

Describe the authorities in charge of supervising and coordinating the departments responsible for implementing the programme and the different operators involved. Describe the responsibilities of all involved.

Oberste Behörde für die Koordinierung der Umsetzung des Programms ist das Bundesministerium für Gesundheit, Familien und Jugend; BMGFJ, Bereich "Verbraucher-Gesundheit", Abteilung 6 (Tierschutz, Tiersuchen- und Zoonosenbekämpfung).

Die Geflügelhygiene in Österreich ist in Gesetzgebung und Vollzug Angelegenheit des Bundes.

Der Vollzug wird jedoch im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landeshauptmänner delegiert. Die gesetzliche Basis bilden Bundesgesetze, Verordnungen und darauf beruhende Erlässe. Diese werden vom Landeshauptmann durch die ihm unterstellten Behörden und von ihm beauftragten Organe vollzogen.

Von der zentralen Bundes- und Landesveterinärverwaltung werden in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf auch kurzfristig Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen mit Vertretern der regionalen und lokalen Veterinärdienste, Vertretern der Untersuchungslabors und den Trägern der ergänzenden freiwilligen Programme organisiert.

4.3. *Description and delimitation of the geographical and administrative areas in which the programme is to be implemented⁴:*

Das Programmgebiet umfasst das gesamte österreichische Staatsgebiet.

⁴ Describe the name and denomination, the administrative boundaries, and the surface of the administrative and geographical areas in which the programme is to be applied. Illustrate with maps.

4.4. Measures implemented under the programme⁵

siehe Programme in der Anlage

- 4.4.1. Measures and applicable legislation as regards the registration of holdings:
- 4.4.2. Measures and applicable legislation as regards the identification of animals⁶;
- 4.4.3. Measures and applicable legislation as regards the notification of the disease:
- 4.4.4. Measures and applicable legislation as regards the measures in case of a positive result⁷;
- 4.4.5. Measures and applicable legislation as regards the different qualifications of animals and herds:
- 4.4.6. Control procedures and in particular rules on the movement of animals liable to be affected or contaminated by a given disease and the regular inspection of the holdings or areas concerned⁸;
- 4.4.7. Measures and applicable legislation as regards the control (testing, vaccination, ...) of the disease;
- 4.4.8. Measures and applicable legislation as regards the compensation for owners of slaughtered and killed animals;
- 4.4.9. Information and assessment on bio-security measures management and infrastructure in place in the flocks/holdings involved.:

5. General description of the costs and benefits⁹ :

Kosten siehe Punkt 8

Nutzen:

-
- ⁵ Where appropriate Community legislation is mentioned. Otherwise the national legislation is mentioned.
 - ⁶ Not applicable for poultry.
 - ⁷ A short description is provided of the measures as regards positive animals (slaughter, destination of carcasses, use or treatment of animal products, the destruction of all products which could transmit the disease or the treatment of such products to avoid any possible contamination, a procedure for the disinfection of infected holdings, a procedure for the restocking with healthy animals of holdings which have been depopulated by slaughter .
 - ⁸ A short description of the control procedures and in particular rules on the movement of animals liable to be affected or contaminated by a given disease and the regular inspection of the holdings or areas is provided.
 - ⁹ A description is provided of all costs for the authorities and society and the benefits for farmers and society in general.

Durch die Ausmerzung von salmonellapositiven Ferkeltierherden wird innerhalb der Geflügelproduktionskette eine vertikale Übertragung verhindert.

Durch die Maßnahmen bei Legehennen und Mastitern kommt es zu einem ein geringeren Infektionsdruck, wodurch die Gefahr eines Eintrags von Salmonellen in den menschlichen Ernährungskreislauf wesentlich vermindert wird.

Die Keulung von in Produktion befindlichen Legehennen- bzw. Mastgeflügelherden, die in direktem epidemiologischen Zusammenhang mit Lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen stehen, ist eine notwendige Maßnahme zum direkten Schutz des Konsumenten.

6. Data on the epidemiological evolution during the last five years¹⁰

6.1. Evolution of zoonotic salmonellosis

6.1.2. Data on evolution of zoonotic salmonellosis

Year: 2007

Situation on date:

Animal species: Geflügel

Disease/infection^(a): zoonotische Salmonellen

Region	Type of flock ^(b)	Total number of flocks ^(c)	Total number of animals	Total number of flocks under the programme	Total number of animals under the programme	Number of flocks checked ^(d)	Number of positive ^(e) flocks ^(v)		Number of flocks depopulated ^(v)	Total number of animals slaughtered or destroyed ^(v)	Quantity of eggs destroyed (number or kg) ^(v)	Quantity of eggs channelled to egg products (number or kg) ^(v)	
							(a1)	(a2)				(a3)	(a4)
Österreich	Legehennen	Kein Programm											
Total													

(a) For zoonotic Salmonellosis indicate the serotypes covered by the control programmes: (a1) for *Salmonella* Enteritidis, (a2) for *Salmonella* Typhimurium, (a3) for other serotypes-specific as appropriate, (a4) for *Salmonella* Enteritidis or *Salmonella* Typhimurium.

(b) For example, breeding flocks (rearing, adult flocks), production flocks, laying hen flocks, broiler turkeys, broiler turkeys, breeding turkeys, slaughter pigs, etc. Flocks or herds or as appropriate.

(c) Total number of flocks existing in the region including eligible flocks and non-eligible flocks for the programme.

(d) Check means to perform a flock level test under the programme for the presence of salmonella. In this column a flock must not be counted twice even if it has been checked more than once.

(e) If a flock has been checked, in accordance with footnote (d), more than once, a positive sample must be taken into account only once. 6.2. Stratified data on surveillance and laboratory tests

¹⁰ The data on the evolution of zoonotic salmonellosis are provided according to the tables where appropriate.

6.2.1. Stratified data on surveillance and laboratory tests (one table per year and per disease/species)

Year: 2007

Animal species^(a): Geflügel

Category^(b): Eiertiere

Description of the used serological tests: -

Description of the used microbiological or virological tests: Bakteriologische Kulturversuche in akkreditierten Laboren nach ISO 6579 Annex D

Description of the other used tests:

Region ^(a)	Serological tests		Microbiological or virological tests		Other tests	
	Number of samples tested ^(b)	Number of positive samples ^(c)	Number of samples tested ^(d)	Number of positive samples ^(e)	Number of samples tested ^(d)	Number of positive samples ^(e)
Total						

(a) Animal species if necessary.

(b) Category/further specifications such as breeders, laying hens, broilers, breeding turkeys, broiler turkeys, brooding pigs, slaughter pigs, etc, when appropriate.

(c) Region as defined in the approved control and eradication programme of the Member State.

(d) Number of samples tested.

(e) Number of positive samples.

6.3. Data on infection (one table per year and per species)

Year: 2007

Animal species^(a): Legehennen Gallus gallus

Region ^(b)	Number of herds infected ^(c)	Number of animals infected
Osterreich	No data	No data
Total		

(a) Animal species if necessary.

(b) Region as defined in the control and eradication programme of the Member State.

(c) Herds or flocks or holdings as appropriate.

6.4. Data on vaccination programmes¹¹

Year: 2007

Animal species:^(a) Legehennen Gallus gallus

Description of the used vaccination: Salmonella Enteritidis Impfung

Region ^(b)	Total number of herds ^(c)		Total number of animals	Information on vaccination programme					
	No program	No program		Number of herds ^(c) in vaccination programme	Number of herds ^(c) vaccinated	Number of animals vaccinated	Number of doses of vaccine administered		
Österreich			No program						
Total									

(a) Animal species if necessary.

(b) Region as defined in the approved control and eradication programme of the Member State.

(c) Herds or flocks or holdings as appropriate.

¹¹ Data to provide only if vaccination has been carried out.

7. Targets 2009

7.1. Targets related to testing (one table for each year of implementation)

7.1.1. Targets on diagnostic tests

Animal species: ^(a); Gallus gallus

Region ^(b)	Type of the test ^(c)	Target population ^(d)	Type of sample ^(e)	Objective ^(f)	Number of planned tests
Österreich	Bacteriological test	Legehennen	Stiefelprüfproben	Surveillance	7000
Total					7000

(a) Species if necessary.

(b) Region as defined in the approved control and eradication programme of the Member State.

(c) Description of the test.

(d) Specification of the targeted species and the categories of targeted animals if necessary.

(e) Description of the sample (for instance faeces).

(f) Description of the objective (for instance surveillance, monitoring, control of vaccination).

7.1.2. Targets on testing of flocks¹²

Year: 2002

Situation on date:

Animal species: *Gallus gallus* infection^(a); zoonotic *Salmonella*: a3 und a4

Region	Type of flock ^(b)	Total number of flocks ^(c)	Total number of animals	Total number of flocks under the programme	Total number of animals under the programme	Expected number of flocks to be checked ^(d)	Number of flocks ^(e) expected to be positive ^(a)			Number of flocks expected to be depopulated ^(f)	Total number of animals expected to be slaughtered or destroyed ^(g)		Expected quantity of eggs to be channelled to egg products (number or kg) ^(h)
							(a1)	(a2)	(a3)		(a4)	(a5)	
Österreich	Legehennen	1890	5073533	1736	5073533	1736	154	24	90	178	58500	-	-
Total	Legehennen	1890	5073533	1736	5073533	1736	154	24	90	178	58500	-	-

(a) For zoonotic salmonellosis indicate the serotypes covered by the control programmes: (a1) for *Salmonella* Enteritidis, (a2) for *Salmonella* Typhimurium, (a3) for other serotypes-specify as appropriate, (a4) for *Salmonella* Enteritidis or *Salmonella* Typhimurium.

(b) For example, breeding flocks (rearing, adult flocks), production flocks, laying hen flocks, breeding turkeys, broiler turkeys, breeding pigs, slaughter pigs, etc. Flocks or herds or as appropriate.

(c) Total number of flocks existing in the region including eligible flocks and non-eligible flocks for the programme.

(d) Check means to perform a flock level test under the programme for the presence of salmonella. In this column a flock must not be counted twice even if it has been checked more than once.

(e) If a flock has been checked, in accordance with footnote (d), more than once, a positive sample must be taken into account only once.

¹² Specify types of flocks if appropriate (breeders, layers, broilers).

7.2. Targets on vaccination (one table for each year of implementation)

7.2.1. Targets on vaccination ¹³

Animal species: ^(a) Geflügel

Region ^(b)	Total number of herds ^(c) in vaccination programme	Total number of animals in vaccination programme	Targets on vaccination programme			
			Number of herds ^(c) in vaccination programme	Number of herds ^(c) expected to be vaccinated	Number of animals expected to be vaccinated	Number of doses of vaccine expected to be administered
Österreich	1890	5073533	1890	5073533	5073533	15220599
Total	1890	5073533	1890	5073533	5073533	15220599

(a) Species if necessary.

(b) Region as defined in the approved control and eradication programme of the Member State.

(c) Herds or flocks or holdings as appropriate.

¹³ Data to provide only if appropriate.

8. Detailed analysis of the cost of the programme (one table per year of implementation)

Costs related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Community funding requested (yes/no)
1. Testing					
1.1. Cost of the analysis	Test: Number of bacteriological tests (cultivation) planned to be carried out in the framework of official sampling	1736	20	34.720	YES
	Test: Number of serotyping of relevant isolates tests planned to be carried out	260	30	7800	YES
	Bakteriologische Tests auf Befreiben des Betriebsinhabers	6076	12,90	78.380,40	NO
1.2. Cost of sampling	Ämliche Probenahme	1736	55	95480	NO
	Proben durch Bestrebungsbericht	6078	55	334180	NO
1.3. Other costs					
2. Vaccination or treatment of animal products					
2.1. Purchase of vaccine/treatment of animal products					

	Number of purchase of vaccine doses planned if a vaccination policy is part of the programme as set out explicitly under point 4 of Annex II	15220599	0,1	1522059,90	YES
2.2. Distribution costs					
2.3. Administering costs					
2.4. Control costs					
3. Slaughter and destruction					
3.1. Compensation of animals	Legehennen (Lebensmittelaustrich)	58500	5,4941	321.404	YES
	Legehennen (S.E und S.T.)	547.941 (bei 10,8 %SE& ST Prävalenz)	5,4941 (Richtwert in 48. LW)	3.010.445,-	NO
3.2. Transport costs					NO
3.3. Destruction costs					NO
3.4. Loss in case of slaughtering					NO

3.5 Costs from treatment of animal products (milk, eggs, hatching eggs, etc)				NO
4. Cleaning and disinfection				NO
5. Salaries (staff contracted for the programme only)				NO
6. Consumables and specific equipment				NO
7. Other costs				NO
TOTAL				
Kofinanzierungsfähige Kosten				YES
			5.404.469,3	
			1.885.883,9	

ANNEX II

Standard requirements for the submission of national programmes for the control of Salmonellosis (zoonotic Salmonella) as referred to in Article 1(b)

Part A

Das jeweilige Programm mit den Informationen zu Teil A ist dem Antrag beigelegt:

- **“Das österreichische Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonella spp. in Mastgeflügel von Gallus gallus 2009 – 2011”**

Part B

1. Identification of the programme

Member State: Österreich
Disease : infection of animals with zoonotic *Salmonella* spp
Animal population covered by the programme: Gallus gallus; Masthühner
Year/s of implementation: 2009
Reference of this document: GZ BMGFJ 74.700/0090-IV/B/6/2008
Contact (name, phone, fax, e-mail): Mag. Klaus Kostenzer
Tel +43 (1) 71100-4261, Fax +43 (1) 7134404 2282
klaus.kostenzer@bmgfl.gv.at
Date sent to the Commission: 16.04.2008

2. Historical data on the epidemiological evolution of zoonotic salmonellosis specified in point 1¹: Daten siehe Punkt 6.1.

3. Description of the submitted programme²:

Die vorliegenden Programm zur Überwachung und Bekämpfung von *Salmonella* spp. in Geflügelherden von Gallus Gallus im Jahre 2009 sind nach den Anforderungen von Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern erstellt und von der EU-Kommission genehmigt worden.

¹ A concise description is given with data on the target population (species, number of flocks/herds and animals present and under the programme), the main measures (testing, testing and slaughter, testing and killing, qualification of flocks/herds and animals, vaccination) and the main results (incidence, prevalence, qualification of flocks/herds and animals). The information is given for distinct periods if the measures were substantially modified. The information is documented by relevant summary epidemiological tables, graphs or maps.

² A concise description of the programme is given with the main objective(s) (monitoring, control, eradication, qualification of flocks/herds and/or regions, reducing prevalence and incidence), the main measures (testing, testing and slaughter, testing and killing, qualification of flocks/herds and animals, vaccination), the target animal population and the area(s) of implementation and the definition of a positive case.

Das Programmgebiet umfasst ganz Österreich, es handelt sich um kombinierte Überwachungs- und Bekämpfungsprogramme, von denen alle Geflügelherden in Österreich erfasst sind, deren Produkte in Verkehr gebracht werden. Ausnahmen hiervon sind nur für den Eigengebrauch bzw. im Rahmen der Direktvermarktung möglich.

Die Zielsetzung und die Definitionen von positiven Fällen richtet sich:

- Bei Mastgeflügelherden nach der VO der Kommission (EG) 646/2007

4. Measures of the submitted programme

4.1. *Summary of measures under the programme*

Duration of the programme: 2009

First year: 2009

x Control

- x Testing
 - Slaughter of animals tested positive
 - Killing of animals tested positive
 - Vaccination
 - Treatment of animal products
 - Disposal of products

x Monitoring or surveillance

↳ Other measures (*specify*):

4.2. Designation of the central authority in charge of supervising and coordinating the departments responsible for implementing the programme³:

Last year:

- Control/Eradication
- X Testing
 - Slaughter of animals tested positive
 - Killing of animals tested positive
 - ↳ Extended slaughter or killing
 - Disposal of products

Describe the authorities in charge of supervising and coordinating the departments responsible for implementing the programme and the different operators involved. Describe the responsibilities of all involved.

Oberste Behörde für die Koordinierung der Umsetzung des Programms ist das Bundesministerium für Gesundheit, Familien und Jugend; BMGFJ, Bereich "Verbraucher-Gesundheit", Abteilung 6 ("Fleischschutz, Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung").

Die Geflügelhygiene in Österreich ist in Gesetzgebung und Vollzug Angelegenheit des Bundes.

Der Vollzug wird jedoch im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landeshauptmänner delegiert. Die gesetzliche Basis bilden Bundesgesetze, Verordnungen und darauf beruhende Erlässe. Diese werden vom Landeshauptmann durch die ihm unterstellten Behörden und von ihm beauftragten Organe vollzogen.

Von der zentralen Bundes- und Landesveterinärverwaltung werden in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf auch kurzfristig Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen mit Vertretern der regionalen und lokalen Veterinärämter, Vertretern der Untersuchungslabors und den Trägern der ergänzenden freiwilligen Programme organisiert.

4.3. *Description and delimitation of the geographical and administrative areas in which the programme is to be implemented:*
Das Programmgebiet umfasst das gesamte österreichische Staatsgebiet.

⁴ Describe the name and denomination, the administrative boundaries, and the surface of the administrative and geographical areas in which the programme is to be applied. Illustrate with maps.

4.4. *Measures implemented under the programme*⁵
siehe Programme in der Anlage

- 4.4.1. Measures and applicable legislation as regards the registration of holdings;
- 4.4.2. Measures and applicable legislation as regards the identification of animals⁶;
- 4.4.3. Measures and applicable legislation as regards the notification of the disease;
- 4.4.4. Measures and applicable legislation as regards the measures in case of a positive result⁷;
- 4.4.5. Measures and applicable legislation as regards the different qualifications of animals and herds;
- 4.4.6. Control procedures and in particular rules on the movement of animals liable to be affected or contaminated by a given disease and the regular inspection of the holdings or areas concerned⁸;
- 4.4.7. Measures and applicable legislation as regards the control (testing, vaccination, ...) of the disease;
- 4.4.8. Measures and applicable legislation as regards the compensation for owners of slaughtered and killed animals;
- 4.4.9. Information and assessment on bio-security measures management and infrastructure in place in the flocks/holdings involved.:

5. General description of the costs and benefits⁹:

Kosten siehe Punkt 8

Nutzen:

-
- ⁵ Where appropriate Community legislation is mentioned. Otherwise the national legislation is mentioned.
 - ⁶ Not applicable for poultry.
 - ⁷ A short description is provided of the measures as regards positive animals (slaughter, destination of carcasses, use or treatment of animal products, the destruction of all products which could transmit the disease or the treatment of such products to avoid any possible contamination, a procedure for the disinfection of infected holdings, a procedure for the restocking with healthy animals of holdings which have been depopulated by slaughter.
 - ⁸ A short description of the control procedures and in particular rules on the movement of animals liable to be affected or contaminated by a given disease and the regular inspection of the holdings or areas is provided.
 - ⁹ A description is provided of all costs for the authorities and society and the benefits for farmers and society in general.

Durch die Ausmerzung von salmonellapositiven Elterntierherden wird innerhalb der Geflügelproduktionskette eine vertikale Übertragung verhindert.

Durch die Maßnahmen bei Legehennen und Masttieren kommt es zu einem ein geringeren Infektionsdruck, wodurch die Gefahr eines Eintrags von Salmonellen in den menschlichen Ernährungskreislauf wesentlich vermindert wird.

Die Keulung von in Produktion befindlichen Legehennen- bzw. Mastgeflügelherden, die in direktem epidemiologischen Zusammenhang mit lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen stehen, ist eine notwendige Maßnahme zum direkten Schutz des Konsumenten.

6. Data on the epidemiological evolution during the last five years¹⁰

6.1. Evolution of zoonotic salmonellosis

6.1.2. Data on evolution of zoonotic salmonellosis

Year: 2008

Situation on date:

Animal species: Geflügel

Disease/infection^(a): zoonotische Salmonellen

Region	Type of flock ^(b)	Total number of flocks ^(c)	Total number of animals	Total number of flocks under the programme	Total number of animals under the programme	Number of flocks checked ^(d)	Number of positive ^(e) flocks ^(a)		Number of flocks depopulated ^(a)	Total number of animals slaughtered or destroyed ^(a)	Quantity of eggs destroyed (number or kg) ^(a)	Quantity of eggs channelled to egg products (number or kg) ^(a)
							(a1)	(a2)				
Osterreich	Masttiere	Kein Programm										
Total		60	496282	60	496282	60	2	2	13770	277476 eggs		

(a) For zoonotic Salmonellosis indicate the serotypes covered by the control programmes: (a1) for *Salmonella* Enteritidis, (a2) for *Salmonella* Typhimurium, (a3) for other serotypes-specify as appropriate, (a4) for *Salmonella* Enteritidis or *Salmonella* Typhimurium.

(b) For example, breeding flocks (rearing, adult flocks), production flocks, laying hen flocks, broiler turkeys, broiler turkeys, breeding turkeys, slaughter pigs, etc. Flocks or herds or as appropriate.

(c) Total number of flocks existing in the region including eligible flocks and non-eligible flocks for the programme.

(d) Check means to perform a flock level test under the programme for the presence of salmonella. In this column a flock must not be counted twice even if it has been checked more than once.

(e) If a flock has been checked, in accordance with footnote (d), more than once, a positive sample must be taken into account only once.

¹⁰

The data on the evolution of zoonotic salmonellosis are provided according to the tables where appropriate.

6.2. Stratified data on surveillance and laboratory tests

6.2.1. Stratified data on surveillance and laboratory tests (one table per year and per disease/species)

Year: 2007

Animal species^(a): Geflügel

Category^(b): Masthühner

Description of the used serological tests: -

Description of the used microbiological or virological tests: Bakteriologische Kulturversuche in akkreditierten Laboren nach ISO 6579 Annex D

Description of the other used tests:

Region ^(c)	Serological tests		Microbiological or virological tests		Other tests	
	Number of samples tested ^(d)	Number of positive samples ^(e)	Number of samples tested ^(d)	Number of positive samples ^(e)	Number of samples tested ^(d)	Number of positive samples ^(e)
Total						

(a) Animal species if necessary.

(b) Category/further specifications such as breeders, laying hens, broilers, breeding turkeys, broiler turkeys, breeding pigs, slaughter pigs, etc., when appropriate.

(c) Region as defined in the approved control and eradication programme of the Member State.

(d) Number of samples tested.

(e) Number of positive samples.

6.3. Data on infection (one table per year and per species)

Year: 2007

Animal species^(a): Masthühner Gallus gallus

Region ^(b)	Number of herds infected ^(c)	Number of animals infected
Österreich	No data	No data
Total		

(a) Animal species if necessary.

(b) Region as defined in the control and eradication programme of the Member State.

(c) Herds or flocks or holdings as appropriate.

6.4. Data on vaccination programmes¹⁾

Year: 2007

Animal species: ^(a) Erkennerte Gallus gallus

Description of the used vaccination: keine Salmonellenimpfung bei Masthühnern im Programm vorgesehen

Region ^(b)	Total number of herds ^(c)	Total number of animals	Information on vaccination programme			
			Number of herds ^(c) in vaccination programme	Number of herds ^(c) vaccinated	Number of animals vaccinated	Number of doses of vaccine administered
Total						

(a) Animal species if necessary.

(b) Region as defined in the approved control and eradication programme of the Member State.

(c) Herds or flocks or holdings as appropriate.

¹⁾ Data to provide only if vaccination has been carried out.

7. Targets 2009

7.1. Targets related to testing (one table for each year of implementation)

7.1.1. Targets on diagnostic tests

Animal species: ^(a) Gallus gallus

Region ^(b)	Type of the test ^(c)	Target population ^(d)	Type of sample ^(e)	Objective ^(f)	Number of planned tests
Österreich	Bacteriological test	Masttiere	Stiefelutproben	Surveillance	4000
<i>Total</i>					4000

(a) Species if necessary.

(b) Region as defined in the approved control and eradication programme of the Member State.

(c) Description of the test.

(d) Specification of the targeted species and the categories of targeted animals if necessary.

(e) Description of the sample (for instance faeces).

(f) Description of the objective (for instance surveillance, monitoring, control of vaccination).

7.1.2. Targets on testing of flocks¹²

Year: 2009

Situation on date:

Animal species: Gallus gallus infection^(a): zoonotic Salmonella: a3 and a4

Region	Type of flock ^(b)	Total number of flocks ^(a1)	Total number of animals	Total number of flocks under the programme	Total number of animals under the programme	Expected number of flocks to be checked ^(c)	Number of flocks ^(a1) expected to be positive ^(c)		Number of flocks expected to be depopulated ^(d)	Total number of animals expected to be slaughtered or destroyed ^(e)	Expected quantity of eggs to be destroyed ^(e) (number or kg)	Expected quantity of egg products (number or kg) ^(e)
							(a1)	(a2)				
Österreich	Mastiere	3978	55.000.000	3978	55.000.000	3978	36	8	215	-	-	-
Total	Mastiere	3978	55.000.000	3978	55.000.000	3978	36	8	215	-	-	-

(a) For zoonotic salmonellosis indicate the serotypes covered by the control programmes: (a1) for *Salmonella* Enteritidis, (a2) for *Salmonella* Typhimurium, (a3) for other serotypes-specific as appropriate, (a4) for *Salmonella* Enteritidis or *Salmonella* Typhimurium.

(b) For example, breeding flocks (rearing, adult flocks), production flocks, laying hen flocks, broiler turkeys, broiler turkeys, breeding turkeys, slaughter pigs, etc. Flocks or herds or as appropriate.

(c) Total number of flocks existing in the region including eligible flocks and non-eligible flocks for the programme.

(d) Check means to perform a flock level test under the programme for the presence of salmonella. In this column a flock must not be counted twice even if it has been checked more than once.

(e) If a flock has been checked, in accordance with footnote (d), more than once, a positive sample must be taken into account only once.

¹² Specify types of flocks if appropriate (breeders, layers, broilers).

7.2. Targets on vaccination (one table for each year of implementation)

7.2.1. Targets on vaccination ¹³

Animal species: (a), Geflügel

Region ^(b)	Total number of herds ^(c) in vaccination programme	Total number of animals in vaccination programme	Targets on vaccination programme			
			Number of herds ^(c) in vaccination programme	Number of herds ^(c) expected to be vaccinated	Number of animals expected to be vaccinated	Number of doses of vaccine expected to be administered
Ostereich	No vaccination					
Total						

(a) Species if necessary.

(b) Region as defined in the approved control and eradication programme of the Member State.

(c) Herds or flocks or holdings as appropriate.

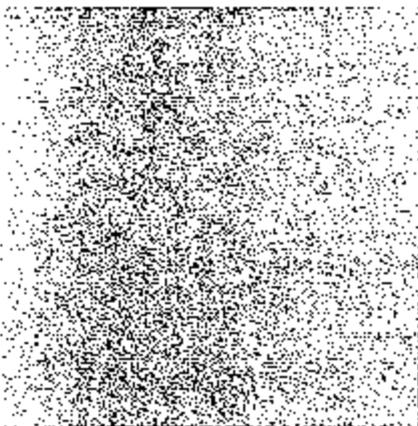
¹³ Data to provide only if appropriate.

8. Detailed analysis of the cost of the programme (one table per year of implementation)

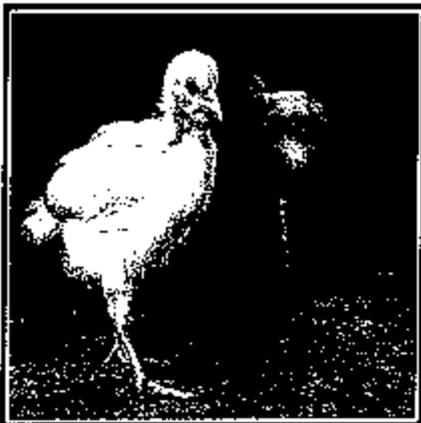
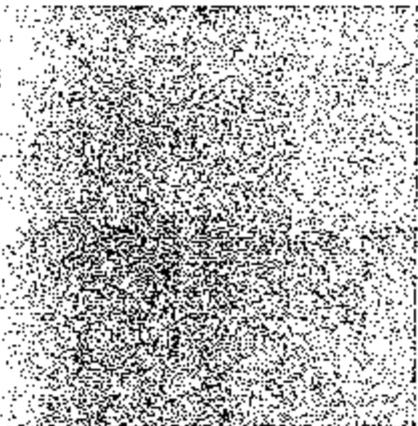
Costs related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Community funding requested (yes/no)
1. Testing					
1.1. Cost of the analysis	Test: Number of bacteriological tests (cultivation) planned to be carried out in the framework of official sampling	40	20	800	YES
	Test: Number of serotyping of relevant isolates tests planned to be carried out	240	30	7.200	YES
	Bakteriologische Tests auf Betrieben des Betriebsinhabers	3978	12,90	51.316,20	NO
1.2. Cost of sampling	Arbitliche Probenahme	40	55	2200	NO
	Proben durch Betreuungstierarzt	3978	55	218.790	NO
1.3. Other costs					
2. Vaccination or treatment of animal products					
2.1. Purchase of vaccine/treatment of animal products					

	Number of purchase of vaccine doses planned if a vaccination policy is part of the programme as set out explicitly under point 4 of Annex II	0	0,1	0	YES
2.2. Distribution costs					
2.3. Administering costs					
2.4. Control costs					
3. Slaughter and destruction					
3.1. Compensation of animals					
3.2. Transport costs					NO
3.3. Destruction costs					NO
3.4. Loss in case of slaughtering					NO

3.5 Costs from treatment of animal products (milk, eggs, hatching eggs, etc)					NO
4. Cleaning and disinfection					NO
5. Salaries (staff contracted for the programme only)					NO
6. Consumables and specific equipment					NO
7. Other costs					NO
TOTAL					
Kofinanzierungsfähige Kosten					280.306,20
					8.000
					YES



**Das österreichische Programm
zur Überwachung und Bekämpfung
von Salmonella spp.
in Legehennenherden**



Erarbeitet nach den Vorgaben der
Verordnung (EG) Nr. 2160/2003

Inhaltsverzeichnis

1 Das österreichische Salmonellenbekämpfungsprogramm bei Legehennen	4
1.1 Salmonellose in Österreich	5
1.1.1 Legehennenherden	5
1.1.2 Humane Salmonellosen	5
1.2 Programmgebiet:	6
1.3 Behördliche Zuständigkeiten	6
1.3.1 Zuständige Zentralbehörde	6
1.3.2 Struktur der Veterinärkontrolle auf lokaler Ebene	7
1.4 Zugelassene Laboratorien	8
1.4.1 Nationales Referenzlabor	8
1.4.2 Zugelassene Laboratorien	8
1.5 Untersuchungsmethoden	8
1.6 Amtliche Kontrollen	10
1.6.1 Probenplan Legehennenherden:	10
1.6.2 Probenplan Futtermittel	11
1.6.3 QGV	11
1.7 Amtliche Kontrollen auf anderen Stufen der Lebensmittelkette	12
1.8 Maßnahmen bei Feststellung von Zoonosen bzw. deren Erreger	12
1.8.1 Geflügeldatenverbund (GDV):	12
1.8.2 Impfprogramm gegen Salmonella Enteritidis:	12
1.8.3 Einsatz antimikrobieller Mittel	12
1.8.4 Maßnahmen bei Positivbefund	13
1.8.5 Maßnahmen bei Eiern	13
1.8.6 Keulung von Salmonella-positiven Herden	13
1.9 Rechtliche Grundlagen	14
1.9.1 Allgemeines	14
1.9.2 Übersicht der GESETZE:	14
1.10 Entschädigung von Bestandsbesitzern:	14

2...Angaben zu den Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen	15
2.1 Bestandsdaten und Angaben zur Geflügelproduktion	15
2.1.1 Auszug aus dem Amtlichen Legehennenregister, Stand 30. Jänner 2007:	15
2.1.2 Legehennenbetriebsstruktur der grundlegenden Prävalenzstudie:	16
2.1.3 Eierproduktion	16
2.2 Struktur der Futtermittelproduktion	16
2.2.1 Struktur der österreichischen Mischfutterbranche	17
2.2.2 Anteil von hofeigenem zu zugekauftem Mischfutter bei Geflügel in AT (Legehennen, Junghennen, Broller, Puten):	17
2.3 Einschlägige Leitlinien	18
2.3.1 Futtermittelfirmen und Selbstmischbetriebe	18
2.3.2 Produktionsbereich	19
2.3.3 Leitfaden zur Reinigung und Desinfektion von Geflügelstallungen	20
2.3.4 Leitfaden für Schädlings-, Nager- und Fliegenbekämpfung	21
2.3.5 Qualitätssicherung beim Einkauf von Bruteiern, Kücken oder Junghennen	21
2.4 Überwachung durch den Tierarzt	22
2.5 Registrierung von landwirtschaftl. Betrieben	22
2.6 Buchführung in landwirtschaftl. Betrieben	22
2.7 Begleitpapiere für Tiersendungen	23
2.8 Rückverfolgbarkeit von Tieren	23

1 Das österreichische Salmonellenbekämpfungsprogramm bei Legehennen

Bezugs-Nr. dieses Dokuments: BMGF GZ 74.700/0014/IV/6/2007
Kontaktperson: MR Dr. Elisabeth Reisp-Poehhacker
Abt. IV/6
Tierschutz, Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung
Tel.: 0043 1 71100 4821
e-mail-Kontakte: elisabeth.reisp-poehhacker@bmgf.gv.at
klaus.kostenzer@bmgf.gv.at
Anschrift: Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
A - 1030 Wien
Österreich

Das vorliegende Programm zur Überwachung und Bekämpfung von *Salmonella* spp. Infektionen in Legehennenherden von *Gallus Gallus* ist nach den Anforderungen von Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern erstellt worden.

Österreich hat es sich in Anlehnung an die EdK 1168/2006/EG zum Ziel gesetzt, die Prävalenz von *Salmonella* Enteritidis und Typhimurium von 10,8% im Zeitraum 1. Okt. 2004 bis 30. Sept. 2005 in Legehennenherden über 1000 Tieren im Jahr 2008 um 20% zu senken.

In den darauffolgenden Jahren ist eine Reduktion um 10% jährlich angestrebt.

Eine der wesentlichsten rechtlichen Grundlagen bildet die Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II 100/2007, die mit 1. Mai 2007 in Kraft getreten ist.

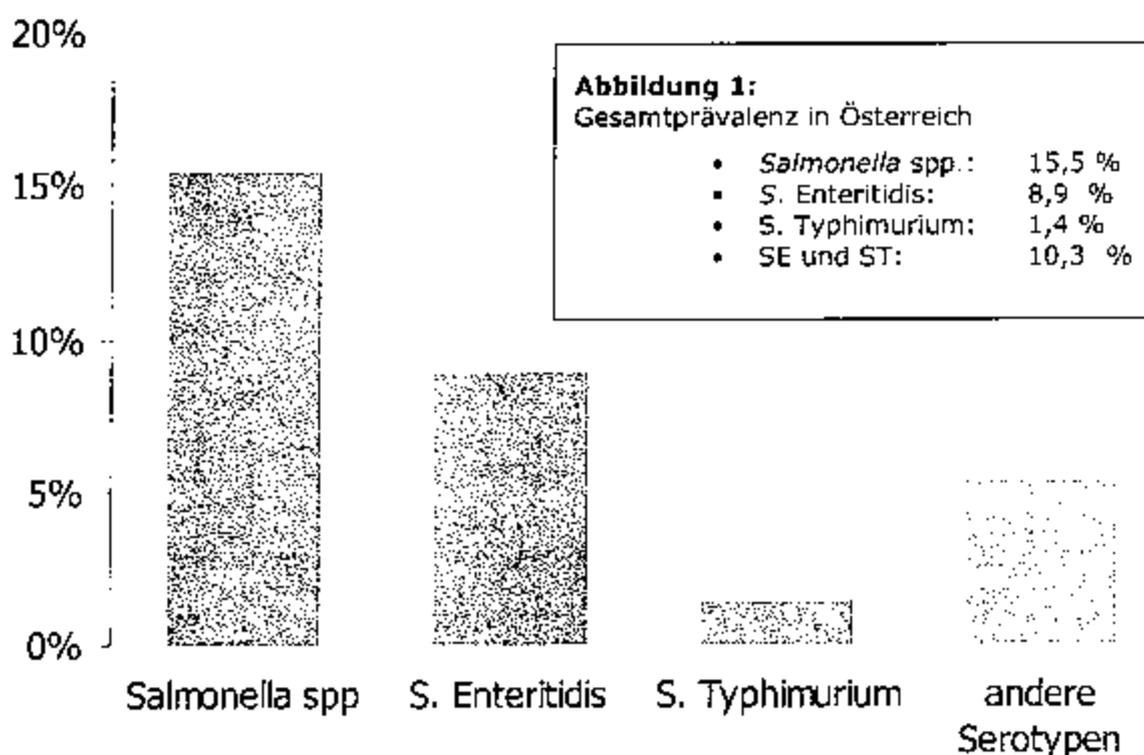
1.1 Salmonellose in Österreich

1.1.1 Legehennenherden

Ein Großteil der österreichischen Legehennenherden war bereits bisher freiwilliges Mitglied des Österreichischen Geflügelgesundheitsdienstes QGV (Qualitätsgeflügelvereinigung). Neben der ständigen Verbesserung der Biosicherheitsmaßnahmen und des Managements waren auch vierteljährliche Beprobungen auf *Salmonella* spp. vorgesehen.

Das vorliegende nationale Programm umfaßt nun verpflichtend sämtliche Legehennenherden, die im Amtlichen Legehennenregister eingetragen sind und aus mindestens 350 Tieren bestehen.

Die Prävalenz von *Salmonella* in österreichischen Legehennenherden wurde entsprechend der EdK 665/2004/EG im Zeitraum vom 1. Oktober 2004 bis 30. September 2005 in einer bundesweiten, repräsentativen Studie erhoben: (siehe auch http://www.efsa.europa.eu/en/science/monitoring_zoonoses/reports/15411.html)



1.1.2 Humane Salmonellosen

Die Zahl der im Labor nachgewiesenen humanen Salmonelleninfektionen lag im Jahr 2005 bei 5615 Fällen und ist im Vergleich (2004: 7286, 2003: 8271) deutlich zurückgegangen.

Mehr als 83% aller humanen Infektionen werden durch *S. Enteritidis* hervorgerufen. Der stark dominierende Subtyp früherer Jahre, *S. Enteritidis* Phagentyp 4 (PT 4), fiel im Jahr 2005 auf einen Anteil von zuletzt 29,7% (2004: 41,7%) der humanen *S. Enteritidis*

Isolate; *S. Enteritidis* PT 8 (27,9%) und *S. Enteritidis* PT 21 (11,7%) liegen an zweiter und dritter Stelle.

Die Resistenzsituation bei Salmonellen war in den letzten Jahren stabil. "High-level" Resistenzen gegen Ciprofloxacin und Resistenzen gegen Cefalosporine der dritten Generation (Cefotaxim) treten nur sehr vereinzelt auf.

Frischeier sind aber nach wie vor die größte Infektionsquelle. (Quelle: TRENDS AND SOURCES OF ZOOSES AND ZOONOTIC AGENTS IN HUMANS, FOODSTUFFS, ANIMALS AND FEEDINGSTUFFS 2005)

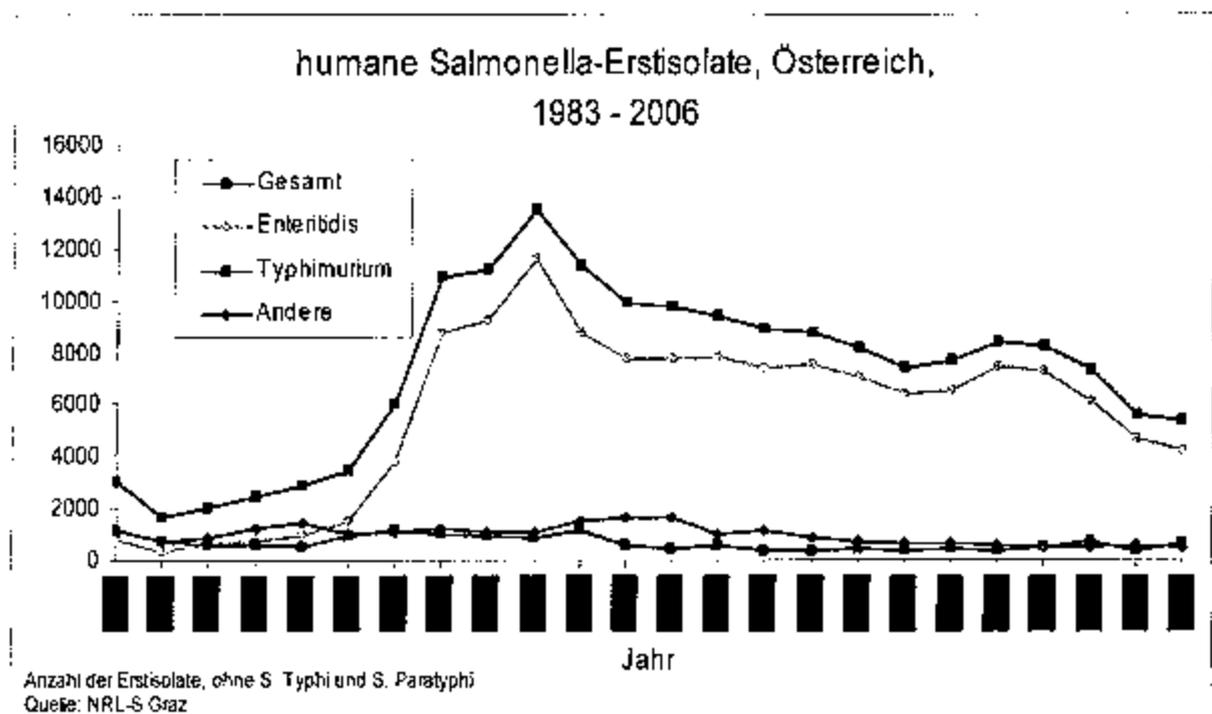


Abbildung 2: Humane Salmonella-Erstisolate

1.2 Programmgebiet:

Durch das vorliegende Programm werden alle Legehennenherden von *Gallus Gallus* im gesamten Bundesgebiet Österreichs erfasst. Sämtliche kommerzielle Herden sind im Amtlichen Legehennenregister erfasst, wobei die Teilnahme an diesem Programm ab einer Herdengröße von über 350 Tieren verpflichtend ist.

1.3 Behördliche Zuständigkeiten

1.3.1 Zuständige Zentralbehörde

Oberste Behörde für die Koordinierung der Umsetzung des Programms ist das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend; BMGFJ, Bereich "Verbraucher-Gesundheit", Abteilung 6 (Tierschutz, Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung).

Die Geflügelhygiene in Österreich ist in Gesetzgebung und Vollzug Angelegenheit des Bundes.

Der Vollzug wird jedoch im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landeshauptmänner delegiert. Die gesetzliche Basis bilden Bundesgesetze, Verordnungen und darauf beruhende Erlässe. Diese werden vom Landeshauptmann durch die ihm unterstellten Behörden und von ihm beauftragten Organe vollzogen.

Von der zentralen Bundes- und Landesveterinärverwaltung werden in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf auch kurzfristig Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen mit Vertretern der regionalen und lokalen Veterinärdienste, Vertretern der Untersuchungslabors und den Trägern der ergänzenden freiwilligen Programme organisiert.

1.3.2 Struktur der Veterinärkontrolle auf lokaler Ebene

Amtlicher Tierarzt / Amtstierarzt: Ein vom Landeshauptmann für einen bestimmten Verwaltungsbezirk oder für bestimmte Aufgaben bestellter Tierarzt.

Tätigkeiten, die im Rahmen des Programms ausschließlich vom amtlichen Tierarzt / Amtstierarzt durchgeführt werden:

- Überprüfung der Betriebe auf Einhaltung des Programms und der gesetzlichen Bestimmungen
- amtliche Probenahme auf *Salmonella* spp. gemäß EdK 1168/2006/EG
- Beaufsichtigung der Tätigkeiten des beauftragten Tierarztes
- Vorschreibung der Maßnahmen bei Feststellung von Salmonelleninfektionen und
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung
- Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen für den Innergemeinschaftlichen Handel oder den Export
- Stichprobenweise Kontrolle am Bestimmungsort beim Verbringen aus anderen Staaten

Betreuungstierarzt: Jeder Geflügelbetrieb in Österreich muss laut TGD-Gesetz einen Betreuungstierarzt haben, der unter der Aufsicht der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde steht und von dieser gemäß § 3 GeflüHygVO bis auf Widerruf bestätigt wird.

Es handelt sich dabei üblicherweise um den praktischen Tierarzt, der auch die allgemeine veterinärmedizinische Herdenbetreuung im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes durchführt.

Der Betreuungstierarzt nimmt die laufenden Probenahmen und Routinekontrollen vor.

1.4 Zugelassene Laboratorien

1.4.1 Nationales Referenzlabor

Das Nationale Referenzlabor für Salmonellen ist die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit AGES – Standort IMED Graz. Die Koordination der zugelassenen Laboratorien und die Serotypisierung aller Salmonella Isolate wird dort durchgeführt.

1.4.2 Zugelassene Laboratorien

Von der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend zugelassene Laboratorien zur Untersuchung amtlicher Proben:

- * alle zugelassenen Laboratorien der Gebietskörperschaften
- * alle zugelassenen Laboratorien der AGES

Von der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend zugelassenen Laboratorien zur Untersuchung auf Salmonella spp.:

- * alle zugelassenen Laboratorien der AGES
- * das Labor der Geflügelklinik der Veterinärmedizinischen Universität Wien
- * die Landesuntersuchungsanstalt Ehrental
- * das Untersuchungslabor des Magistrates St.Pölten

1.5 Untersuchungsmethoden

1.5.1 Untersuchungsbestimmungen für Futtermittel

Gemäß § 26 der Geflügelhygieneverordnung 2007 ist bei Verdacht oder wenn es zur Ermittlung von Kontaminationsquellen notwendig ist, Futter auf Salmonellen zu untersuchen.

Die Futtermittelproben werden nach folgenden Kriterien auf Salmonellen untersucht (das Verfahren entspricht ISO 6579:2002): Voranreicherung in gepuffertem Peptonwasser, selektive Anreicherung der Salmonellen in RVS- und in MKTTn-Bouillon, Ausstrich auf XLD-Agar und BPLS-Agar.

1.5.2 Probenahmebestimmungen durch Stiefeltupferproben bei Boden-, Freiland- oder Volierenhaltungen:

- Stiefeltupfer sind im Handel erhältliche saugfähige Stoffstiefel und bedecken die ganze Schuhunterfläche einschließlich Teilen des Schuhrandes des Probenziehenden.
- Als Probensets werden entweder jene vom Geflügelgesundheitsdienst Österreich zur Verfügung gestellten Probensets verwendet bzw. können diesen gleichzuhaltende Probensets zur Probenziehung herangezogen.

- Nach Betreten des Stalles sind neue Plastikstiefel anzuziehen und dann erst die Stiefeltupfer anzulegen. Dabei sind Handschuhe zu verwenden. Die Stiefeltupfer selber dürfen nicht mit Desinfektionsmittel in Kontakt kommen.
- Die Bodenfläche des Stalles ist für den Probengang in zwei gleiche Teile aufzuteilen. Beim Umhergehen im Stall sollten mindestens 100 Schritte mit jedem Paar Stiefeltupfer zurückgelegt werden, damit in allen Teilen Proben gesammelt werden, einschließlich von Bereichen mit und ohne Einstreu, aber ohne Außenbereiche bei Freilandhaltungen.
- Nach Beendigung des Probengangs sind die Stiefeltupfer mit den Handschuhen zu entfernen und in den Transportplastiksack fest verschlossen an das entsprechende Labor einzusenden.

1.5.3 Probenahmebestimmungen bei Käfigbetrieben:

Bei in Käfigen gehaltenen Herden sind von sämtlichen Kotbändern, Bandkratzern oder Kotgruben im Innern der Stallungen nach Betätigung der Entmistungsanlage zwei Proben von je 150 g aus natürlich vermischten Fäkalien zu nehmen, wogegen in Stufenkäfigställen, die nicht mit Kotförderbändern oder Bandkratzern ausgestattet sind, an 60 unterschiedlichen Stellen aus den Kotgruben unterhalb der Käfige zwei Proben von je 150 g aus frischen vermischten Fäkalien zu nehmen sind.

1.5.4 Laborbestimmungen

Die zu untersuchenden Keime sind auf folgende mikrobiologische Parameter entsprechend den angegebenen Methoden zu untersuchen:

Salmonella Enteritidis	Kulturversuch nach anerkannten Verfahren (validierte ISO/OIE-Methode) ISO 6579 Annex D, akkreditiertes Labor
Salmonella Typhimurium	Kulturversuch nach anerkannten Verfahren (validierte ISO/OIE-Methode) ISO 6579 Annex D, akkreditiertes Labor
Salmonella Gallinarum Pullorum	Kulturversuch nach anerkannten Verfahren (validierte ISO/OIE-Methode) akkreditiertes Labor
	Frischblut Schnellagglutination (bei ungeimpften Herden)
	Serum Schnellagglutination (bei ungeimpften Herden)
Salmonella Arizonae	Kulturversuch nach anerkannten Verfahren (validierte ISO/OIE-Methode) ISO 6579 Annex D, akkreditiertes Labor

1.5.5 Besondere Bestimmungen für die Untersuchung von Salmonellen

a) Die beiden Paar Stiefeltupfer sind sorgfältig auszupacken, damit das daran anhaftende Fäkalienmaterial sich nicht davon löst, und zusammen in 225 ml gepuffertes Peptonwasser (BPW) einzulegen, das auf Raumtemperatur erwärmt worden ist.

Um die Probe vollkommen zu sättigen, ist sie zu schwenken; alsdann ist die Untersuchung des mit den Tupfern beimpften Voranreicherungsmediums mittels der in der Tabelle genannten Methode (nach Anhang D der Norm ISO 6579 (2002) weiterzuführen.

b) sonstiges Fäkalienmaterial und Staubproben:

Die Fäkalienproben sind zusammenzulegen und gründlich durchzumischen. Dieser Mischung ist zum Zwecke des Anlegens von Kulturen eine Unterprobe von 25 Gramm zu entnehmen.

Der Unterprobe von 25 Gramm sind 225 ml BPW, das auf Raumtemperatur vorgewärmt wurde, hinzuzugeben. Alsdann ist die Untersuchung nach der in der Tabelle genannten Methode (nach Anhang D der Norm ISO 6579 (2002) weiterzuführen:

- c) von jedem Positivbefund ist ein Isolat an das Nationale Referenzlabor für Salmonellen zu schicken und nach Kaufmann-White-Schema zu typisieren.
- d) Die im Rahmen der amtlichen Kontrollen isolierten Stämme sind zur späteren Phagotypisierung oder Testung auf Empfindlichkeit gegenüber antimikrobiellen Mitteln nach den üblichen Methoden für Kulturensammlungen zu lagern; dabei ist die Unversehrtheit der Stämme für mindestens zwei Jahre zu gewährleisten.

1.6 Amtliche Kontrollen

1.6.1 Probenplan Legehennenherden:

Alle Legehennenbetriebe mit Herden über 350 Tieren, die im amtlichen Legehennenregister erfasst sind, müssen jede Herde auf *Salmonella enteritidis* und *Salmonella typhimurium* in einem zugelassenen Labor untersuchen lassen.

Die Beprobungen aller Legehennenherden sind auf Betreiben des Betriebsinhabers durch den Betreuungstierarzt mindestens alle 15 Wochen durchzuführen, wobei die erstmalige Beprobung im Alter von 22 bis 26 Wochen zu erfolgen hat.

- Bei in Käfigen gehaltenen Herden sind von 60 Stellen zwei Sammelkotproben zu je 150g frischen Kotes entweder vom Kotband oder aus der Kotgrube zu entnehmen.
- Bei Boden, Freiland oder Volierhaltungen sind zwei paarige Stiefeltupferproben zu nehmen.

Eine amtliche Probenahme aller Legehennenherden hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen, wobei zusätzlich zu den Anforderungen für Probenahmen durch den Betreuungstierarzt noch

- a) eine Staubprobe von mehreren für die Stallung repräsentativen Stellen zu 150g zu ziehen ist und
- b) Tests zum Nachweis von Antibiotika und antimikrobiellen Effekten im Labor durchzuführen sind.

Eine amtliche Probenahme hat weiters zu erfolgen:

- bei allen anderen Herden eines Betriebes, wenn in einer Herde des Betriebes *Salmonella enteritidis* oder *Salmonella typhimurium* nachgewiesen wird;
- an Stelle der ersten Untersuchung einer nachfolgend einer *Salmonella*-pos. Herde eingestellten Herde,
- wenn eine Herde positiv auf Salmonellen getestet wurde und
- an Herden, wenn im Labor ein positiver Hemmstoffnachweis erbracht bzw. antimikrobielle Effekte nachgewiesen wurden.
- Der Amtstierarzt kann darüberhinaus im Verdachtsfall einer Infektion mit Salmonellen oder auch im Zuge der Abklärung lebensmittelbedingter
- Krankheitsausbrüche jederzeit zusätzliche amtliche Probenahmen anordnen

Eine amtliche Probenahme oder eine Schlachttieruntersuchung ersetzt die jeweils fällige betriebseigene Probenahme.

Die Ergebnisse von Beprobungen gemäß § 41 sind vom zugelassenen Labor in die Datenbank des Geflügelgesundheitsdienstes Österreich einzutragen.

Diese Probenahmebestimmungen sind in Anhang B der GeflügelHygVO 2007 festgelegt und entsprechen jenen der EdK 1168/2006/EG.

1.6.2 Probenplan Futtermittel

Für Legehennenherden darf nur Wasser, das den Anforderungen der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001, entspricht, verwendet werden.

Es darf weiters nur Futter verwendet werden, bei dem geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Kontamination mit Salmonellen oder zur Abtötung allenfalls vorhandener Salmonellen angewendet wurden. Sofern nicht schon auf Grund der futtermittelrechtlichen Vorschriften der Hersteller Proben von jeder Produktionscharge für einen bestimmten Zeitraum aufbewahrt werden müssen und sofern diese aufzubewahrende Produktionscharge durch entsprechende Aufzeichnung des Betriebsinhabers nicht jederzeit ermittelt werden kann, so ist von jeder Futterlieferung während der Entladung eine Probe in einer Menge von einem Kilogramm zu entnehmen, mit entsprechenden Angaben über Art, Menge, Herkunft und Lieferdatum zu versehen und verschlossen bis zur Schlachtung (längstens jedoch sechs Monate lang) der damit gefütterten Tiere auf geeignete Weise sicher aufzubewahren. Diese Proben sind auf Verlangen der Behörde unentgeltlich als Untersuchungsmaterial für Untersuchungen gemäß § 26 GeflügelHygVO zur Verfügung zu stellen.

Seit 1.6.2002 wird die Einhaltung der futtermittelrechtlichen Bestimmungen durch die Herstellerbetriebe von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit wahrgenommen.

Im Jahre 2005 wurden vom BAES (Bundesamt für Ernährungssicherheit) rund 2500 und von den Ländern ca. 900 Futtermittelproben gezogen, die alle in den akkreditierten Labors der AGES (Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit) untersucht wurden. Einzlig die Bestimmung von Dioxin (ca. 50 Proben) wurde im Umweltbundesamt durchgeführt. (Quelle: Grüner Bericht 2006)

1.6.3 QGV

Die im Jahre 1999 als gemeinnütziger Verein gegründete Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung (kurz: QGV) wurde als bundesweiter österreichischer Geflügelgesundheitsdienst anerkannt. Im Jahr 2000 wurde die elektronische Datenbank (GeflügelDatenverbund - GDV) als zentrales Legehennenregister etabliert, mit der eine lückenlose Programmüberwachung sowie eine Analyse der Befunde im Hinblick auf eine Ursachenfeststellung gewährleistet werden kann.

Sämtliche Mitglieder (Betriebe und Tierärzte) des Geflügelgesundheitsdienstes QGV sind verpflichtet, entsprechend den QGV-Vorgaben die erforderlichen Daten in den GeflügelDatenVerbund (GDV) einzugeben. Die Untersuchungsergebnisse aller Untersuchungen auf *Salmonella* spp. werden zudem im GDV nachvollziehbar abgebildet.

Die Berichte aus dem GDV werden der Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend übermittelt.

1.7 Amtliche Kontrollen auf anderen Stufen der Lebensmittelkette

Alle amtlichen Kontrollen auf anderen Stufen der Lebensmittelkette erfolgen gemäß VO 853/2004 EG.

1.8 Maßnahmen bei Feststellung von Zoonosen bzw. deren Erreger

1.8.1 Geflügeldatenverbund (GDV):

Durch den österreichischen Geflügeldatenverbund (GDV) der QGV werden sowohl alle Betriebe, jeder Bruteittransport, Tierverkehr als auch sämtliche Probenziehungen und Untersuchungsergebnisse der Legehennenherden zentral erfasst. Damit wird eine lückenlose zentrale Programmüberwachung gewährleistet und eine epidemiologische Analyse der Daten und Befunde durch die AGES im Hinblick auf die Ursachenfeststellung ermöglicht.

Der Salmonellastatus wird vom untersuchenden Labor in den GDV eingegeben. Der beauftragte Tierarzt ist verpflichtet, jeden Verdacht bzw. positiven Befund des Labors auf *Salmonella spp.* unverzüglich der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt) zu melden. (§42 GefHygVO).

1.8.2 Impfprogramm gegen Salmonella Enteritidis:

Die Schutzimpfung gegen Salmonella Enteritidis bietet die Möglichkeit, gemeinsam mit allen anderen Hygienemaßnahmen des Geflügelgesundheitsprogrammes, die Salmonellenbelastung, durch eine deutliche Reduktion des Infektionsrisikos, der vertikalen und horizontalen Erregerübertragung deutlich zu vermindern.

Lebendimpfstoffe, deren Hersteller keine ausreichende Unterscheidungsmöglichkeit zu Feldstämmen garantieren können, sind in der Produktionsphase verboten. Die Impfungen sind verpflichtend in sämtlichen Aufzuchtbetrieben für Zuchtgeflügel von Gallus gallus und Junghennen durchzuführen. Sie muss entsprechend der Herstellerangaben erfolgen.

Legehennenbetriebe und Elterntierbetriebe dürfen generell nur geimpfte Jungtiere einstellen. Die Aufzeichnungen über alle durchgeführten Impfungen haben Junghennen zu begleiten und sind vom Legehennenhalter mindestens drei Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde und deren Kontrollorganen auf Verlangen vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag mit Bescheid Ausnahmen von der Impfpflicht für den Export genehmigen.

Das Datum der Impfung und der Name des jeweils verwendeten Impfstoffes sind im GeflügelDatenVerbund (GDV) erfasst und somit für das untersuchende Labor einsehbar.

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf begründeten Antrag mit Bescheid Ausnahmen von der Impfpflicht genehmigen, wenn die Tiere für den Export bestimmt sind.

1.8.3 Einsatz antimikrobieller Mittel

Antimikrobielle Mittel dürfen wegen der Gefahr der Entwicklung und Ausbreitung von Resistenzen ab 1.1.2008 nicht mehr in Legehennenherden verwendet werden. Ausnahmen hiervon sind nur nach Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006/EG möglich.

Eine amtliche Probenahme hat weiters zu erfolgen an Herden, wenn im Labor ein positiver Hemmstoffnachweis erbracht bzw. antimikrobielle Effekte nachgewiesen wurden.

Tests zum Nachweis von Antibiotika und antimikrobiellen Effekten sind im Labor bei jeder amtlichen Probenahme durchzuführen, wobei im Nationalen Referenzlabor für Salmonellen das STAR-Protokoll verwendet wird. Die Methode wurde auf Kotproben adaptiert und verwendet den Grenzwert für Nierengewebe.

1.8.4 Maßnahmen bei Positivbefund

Wenn eine Probe einen Positivbefund auf *Salmonella enteritidis* oder *Salmonella typhimurium* in einer Legehennenherde ergeben hat, so ist dies im Falle einer betriebseigenen Kontrolle durch den Betreuungstierarzt und im Falle einer amtlichen Kontrolle durch den amtlichen Tierarzt, der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

Wenn ein Positivbefund vorliegt, so hat der Betriebsinhaber unverzüglich und dann alle 15 Wochen jeweils aus Herden bis 1000 Tieren 150 Eier bzw. aus Herden ab 1000 Tieren 220 Eier der jeweiligen Herde auf Salmonellen untersuchen zu lassen;

Der Betriebsinhaber muss die Hygienemaßnahmen nach den Vorgaben der GeflügelhygVO durch den Betreuungstierarzt überprüfen zu lassen und in sinngemäßer Anwendung der Vorgaben des Geflügelgesundheitsdienstes Österreich protokollieren zu lassen und auf Grund einer Schwachstellenanalyse ein Sanierungsprogramm ausarbeiten.

1.8.5 Maßnahmen bei Eiern

Der Primärproduzent hat seine Verantwortung gemäß §38 LMSVG (siehe auch Verordnung (EG) Nr. 178/2002) wahrzunehmen.

Daher dürfen Eier aus Herden, die nach §42 Abs. 2 GeflügelhygVO von der Lebensmittelbehörde wegen Befall von *Salmonella Enteritidis* oder *Salmonella Typhimurium* beanstandet wurden, nicht mehr als Frischeier vermarktet werden.

Dies gilt auch für infizierte Herden, die im Zuge der Abklärung von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüche ermittelt worden sind.

Herden, die im Überwachungsprogramm positiv auf *Salmonella Enteritidis* und *Typhimurium* getestet worden sind, müssen die Produktsicherheit durch die Lebensmittelbehörde bestätigen lassen.

1.8.6 Keulung von Salmonella-positiven Herden

Salmonella (*S. Enteritidis* und *S. Typhimurium*) positive Herden, deren Wirtschaftlichkeit durch die Beanstandung ihrer Erzeugnisse oder die Preisverluste bei etwaiger Pasteurisierung der Eier nicht mehr gegeben ist, sollen gekeult und unschädlich beseitigt bzw. einer Verwertung zugeführt werden.

1.9 Rechtliche Grundlagen

1.9.1 Allgemeines

Die wichtigste Rechtsgrundlage zur Durchführung des vorliegenden Programmes in Österreich stellt die Geflügelhygieneverordnung 2007 (GeflHygVO), veröffentlicht im BGBl. II 100/2007, dar.

1.9.2 Übersicht der GESETZE:

- **Tiergesundheitsgesetz** BGBl I 133/1999 idF. BGBl I Nr. 142/2003 (**TGG**)
- **Zoonosegesetz** BGBl 128/2005
- **Lebensmittel- und Verbraucherschutzgesetz** BGBl. 13/2006 (**LMSVG**)

Verordnungen:

- **Geflügelhygieneverordnung 2007** BGBl II Nr. 100/2007 (**GeflHygVO**) zur Umsetzung der RL 92/117/EWG und der Betriebszulassungen und Kontrollen nach RL 90/539/EWG; die GHygVO bildet die zentrale Rechtsbasis für das Salmonellenbekämpfungsprogramm.
- **Einfuhr und Binnenmarktverordnung 2001** BGBl II Nr.266/2004 (**EBVO**) zur Umsetzung der Handelsbestimmungen nach RL 90/539/EWG und RL 90/425/EWG

1.10 Entschädigung von Bestandsbesitzern:

Die entstandenen wirtschaftlichen Einbussen sollen nach Möglichkeit entschädigt werden. Die finanzielle Abdeckung seitens des Bundes und der Geflügelwirtschaft und die Kofinanzierung seitens der Europäischen Union sind Voraussetzung, aber zum Zeitpunkt des Einreichens des technischen Programmes noch nicht abschätzbar. Die Schätzung der jährlichen Programmkosten und der Umfang der Maßnahmen werden dem jeweiligen finanziellen Programmantrag beigelegt.

2 Angaben zu den Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen

2.1 Bestandsdaten und Angaben zur Geflügelproduktion

2.1.1 Auszug aus dem Amtlichen Legehennenregister, Stand 30. Jänner 2007:

Registrierte Betriebe						
Land	Summe reg. Betriebe	Summe Registernummern	Ökologische Erzeugung	Freilandhaltung	Bodenhaltung	Käfighaltung
NÖ	350	385	43	90	134	118
OÖ	356	393	64	138	109	82
Sbg	44	49	13	11	12	13
Stmk	734	785	106	441	168	70
W	0	0	0	0	0	0
Ktn	112	118	34	40	34	10
Bgl	44	53	6	13	18	16
Vbg	28	31	7	13	11	0
T	74	76	18	10	48	0
Österreich	1.742	1.890	291	756	534	309
Registrierte Legehennenbestände						
Land	Summe reg. Legehennen	Ökologische Erzeugung	Freilandhaltung	Bodenhaltung	Käfighaltung	
NÖ	1.816.207	51.291	107.922	552.853	1.104.141	
OÖ	860.764	87.846	132.609	363.085	277.224	
Sbg	56.646	4.385	10.720	14.603	26.938	
Stmk	1.639.014	175.376	574.589	530.008	359.041	
W	0	0	0	0	0	
Ktn	284.653	73.968	66.364	114.541	29.780	
Bgl	296.728	21.800	11.020	93.130	170.778	
Vbg	76.208	1.905	27.535	46.768	0	
T	43.313	8.396	2.860	32.057	0	
Österreich	5.073.533	424.967	933.619	1.747.045	1.967.902	

Tabelle 1: Auszug aus dem Amtlichen Legehennenregister, Stand 30. Jänner 2007

2.1.2 Legehennenbetriebsstruktur der grundlegenden Prävalenzstudie:

Die regionale Verteilung der Betriebe mit mehr als 1000 Legehennen nach Bundesländern (Legehennenregister, Stand 31.05.2004):						
	Kategorien nach Betriebsgröße anhand der Anzahl der Legehennen					Total
	1000-2999	3000-4999	5000-9999	10000-29999	≥ 30000	
Burgenland	11	3	9	6	2	31
Kärnten	37	13	11	4	0	65
Niederösterreich	75	31	25	17	8	156
Oberösterreich	59	32	25	14	0	130
Salzburg	11	7	1	0	0	19
Steiermark	239	72	26	12	2	351
Tirol	9	1	0	0	0	10
Vorarlberg	3	3	0	0	1	7
Wien	0	0	0	0	0	0
Österreich	444	162	97	53	13	769

Tabelle 2: Betriebsstruktur zum Zeitpunkt der Prävalenzstudie

2.1.3 Eierproduktion

Die Eierproduktion betrug im Berichtsjahr 2006 knapp 1,5 Mrd. Stück. Der österreichische Pro-Kopf-Verbrauch liegt bei 13,7 kg und es ist ein Selbstversorgungsgrad von 75% gegeben. Aufgrund des großen Angebots betrug der Durchschnittspreis der Eier L/M 0,832 Euro je kg, das bedeutet ein Minus von knapp 8,3% gegenüber dem Vorjahr. (Quelle: Grüner Bericht 2006)

2.2 Struktur der Futtermittelproduktion

Das Produzieren, Inverkehrbringen und Verfüttern von Futtermitteln ist durch das Futtermittelgesetz 1999 inklusive Agrarrechtsänderungsgesetze 2001 und 2002 sowie durch die Futtermittelverordnung 2000 geregelt.

Zulassung als Mischfutterhersteller:

Um Mischfutter für Geflügel herstellen zu dürfen, bedarf es abhängig von der Art der Produktion einer behördlichen Registrierung oder Zulassung nach geltendem Futtermittelrecht. Es sind dabei die in der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 geregelten Anforderungen bezüglich Räumlichkeiten, maschineller Ausrüstung, qualifiziertem Personal, Dokumentation der Produktion und der Qualitätskontrolle zu erfüllen. Ein Sicherheitssystem nach HACCP-Grundsätzen ist zu errichten, um mögliche Gefahren für die Sicherheit der erzeugten Mischfutter zu vermeiden, auszuschalten oder auf ein annehmbares Maß zu reduzieren.

2.2.1 Struktur der österreichischen Mischfutterbranche

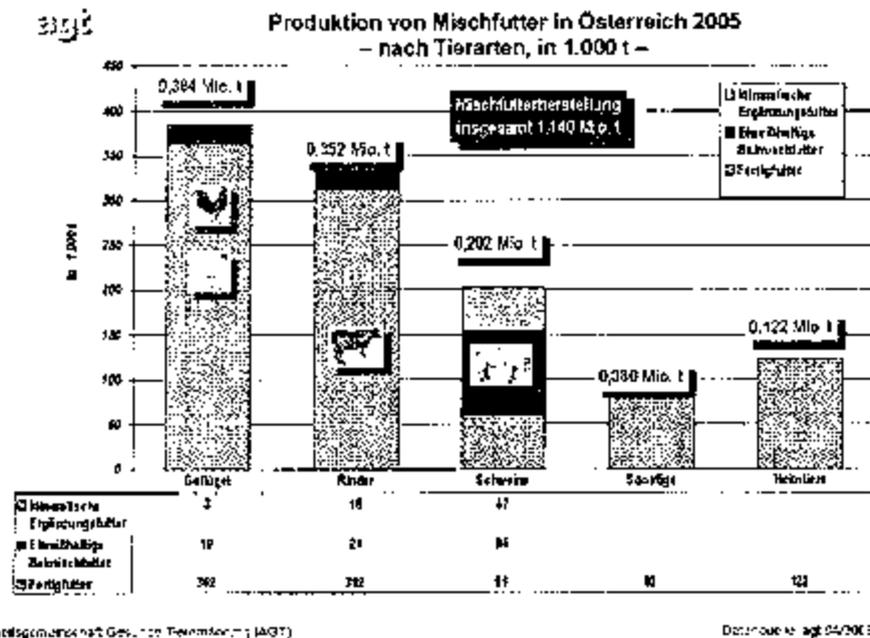


Abbildung 3: Produktion von Mischfutter nach Tierarten

Seit dem EU-Beitritt Österreichs und den daraus resultierenden Strukturänderungen in der Landwirtschaft ist auch die Struktur der Mischfutterwirtschaft einer verstärkten Konzentration unterworfen. So ist die Anzahl der Betriebe um fast 45 % zurückgegangen. Dadurch ist die Jahresdurchschnittsproduktion je Betrieb von knapp 8.000 to auf rund 16.000 to, d.h. um 100 % angestiegen. 22 Betriebe erzeugen somit 91 % der Mischfutterproduktion. Diese strukturelle Veränderung ist durch ständig steigende Qualitätsanforderungen noch nicht abgeschlossen.

2.2.2 Anteil von hofeigenem zu zugekauftem Mischfutter bei Geflügel in AT (Legehennen, Junghennen, Broiler, Puten):

	Tausend Tonnen	%
Fertigmischfutter	380	75-80
Hofeigenes Mischfutter	100-120	20-25

Tabelle 3: Mischfütterursprung

2.3 Einschlägige Leitlinien

Es gelten die Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), sowie die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und die VO 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004.

Detaillierte Rechtsvorschriften zur Geflügelhygiene sind in der GeflHygVO 2007 enthalten.

Darüberhinaus wurden einschlägige Leitlinien für eine gute Tierhaltungspraxis in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasser und der Qualitätsgeflügelvereinigung erstellt.

2.3.1 Futtermittelfirmen und Selbstmischbetriebe

a) Zur Fütterung dürfen nur Futtermittel verwendet werden, bei dem geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Kontamination mit *Salmonella* spp. oder zur Abtötung allenfalls vorhandener Salmonellen angewendet wurden. (§7 GeflHygVO 2007)

b) Fertig-Mischfuttermittel für Elterntierherden dürfen nur in eigens hierfür eingesetzten Silowägen transportiert bzw. angeliefert werden. Sofern aufgrund logistischer Einschränkungen mit dem gleichen Silowagen auch unbehandelte Rohkomponenten oder andere Futtermischungen transportiert werden, so ist die Futtermittelfirma verpflichtet, den Geflügelgesundheitsdienst QGV hiervon in Kenntnis zu setzen und in Abstimmung mit dem Geflügelgesundheitsdienst QGV ein geeignetes Reinigungs- und Desinfektionsverfahren festzulegen. Die Wirksamkeit der festgelegten Verfahren wird durch ein Probenziehungsprogramm der QGV gem. (Wischtupfer od. Staubproben vom Silowagen) überprüft.

c) Getreide zur Herstellung von selbst gemischten Futtermitteln oder zur Beifütterung ist in allen Geflügelbetrieben in geschlossenen Getreidesilos oder derart zu lagern, dass eine Kontamination durch Ratten, Vögel, Hunde, Katzen, Mäuse etc. bestmöglich verhindert wird. Weiters ist sicherzustellen, dass fertiges Mischfutter keinesfalls durch Nagetiere, Vögel, Katzen, Hunde oder Käfer rekontaminiert wird. Diese Vorschrift gilt insbesondere auch für die sogen. Reuschenlagerung von Mais.

d) Die Mahl- und Mischanlagen sind ein wesentlicher Teil der Kontrollen durch die QGV. Sämtliche Futter- und Tränkeanlagen aller Betriebe sind entsprechend den Bestimmungen des "Leitfadens zur Reinigung und Desinfektion" nach jeder Ausstallung bzw. vor jeder Neueinstellung einer Herde zu reinigen und zu desinfizieren.

e) Für den Fall unzureichender Kontrollergebnisse kann innerhalb des Geflügelgesundheitsdienstes QGV als Auflage eine Sonderreinigung mit nachfolgender Inspektion bzw. nach entsprechender Beratung eine geeignete Verbesserungsmaßnahme verpflichtend vorgeschrieben werden.

f) Die Futtermittelfirmen sowie Selbstmischbetriebe sind verpflichtet alle relevanten Daten an die QGV zu übermitteln. Die Futtermittelfirmen melden für alle Futtertypen, die im Zuge der Einführung des GDV exakt definierten

qualitätsrelevanten Futtermittelbestandteile. D.h., dass der Einsatz von Coccidiostatika, antibiotischen Leistungsförderern, Probiotika, tierischem Eiweiss, GVO ebenso der QGV mitgeteilt wird wie bestimmte Umsetzungen der Vermarktungsnorm für Geflügelfleisch.

g) Als geeignete Maßnahmen im Sinne der obzitierten Verordnungsvorschrift können Anwendung finden: Verfahren der modernen Futtermitteltechnologie wie Heißpelletierung, Expander- oder Extrudertechnologien. Weiters kann der Einsatz von organischen Säuren (z.B.: Ameisensäure, Propionsäure u.a.) als geeignete Maßnahme angesehen werden.

2.3.2 Produktionsbereich

Die GefHygVO 2007 enthält Vorschriften für den Produktionsbereich (Konsumer- Legehennen und Mastgeflügel). In allen Geflügelbetrieben sind die allgemeinen Hygienebestimmungen (§§ 7 - 14) für die Stallungen und Einrichtungen, für Futter und Tränkwasser sowie für die Arbeitsweise und die Personalhygiene einzuhalten.

2.3.3 Leitfaden zur Reinigung und Desinfektion von Geflügelstallungen

Reihenfolge	Arbeiten	Arbeit mit dem Hochdruckreiniger	Lüftung
1. Vorarbeiten - Grobreinigung	<p>Bewegliche Einrichtungen (Tränke- und Fütterungsanlagen) entfernen und extra behandeln, Stall ausmisten (besenrein), Nicht vergessen: Nebenräume des Stalles, Lüftungsanlagen (Ventilatoren, Lüftungsklappen, Ab- und Zuluftöffnungen, Dach und Außenwände falls erforderlich) Abflurrinnen, Vorplatz,</p>		
2. Reinigung	<p>Einweichen: 1 bis 1,5 l Wasser/m², Einwirkzeit ca. 3 Std., kurz vor dem Reinigen noch einmal ca. 0,3 l Wasser/m² versprühen,</p> <p>Reinigen: 13 bis 15 l Wasser/mln. mit 40 °C bis Oberflächenstruktur, Farbe und ursprüngliche Beschaffenheit der Baumaterialien deutlich erkennbar sind und abfließendes Spülwasser frei von Schmutzteilchen ist, bei Verwendung von Reinigungsmitteln gründlich nachspülen (vermindern die Wirksamkeit der Desinfektionsmittel !!)</p> <p>Trocknen: Wasserreste entfernen, Stall abtrocknen lassen</p>	<p>Druck: ca. 10 bar Arbeitsabstand: 1,5 bis 2 m Flachstrahldüse</p> <p>Druck: 80 bis 100 bar, Arbeitsabstand: bis 40 cm Flachstrahldüse, über 40 cm Rundstrahldüse</p>	<p>Lüftung abschalten</p> <p>Lüftung einschalten</p>
3. Desinfektion	<p>Desinfizieren, Einwirken lassen, Lösung nach Gebrauchsanweisung herstellen, ca. 0,4 l/m² mit 40 °C (außer Chlor- und Sauerstoffabspalter) auf alle gereinigten Flächen und Einrichtungsgegenstände ausbringen (gründlich benetzen) und nach Vorschrift einwirken lassen,</p>	<p>Druck: 10 bis 12 bar Durchflussmenge: 400 bis 500 l/Std. Arbeitsabstand: 1,5 bis 2 m, Desinfektions- oder Flachstrahldüse</p>	Lüftung abschalten
4. Nacharbeiten	<p>Reste von Desinfektionsmitteln aus Tränke- und Fütterungseinrichtungen entfernen, Stall trocknen und mind. 4 - 5 Tage leer stehen lassen; die Leerstehzeit von mind. 7 Tagen nach Ausstallung der letzten Herde gem. Gefl.Hyg.VO ist jedenfalls einzuhalten!</p>		Lüftung einschalten

2.3.4 Leitfaden für Schädlings-, Nager- und Fliegenbekämpfung

- In Geflügelställen ist die Bekämpfung von Ratten, Mäusen und Insekten besonders wichtig. Vor allem der Getreideschimmelkäfer sowie weitere Insekten können die Wirkung der Reinigung und Desinfektion zunichte machen. Geflügelstallungen und sonstige Produktionsanlagen sind vor dem Eindringen und vor Verunreinigungen durch sämtliche Arten von Haustieren, anderer Nutztiere und Vögel ausreichend zu schützen, sodass Übertragungen bzw. der Eintrag von Krankheitserregern in die Geflügelbestände möglichst ausgeschlossen werden kann.
- Betriebe, die Geflügel in Auslaufhaltung halten, haben besonderes Augenmerk auf die Weidepflege und Weidetechnik zu legen und entsprechende Maßnahmen zu setzen, um zu verhindern, dass die Weide, der Vorplatz bzw. der Auslauf für die Herde ein Hygiene- oder Krankheitsrisiko darstellt.
- Die Lagerung von Stalldünger hat derart zu erfolgen, dass eine Rückübertragung von unerwünschten Keimen in den Stallbereich ausgeschlossen ist.
- Der Vorplatz der Stallungen soll aus veterinärhygienischen Gründen befestigt sein und sauber gehalten werden.

2.3.5 Qualitätssicherung beim Einkauf von Bruteiern, Kücken oder Junghennen

- Legehennenbetriebe dürfen Tiere nur dann einstellen, wenn zum Zeitpunkt der Einstellung Untersuchungsergebnisse vorliegen, wonach diese Tiere frei von Salmonellen sind und diese Ergebnisse von Probenziehungen gemäß § 41 Abs. 2 lit. a und b der GeflHygVO 2007 vorliegen. Die Proben sind im Junghennenaufzuchtbetrieb am ersten Tag, in der achten bis zwöften. Woche sowie in der 14. bis 18. Woche durch den Betreuungstierarzt zu entnehmen.
- Die Tiere müssen gemäß § 10 GeflHygVO2007 gegen *Salmonella enteritidis* geimpft sein.

2.4 Überwachung durch den Tierarzt

Der Betriebsinhaber hat für Probenahmen und Gesundheitskontrollen einen Tierarzt zu beauftragen. Der Betriebsinhaber hat den Namen und den Berufssitz dieses Tierarztes der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben. Der Tierarzt muss für seine Tätigkeit gemäß dieser Verordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid beauftragt werden. Der beauftragte Tierarzt steht hinsichtlich seiner Aufgaben nach dieser Verordnung unter Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Beauftragung dieses Betreuungstierarztes ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu widerrufen, wenn der Tierarzt entweder auf die Ausübung dieser Tätigkeit verzichtet, er dauernd unfähig ist, die ihm gemäß dieser Verordnung obliegenden Pflichten zu erfüllen oder der Tierarzt wegen Übertretung lebensmittel- oder veterinärrechtlicher Bestimmungen öfter als zweimal bestraft wurde.

Die Beauftragung des Tierarztes kann von der Bezirksverwaltungsbehörde, entweder im Einvernehmen mit Betriebsinhaber und Tierarzt oder wenn durch schwere Mängel in der Ausführung der dem Tierarzt obliegenden Pflichten begründete Zweifel an seiner Vertrauenswürdigkeit bestehen, widerrufen werden.

So weit Probenahmen vom Betriebsinhaber vorgenommen werden dürfen, hat dies nach Anleitung durch den beauftragten Tierarzt zu geschehen.

Amtliche Probenahmen, Veterinärkontrollen (Kontrolluntersuchungen) und sonstige behördliche Kontrollen sind vom amtlichen Tierarzt vorzunehmen.

2.5 Registrierung von landwirtschaftl. Betrieben

Die Legehennenbetriebe in Österreich sind alle im Amtlichen Legehennenregister elektronisch registriert. Die Betriebszulassung jedes landwirtschaftl. Betriebes ist durch das LFBIS Gesetz BGBl. 228/1980 erforderlich.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe, die darüberhinaus Futtermittel herstellen, verarbeiten, lagern oder transportieren, müssen gemäß Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr.183/2005 behördlich registriert sein.

2.6 Buchführung in landwirtschaftl. Betrieben

Die für das vorliegende Programm relevante Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben ist durch das LMSVG Gesetz geregelt:

§ 21. Unternehmer haben im Sinne des Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 die lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten, deren Einhaltung durch Eigenkontrollen zu überprüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikominderung zu setzen.

§ 22. Unternehmer haben auf der jeweiligen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufe die Rückverfolgbarkeit

1. gemäß Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in Bezug auf Lebensmittel,
2. gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 in Bezug auf Gebrauchsgegenstände gemäß

§ 3 Z 7 lit. a und

3. im Sinne des Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2001/95/EG vom 3. Dezember 2001 über die Produktsicherheit (ABl. Nr. L 11 vom 15. Jänner 2002) in Bezug auf Gebrauchsgegenstände gemäß § 3 Z 7 lit. b, c, d und e sowie kosmetische Mittel sicherzustellen.

2.7 Begleitpapiere für Tiersendungen

Ein Verbringen von Tieren ist nur mit den entsprechenden Begleitpapieren gestattet, die der Behörde im Zuge der Kontrollen vorzulegen sind. (§§ 15, 17 (2), 18 GeflüHygVO).

Tiersendungen Im innergemeinschaftlichen Handel sind nach Anhang IV der Richtlinie 90/539 EG zu deklarieren. Die Einfuhr aus Drittstaaten wird durch die EdK 96/482 unter Bedachtnahme auf die Zusatzgarantien aus 2004/235/EG.

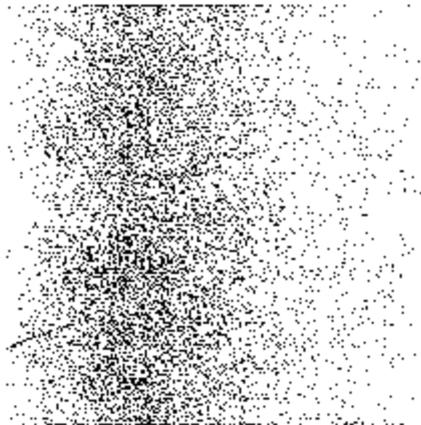
Dem Amtstierarzt obliegt in diesem Fall die Kontrolle bei der Ankunft der Tiere am Bestimmungsort.

2.8 Rückverfolgbarkeit von Tieren

Im Jahr 2000 wurde die elektronische Datenbank (Geflügeldatenverbund - GDV) als zentrales Elterntier-Register etabliert, mit der eine lückenlose Programmüberwachung sowie eine Analyse der Befunde im Hinblick auf eine Ursachenfeststellung gewährleistet werden kann. Alle Elterntierbetriebe sind registriert und sämtliche Mitglieder (Betriebe und Tierärzte) des Geflügelgesundheitsdienstes QGV sind verpflichtet, entsprechend den QGV-Vorgaben die erforderlichen Daten in den GeflügelDatenVerbund (GDV) einzugeben. Über das Amtliche Legehennenregister ist darüberhinaus die Online-Erfassung der Legehennenherden gewährleistet.



**Das österreichische Programm
zur Überwachung und Bekämpfung
von Salmonella spp. in
Mastgeflügel von Gallus gallus
2009 - 2011**



Erarbeitet nach den Vorgaben der
Verordnung (EG) Nr. 2160/2003

Inhaltsverzeichnis

1 ...Das österreichische Salmonellenbekämpfungsprogramm bei Mastgeflügel von Gallus gallus 2009 - 2011.....	3
1.1 Salmonellose in Österreich	4
1.1.1 Mastgeflügelherden	4
1.1.2 Humane Salmonellosen	5
1.2 Programmgebiet:	5
1.3 Behördliche Zuständigkeiten	6
1.3.1 Zuständige Zentralbehörde	6
1.3.2 Struktur der Veterinärkontrolle auf lokaler Ebene	6
1.4 Zugelassene Laboratorien	7
1.4.1 Nationales Referenzlabor	7
1.4.2 Zugelassene Laboratorien	7
1.5 Untersuchungsmethoden	7
1.5.1 Untersuchungsbestimmungen für Futtermittel	7
1.5.2 Probenahmebestimmungen durch Stiefeltupferproben bei Boden-, Freiland- oder Volierenhaltungen:	8
1.5.3 Probenahmebestimmungen bei Käfigbetrieben:	8
1.5.4 Laborbestimmungen	8
1.5.5 Besondere Bestimmungen für die Untersuchung von Salmonellen	9
1.6 Amtliche Kontrollen	9
1.6.1 Probenplan Mastgeflügelherden von Gallus gallus:	9
1.6.2 Probenplan Futtermittel	11
1.6.3 Amtliche Futtermittelkontrolle	12
1.6.4 QGV	12
1.7 Amtliche Kontrollen auf anderen Stufen der Lebensmittelkette	13
1.8 Maßnahmen bei Feststellung von Zoonosen bzw. deren Erreger	13
1.8.1 Geflügelatenverbund (GDV):	13
1.8.2 Impfprogramm gegen Salmonella Enteritidis:	13
1.8.3 Einsatz antimikrobieller Mittel	14
1.8.4 Maßnahmen bei Positivbefund	14
1.9 Rechtliche Grundlagen	14
1.9.1 Allgemeines	14
1.9.2 Übersicht der GESETZE:	14
1.10 Entschädigung von Bestandsbesitzern:	15
2 ...Angaben zu den Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen	16
2.1 Bestandsdaten und Angaben zur Mastgeflügelproduktion	16
2.2 Struktur der Futtermittelproduktion	17
2.2.1 Struktur der österreichischen Mischfutterbranche	18
2.2.2 Anteil von hofeigenem zu zugekauftem Mischfutter bei Geflügel in AT (Legehennen, Junghennen, Broiler, Puten):	18
2.3 Einschlägige Leitlinien	19
2.3.1 Weiterbildung	19
2.3.2 Leitlinien für Mastbetriebe	19
2.3.3 Futtermittelfirmen und Selbstmischbetriebe	21
2.3.4 Leitfaden zur Reinigung und Desinfektion von Geflügelstallungen	22
2.3.5 Leitfaden für Schädlings-, Nager- und Fliegenbekämpfung	23
2.4 Überwachung durch den Tierarzt	24
2.5 Registrierung von landwirtschaftl. Betrieben	24
2.6 Buchführung in landwirtschaftl. Betrieben	24
2.7 Begleitpapiere für Tiersendungen	25
2.8 Rückverfolgbarkeit von Tieren	26

1 Das österreichische Salmonellenbekämpfungsprogramm bei Mastgeflügel von Gallus gallus 2009 - 2011

Bezugs-Nr. dieses Dokuments: **BMGFJ GZ 74.600/0009/IV/B/6/2008**
Kontaktperson: **MR Dr. Elisabeth Reisp-Pöchhacker**
Abt. IV/B/6
Tierschutz, Tierseuchen- und
Zoonosenbekämpfung
Tel.: **0043 1 71100 4821**
e-mail-Kontakte: **elisabeth.reisp-poehhacker@bmgfj.gv.at**
bzw. klaus.kostenzer@bmgfj.gv.at
Anschrift: **Bundeministerium für Gesundheit, Familie**
und Jugend
Radetzkystraße 2
A - 1030 Wien
Österreich
www.bmgfj.gv.at

Das vorliegende Programm zur Überwachung und Bekämpfung von *Salmonella* spp. in Mastgeflügelherden von *Gallus Gallus* 2009 – 2011 ist nach den Anforderungen von Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern erstellt worden.

Österreich hat es sich in Anlehnung an die EdK 646/2007/EG zum Ziel gesetzt, die Prävalenz von *Salmonella* Enteritidis und Typhimurium in allen vom nationalen Programm erfassten Mastgeflügelherden bis 31. Dezember 2011 auf 1 % oder weniger zu verringern.

Zusätzlich zur Geflügelhygiene am Betrieb, müssen jedoch die Anforderungen der mikrobiologischen Kriterien für Lebensmittel (Prozesshygienekriterien aus der VERORDNUNG (EG) Nr. 2073/2005 DER KOMMISSION) und des Anhangs II E. der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 mit Anforderungen für frisches Geflügelfleisch mitberücksichtigt werden.

Eine der wesentlichsten rechtlichen Grundlagen bildet die Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II 100/2007, die mit 1. Mai 2007 in Kraft getreten ist.

1.1 Salmonellose in Österreich

1.1.1 Mastgeflügelherden

Ein Großteil der österreichischen Mastgeflügelherden war bereits bisher freiwilliges Mitglied des Österreichischen Geflügelgesundheitsdienstes QGV (Qualitätsgeflügelvereinigung). Neben der ständigen Verbesserung der Biosicherheitsmaßnahmen und des Managements waren auch im Rahmen der Lebendtieruntersuchung vor der Schlachtung Beprobungen auf *Salmonella* spp. vorgesehen.

Diese Verordnung gilt nicht für die Haltung von Geflügel, dessen Fleisch und Eier ausschließlich für den privaten häuslichen Gebrauch des Tierhalters dient und die Haltung von Herden unter 350 Tieren, bei denen ausschließlich die direkte Abgabe von Fleisch und Eiern in kleinen Mengen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die diese Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, erfolgt.

Die Prävalenz von *Salmonella* spp. wurde entsprechend der EdK 636/2005/EG im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 30. September 2006 in einer bundesweiten, repräsentativen Studie erhoben:

Tabelle 1: Baselinestudy Broiler - Serotypenverteilung

Resultat gesamt	n (N _{tot} = 365)	%
Positive Betriebe (inkludiert alle <i>Salmonella</i> spp.)	28	7.7
Positive Betriebe nach <i>Salmonella</i> serovar	n (N _{total} = 365)	%
<i>S. Enteritidis</i>	6	1.6
<i>S. Infantis</i>	2	0.5
<i>S. Montevideo</i>	15	4.1
<i>S. Senftenberg</i>	1	0.3
<i>S. Tennessee</i>	1	0.3
<i>S. Typhimurium</i>	2	0.5
<i>S. Virchow</i>	1	0.3
Negative Betriebe	337	92.3

Die Detailanalyse findet sich unter:

http://www.efsa.europa.eu/EFSA/efsa_locale/_1/286207538;2_1178620761745.htm

1.1.2 Humane Salmonellosen

Die Zahl der im Labor nachgewiesenen humanen Salmonelleninfektionen lag im Jahr 2006 bei 5379 Fällen und ist im Vergleich (2005: 5615 2004: 7286, 2003: 8271) deutlich zurückgegangen.

Mehr als 79% aller humanen Infektionen wurden durch *S. Enteritidis* hervorgerufen.

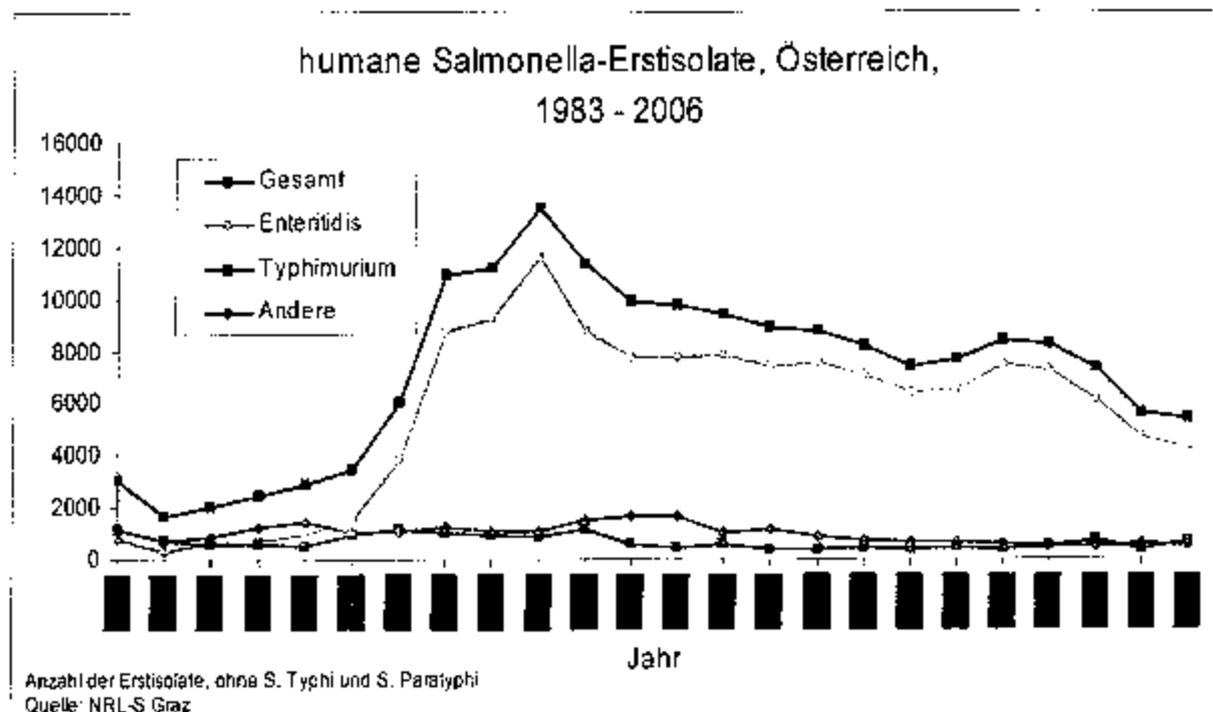


Abbildung 1: Humane Salmonella-Erstisolate

1.2 Programmgebiet:

Durch das vorliegende Programm werden alle Mastgeflügelherden von *Gallus Gallus* im gesamten Bundesgebiet Österreichs erfasst. Dieses Programm gilt nicht für die Haltung von Geflügel, dessen Fleisch und Eier ausschließlich für den privaten häuslichen Gebrauch des Tierhalters dient und für die Haltung von Herden unter 350 Tieren, bei denen ausschließlich die direkte Abgabe von Fleisch und Eiern in kleinen Mengen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die diese Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, erfolgt.

1.3 Behördliche Zuständigkeiten

1.3.1 Zuständige Zentralbehörde

Oberste Behörde für die Koordinierung der Umsetzung des Programms ist das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend; BMGFJ, Bereich "Verbraucher-Gesundheit", Abteilung 6 (Tierschutz, Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung).

Die Tierseuchenbekämpfung und im weiteren Sinne die Geflügelhygiene in Österreich ist in Gesetzgebung und Vollzug Angelegenheit des Bundes.

Der Vollzug wird jedoch im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landeshauptmänner delegiert. Die gesetzliche Basis bilden Bundesgesetze, Verordnungen und darauf beruhende Erlässe. Diese werden vom Landeshauptmann durch die ihm unterstellten Behörden und von ihm beauftragten Organe vollzogen.

Von der zentralen Bundes- und Landesveterinärverwaltung werden in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf auch kurzfristig Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen mit Vertretern der regionalen und lokalen Veterinärdienste, Vertretern der Untersuchungslabors und den Trägern der ergänzenden freiwilligen Programme organisiert.

1.3.2 Struktur der Veterinärkontrolle auf lokaler Ebene

Amtlicher Tierarzt / Amtstierarzt: Ein vom Landeshauptmann für einen bestimmten Verwaltungsbezirk oder für bestimmte Aufgaben bestellter Tierarzt.

Tätigkeiten, die im Rahmen des Programms ausschließlich vom amtlichen Tierarzt / Amtstierarzt durchgeführt werden:

- Überprüfung der Betriebe auf Einhaltung des Programms und der gesetzlichen Bestimmungen
- amtliche Probenahme auf *Salmonella* spp. gemäß EdK 646/2007/EG
- Beaufsichtigung der Tätigkeiten des Betreuungstierarztes
- Vorschreibung der Maßnahmen bei Feststellung von Salmonelleninfektionen und
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der angeordnete Maßnahmen
- Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel oder den Export
- Stichprobenweise Kontrolle am Bestimmungsort beim Verbringen aus anderen Staaten

Betreuungstierarzt: Jeder Geflügelbetrieb in Österreich muss laut TGD-Gesetz einen Betreuungstierarzt haben, der unter der Aufsicht der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde steht und von dieser gemäß § 3 GeflügelVO 2007 bis auf Widerruf bestätigt wird.

Es handelt sich dabei üblicherweise um den praktischen Tierarzt, der auch die allgemeine veterinärmedizinische Herdenbetreuung im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes durchführt.

Der Betreuungstierarzt nimmt die laufenden Probenahmen und Routinekontrollen vor.

1.4 Zugelassene Laboratorien

1.4.1 Nationales Referenzlabor

Das Nationale Referenzlabor für Salmonellen ist die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit AGES – Standort IMED Graz. Die Koordination der zugelassenen Laboratorien und die Serotypisierung aller Salmonella Isolate wird dort durchgeführt.

1.4.2 Zugelassene Laboratorien

Von der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend zugelassene Laboratorien zur Untersuchung amtlicher Proben:

- * alle zugelassenen Laboratorien der Gebietskörperschaften
- * alle zugelassenen Laboratorien der AGES

Von der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend zugelassenen Laboratorien zur Untersuchung auf Salmonella spp.:

- * alle zugelassenen Laboratorien der AGES
- * das Labor der Geflügelklinik der Veterinärmedizinischen Universität Wien
- * die Landesuntersuchungsanstalt Ehrental
- * das Untersuchungslabor des Magistrates St.Pölten

1.5 Untersuchungsmethoden

1.5.1 Untersuchungsbestimmungen für Futtermittel

Gemäß § 26 der Geflügelhygieneverordnung 2007 ist bei Verdacht oder wenn es zur Ermittlung von Kontaminationsquellen notwendig ist, Futter auf Salmonellen zu untersuchen.

Die Futtermittelproben werden nach folgenden Kriterien auf Salmonellen untersucht (das Verfahren entspricht ISO 6579:2002): Voranreicherung in gepuffertem Peptonwasser, selektive Anreicherung der Salmonellen in RVS- und in MKTTn-Bouillon, Ausstrich auf XLD-Agar und BPLS-Agar.

1.5.2 Probenahmebestimmungen durch Stiefeltupferproben bei Boden-, Freiland- oder Volierenhaltungen:

- Stiefeltupfer sind im Handel erhältliche saugfähige Stoffstiefel und bedecken die ganze Schuhunterfläche einschließlich Teilen des Schuhrandes des Probenziehenden.
- Als Probensets werden entweder jene vom Geflügelgesundheitsdienst Österreich zur Verfügung gestellten Probensets verwendet bzw. können diesen gleichzuhaltende Probensets zur Probenziehung herangezogen werden.
- Nach Betreten des Stalles sind neue Plastikstiefel anzuziehen und dann erst die Stiefeltupfer anzulegen. Dabei sind Handschuhe zu verwenden. Die Stiefeltupfer selber dürfen nicht mit Desinfektionsmittel in Kontakt kommen.
- Die Bodenfläche des Stalles ist für den Probengang in zwei gleiche Teile aufzuteilen. Beim Umhergehen im Stall sollten mindestens 100 Schritte mit jedem Paar Stiefeltupfer zurückgelegt werden, damit in allen Teilen Proben gesammelt werden, einschließlich von Bereichen mit und ohne Einstreu, aber ohne Außenbereiche bei Freilandhaltungen.
- Nach Beendigung des Probengangs sind die Stiefeltupfer mit den Handschuhen zu entfernen und in den unversehrten Transportplastiksack fest verschlossen an das entsprechende Labor einzusenden.

1.5.3 Probenahmebestimmungen bei Käfigbetrieben:

Bei in Käfigen gehaltenen Herden sind von sämtlichen Kotbändern, Bandkratzern oder Kotgruben im Innern der Stallungen nach Betätigung der Entmistungsanlage zwei Proben von je 150 g aus natürlich vermischten Fäkallen zu nehmen, wogegen in Stufenkäfigställen, die nicht mit Kotförderbändern oder Bandkratzern ausgestattet sind, an 60 unterschiedlichen Stellen aus den Kotgruben unterhalb der Käfige zwei Proben von je 150 g aus frischen vermischten Fäkallen zu nehmen sind.

1.5.4 Laborbestimmungen

Die zu untersuchenden Keime sind auf folgende mikrobiologische Parameter entsprechend den angegebenen Methoden in einem für Salmonellenuntersuchungen akkreditierten Labor zu untersuchen:

Salmonella Enteritidis	Kulturversuch nach anerkannten Verfahren (validierte ISO/OIE-Methode) ISO 6579 Annex D, akkreditiertes Labor
Salmonella Typhimurium	Kulturversuch nach anerkannten Verfahren (validierte ISO/OIE-Methode) ISO 6579 Annex D, akkreditiertes Labor
Salmonella Gallinarum Pullorum	Kulturversuch nach anerkannten Verfahren (validierte ISO/OIE-Methode) akkreditiertes Labor
	Frischblutschnellagglutination (bei ungeimpften Herden)

	Serumschnellagglutination (bei ungeimpften Herden)
Salmonella Arizonae	Kulturversuch nach anerkannten Verfahren (validierte ISO/OIE-Methode) ISO 6579 Annex D, akkreditiertes Labor

1.5.5 Besondere Bestimmungen für die Untersuchung von Salmonellen

- Mit den beiden Paar Stiefeltupfer ist sorgsam umzugehen, sodaßu das daran anhaftende Fäkalienmaterial sich nicht davon löst, und zusammen in 225 ml gepuffertes Peptonwasser (BPW) einzulegen, das auf Raumtemperatur erwärmt worden ist.
- Um die Probe vollkommen zu sättigen, ist sie zu schwenken; alsdann ist die Untersuchung des mit den Tupfern beimpften Voranreicherungsmediums mittels der in der Tabelle genannten Methode (nach Anhang D der Norm ISO 6579 (2002) weiterzuführen.
- sonstiges Fäkalienmaterial und Staubproben;
- Die Fäkalienproben sind zusammenzulegen und gründlich durchzumischen. Dieser Mischung ist zum Zwecke des Anlegens von Kulturen eine Unterprobe von 25 Gramm zu entnehmen.
- Der Unterprobe von 25 Gramm sind 225 ml BPW, das auf Raumtemperatur vorgewärmt wurde, hinzuzugeben. Alsdann ist die Untersuchung nach der in der Tabelle genannten Methode (nach Anhang D der Norm ISO 6579 (2002) weiterzuführen:
- von jedem Positivbefund ist ein Isolat an das Nationale Referenzlabor für Salmonellen zu schicken und nach Kaufmann-White-Schema zu typisieren.
- Die im Rahmen der amtlichen Kontrollen isolierten Stämme sind zur späteren Phagotypisierung oder Testung auf Empfindlichkeit gegenüber antimikrobiellen Mitteln nach den üblichen Methoden für Kulturensammlungen zu lagern; dabei ist die Unversehrtheit der Stämme für mindestens zwei Jahre zu gewährleisten.

1.6 Amtliche Kontrollen

1.6.1 Probenplan Mastgeflügelherden von Gallus gallus:

- **Kontrollen durch den Betreuungstierarzt**

Der Betriebsinhaber hat frühestens drei Wochen vor der beabsichtigten Schlachtung zu veranlassen, dass vom Betreuungstierarzt zwei paarige Stiefeltupferproben je Herde entnommen und in einem zugelassenen Laboratorium auf *Salmonella* spp. enteritidis und *Salmonella typhimurium* untersucht werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind vom Untersuchungslabor in die Datenbank des Geflügelgesundheitsdienstes Österreich einzutragen. Bei Schlachtung der Herde in mehreren Partien ist diese Untersuchung bei den noch zu schlachtenden Tieren zu wiederholen, wenn ein Teil der Herde später als 30 Tage nach der Befundung geschlachtet wird.

Geflügel darf nur zur Schlachtung verbracht werden, wenn es innerhalb von drei Tagen vor der Schlachtung und nach Vorliegen des Ergebnisses der Untersuchung gemäß Abs. 1 und 2 vom Betreuungstierarzt einer Untersuchung unterzogen wurde und hierbei 1. weder Anzeichen einer nach dem TSG anzeigepflichtigen Krankheit noch ein diesbezüglicher Verdacht festgestellt wurde und 2. keine Krankheit, Verletzung oder Störung des Allgemeinbefindens vorliegt, durch welche zu erwarten ist, dass die Verwendbarkeit des Fleisches für den menschlichen Genuss beeinträchtigt oder ausgeschlossen ist.

Bei dieser Untersuchung sind auch die Aufzeichnungen nach GefHygVo § 36 2007 zu überprüfen und die Einhaltung allfälliger Wartezeiten zu kontrollieren. Hierüber ist eine Bestätigung (Begleitpapier) gemäß Abs. 6 auszustellen.

Wird die Herde in mehreren Partien, jedoch innerhalb von 16 Tagen geschlachtet, so sind dem für den Schlachtbetrieb zuständigen amtlichen Tierarzt im Sinne des LMSVG die Aufzeichnungen nach GefHygVo2007 § 36 Abs. 1 beim Eintreffen jeder Teilpartie der Herde im Schlachtbetrieb zur Einsichtnahme und

Beurteilung zur Verfügung zu stellen. Der Betriebsinhaber hat hierfür in das Herdenbestandsblatt jene Angaben einzutragen, die zur Identifizierung des Schlachtgefügels erforderlich sind (Name und Anschrift des Geflügelmastbetriebes, Transportmittel, sonstige Identitätskennzeichen).

Ist der Zeitraum zwischen der Schlachtung der ersten und der letzten Partie gemäß Abs. 2 größer als 16 Tage, so ist für jene Partien, die erst nach Ablauf der sechszehntägigen Frist geschlachtet werden, eine neuerliche Untersuchung gemäß Abs. 1 erforderlich.

Der Betreuungstierarzt hat über die Ergebnisse der nach Abs. 1, 2 und 3 durchgeführten Untersuchungen eine Bestätigung (Begleitpapier) auszustellen. Diese Bestätigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Geflügelmastbetriebes (Ursprungsbetrieb),
2. Name und Anschrift des Schlachtbetriebes,
3. Angabe des Transportmittels (bei Transport in einen Schlachtbetrieb),
4. Identifizierung des Schlachtgefügels nach Art, Zahl und allfälligen sonstigen Identitätskennzeichen,
5. Datum und Uhrzeit der Untersuchung gemäß Abs. 1,
6. Zeitpunkt und Ergebnis der letzten durchgeführten Salmonellenkontrolle gemäß § 37 und
7. die Bestätigung, dass das zur Schlachtung bestimmte Geflügel für klinisch gesund befunden wurde sowie dass keine Anzeichen und auch kein Verdacht auf eine nach dem Tierseuchengesetz anzeigepflichtige Krankheit bestehen und dass auch sonst keine Verdachtsmomente bestehen, welche die Verwendbarkeit des Fleisches als Lebensmittel beeinträchtigen oder ausschließen könnten.

- **Kontrollen durch den amtlichen Tierarzt**

Bei der Beprobung durch die zuständige Behörde wird jedes Jahr mindestens eine Masthähnchenherde in 10 % der Betriebe mit über 5 000 Tieren erfasst. Sie erfolgt risikobasiert, sobald die zuständige Behörde dies für erforderlich hält.

Diese vom amtlichen Tierarzt durchgeführte Beprobung kann die auf Betreibern des Betriebsinhabers durchgeführte Beprobung ersetzen. Bei amtlichen Probenahmen sind Tests in eigens dafür gesammelten Kotproben zum Nachweis von Antibiotika und antimikrobiellen Effekten im Labor vom amtlichen Tierarzt anzuordnen.

Eine amtliche Kontrolle des Betriebes durch den amtlichen Tierarzt erfolgt nach einem vom Landeshauptmann zu erstellenden Plan auf die veterinär- und sanitätshygienischen Erfordernisse. Diese Kontrolle umfasst 1. die genaue Einhaltung des in der GeflHyVo2007 vorgeschriebenen Gesundheitskontrollprogrammes und 2. eine vom amtlichen Tierarzt ohne Ankündigung durchzuführende Untersuchung des Gesundheitszustandes sämtlicher Herden jedes Betriebes sowie des Erhaltungszustandes und der Eignung der Gebäude, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände für die jeweilige Produktion unter Einhaltung der sonstigen Hygienebedingungen (regelmäßige Veterinärkontrolle); hierbei dürfen auch Proben für Laboruntersuchungen entnommen werden.

Die Ergebnisse von Beprobungen gemäß § 41 sind vom zugelassenen Labor in die Datenbank des Geflügelgesundheitsdienstes Österreich einzutragen.

Diese Probenahmebestimmungen sind im Detail auch Anhang B der GeflHygVO 2007 festgelegt und entsprechen jenen der EdK 646/2007/EG.

1.6.2 Probenplan Futtermittel

Für Geflügel darf nur Wasser, das den Anforderungen der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001, entspricht, verwendet werden.

Es darf weiters nur Futter verwendet werden, bei dem geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Kontamination mit Salmonellen oder zur Abtötung allenfalls vorhandener Salmonellen angewendet wurden. Sofern nicht schon auf Grund der futtermittelrechtlichen Vorschriften der Hersteller Proben von jeder Produktionscharge für einen bestimmten Zeitraum aufbewahrt werden müssen und sofern diese aufzubewahrende Produktionscharge durch entsprechende Aufzeichnung des Betriebsinhabers nicht jederzeit ermittelt werden kann, so ist von jeder Futterlieferung während der Entladung eine Probe in einer Menge von einem Kilogramm zu entnehmen, mit entsprechenden Angaben über Art, Menge, Herkunft und Lieferdatum zu versehen und verschlossen bis zur Schlachtung (längstens jedoch sechs Monate lang) der damit gefütterten Tiere auf geeignete Weise sicher aufzubewahren. Diese Proben sind auf Verlangen der Behörde unentgeltlich als Untersuchungsmaterial für Untersuchungen gemäß § 26 GeflHygVO 2007 zur Verfügung zu stellen.

Seit 1.6.2002 wird die Einhaltung der futtermittelrechtlichen Bestimmungen durch die Herstellerbetriebe von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit wahrgenommen.

Im Jahre 2005 wurden vom BAES (Bundesamt für Ernährungssicherheit) rund 2500 und von den Ländern ca. 900 Futtermittelproben gezogen, die alle in den akkreditierten Labors der AGES (Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit) untersucht wurden. Einzig die Bestimmung von Dioxin (ca. 50 Proben) wurde im Umweltbundesamt durchgeführt. (Quelle: Grüner Bericht 2006)

1.6.3 Amtliche Futtermittelkontrolle

Die Einhaltung der futtermittelrechtlichen Bestimmungen durch die Herstellerbetriebe werden vom Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) wahrgenommen. Jährlich werden vom BAES im Rahmen der amtlichen Futtermittelkontrolle gem. VO(EG) 882/2004 rund 2200 und von den Ländern ca. 800 Futtermittelproben gezogen, die alle in den akkreditierten Labors der AGES (Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit) untersucht werden. Dabei wurden 2006 334 Proben auf Salmonellen untersucht, und zwar 111 Einzelfuttermittel (7 positiv) und 223 Mischfuttermittel (3 positiv), davon 183 Geflügelfutter (1 positiv) (Quelle: AGES-Jahresbericht 2006)

1.6.4 QGV

Die im Jahre 1999 als gemeinnütziger Verein gegründete Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung (kurz: QGV) wurde als bundesweiter österreichischer Geflügelgesundheitsdienst anerkannt. Im Jahr 2000 wurde die elektronische Datenbank (Geflügeldatenverbund - GDV) als zentrales Legehennenregister etabliert, mit der eine lückenlose Programmüberwachung sowie eine Analyse der Befunde im Hinblick auf eine Ursachenfeststellung gewährleistet werden kann.

Sämtliche Mitglieder (Betriebe und Tierärzte) des Geflügelgesundheitsdienstes QGV sind verpflichtet, entsprechend den QGV-Vorgaben die erforderlichen Daten in den GeflügelDatenVerbund (GDV) einzugeben. Die Untersuchungsergebnisse aller Untersuchungen auf *Salmonella* spp. werden zudem im GDV nachvollziehbar abgebildet.

Alle positiven Befunde aus *Salmonella* spp. und die zusammenfassenden Berichte aus dem GDV werden der Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend übermittelt.

1.7 Amtliche Kontrollen auf anderen Stufen der Lebensmittelkette

Alle amtlichen Kontrollen auf anderen Stufen der Lebensmittelkette erfolgen gemäß VO 853/2004 EG.

1.8 Maßnahmen bei Feststellung von Zoonosen bzw. deren Erreger

1.8.1 Geflügelatenverbund (GDV):

Durch den österreichischen Geflügelatenverbund (GDV) der QGV werden sowohl alle Betriebe, jeder Bruteittransport, Tierverkehr als auch sämtliche Probenziehungen und Untersuchungsergebnisse der erfassten Herden zentral erfasst. Damit wird eine lückenlose zentrale Programmüberwachung gewährleistet und eine epidemiologische Analyse der Daten und Befunde durch die AGES im Hinblick auf die Ursachenfeststellung ermöglicht.

Der Salmonellastatus wird vom untersuchenden Labor in den GDV eingegeben und steht somit dem Betreuungstierarzt, der Behörde und dem Fleischuntersuchungstierarzt am Schlachthof zur Einsicht zur Verfügung.

1.8.2 Impfprogramm gegen Salmonella Enteritidis:

Die Schutzimpfung sämtlicher Elterntiere (Mastelertiere) von Gallus gallus gegen Salmonella Enteritidis bietet die Möglichkeit, gemeinsam mit allen anderen Hygienemaßnahmen des Geflügelgesundheitsprogrammes, die Salmonellenbelastung, durch eine deutliche Reduktion des Infektionsrisikos, der vertikalen und horizontalen Erregerübertragung deutlich zu vermindern.

Lebendimpfstoffe, deren Hersteller keine ausreichende Unterscheidungsmöglichkeit zu Feldstämmen garantieren können, sind in der Produktionsphase verboten.

Die Impfungen sind verpflichtend in sämtlichen Aufzuchtbetrieben für Zuchtgeflügel von Gallus gallus durchzuführen. Sie muss entsprechend der Herstellerangaben erfolgen.

Elterntierbetriebe dürfen generell nur geimpfte Jungtiere einstellen. Die Aufzeichnungen über alle durchgeführten Impfungen haben die Jungtiere zu begleiten und sind vom Elterntierbetrieb mindestens drei Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde und deren Kontrollorganen auf Verlangen vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag mit Bescheid Ausnahmen von der Impfpflicht für den Export genehmigen.

Das Datum der Impfung und der Name des jeweils verwendeten Impfstoffes sind im Geflügelatenverbund (GDV) erfasst und somit für das untersuchende Labor einsehbar.

1.8.3 Einsatz antimikrobieller Mittel

Antimikrobielle Mittel dürfen wegen der Gefahr der Entwicklung und Ausbreitung von Resistenzen ab 1.1.2009 nicht mehr zur Salmonellenbekämpfung in Mastgeflügelherden verwendet werden. Ausnahmen hievon sind nur nach Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006/EG möglich.

Tests zum Nachweis von Antibiotika und antimikrobiellen Effekten sind im Labor bei jeder amtlichen Probenahme durchzuführen, wobei im Nationalen Referenzlabor für Salmonellen das STAR-Protokoll verwendet wird. Die Methode wurde auf Kotproben adaptiert und verwendet den Grenzwert für Nierengewebe.

1.8.4 Maßnahmen bei Positivbefund

Wenn bei Geflügel einer Herde *Salmonella* spp. nachgewiesen wurde bzw. wenn kein negativer Salmonellenbefund vorliegt, so sind die Schlachtkörper dieser Herden risikobasiert zu den Stichproben gemäß VO (EG) 2073/2005 heranzuziehen und entsprechend den Ergebnissen mindestens folgende Maßnahmen zu setzen:

- Verbesserungen in der Schlachthygiene,
- Überprüfung der Prozesskontrolle und der Herkunft der Tiere
- Überprüfung der Maßnahmen im Bereich der Biosicherheit in den Herkunftsbetrieben

In der betroffenen Stallung ist eine Desinfektion und -kontrolle im Rahmen des freiwilligen QGV-Programmes durchzuführen.

1.9 Rechtliche Grundlagen

1.9.1 Allgemeines

Die wichtigste Rechtsgrundlage zur Durchführung des vorliegenden Programmes in Österreich stellt die Geflügelhygieneverordnung 2007 (GefHygVO), veröffentlicht im BGBl. II 100/2007, dar.

1.9.2 Übersicht der GESETZE:

- **Tiergesundheitsgesetz** BGBl I 133/1999 idF. BGBl I Nr. 142/2003 (**TGG**)
- **Zoonosegesetz** BGBl 128/2005
- **Lebensmittel- und Verbraucherschutzgesetz** BGBl. 13/2006 (**LMSVG**)

Verordnungen:

- **Geflügelhygieneverordnung 2007** BGBl II Nr. 100/2007 (**GeflHygVO**) zur Umsetzung der RL 92/117/EWG und der Betriebszulassungen und Kontrollen nach RL 90/539/EWG; die GHygVO bildet die zentrale Rechtsbasis für das Salmonellenbekämpfungsprogramm.
- **Einfuhr und Binnenmarktverordnung 2001** BGBl II Nr.266/2004 (**EBVO**) zur Umsetzung der Handelsbestimmungen nach RL 90/539/EWG und RL 90/425/EWG
- **Lebensmittel-Direktvermarktungsverordnung 2006** BGBl II Nr. 108/2006

1.10 Entschädigung von Bestandsbesitzern:

Die entstandenen wirtschaftlichen Schäden sind im Interesse der Betriebsinhaber möglichst gering zu halten. Seltens der Vertretung der Geflügelwirtschaft werden Entschädigungskonzepte erstellt, die ab Inkrafttreten des gegenständlichen Programmes bzw. ab Umsetzung in nationales Recht greifen sollen.

Zum Zeitpunkt des Einreichens des technischen Programmes sind die Gesamtkosten jedoch noch nicht abschätzbar. Die jährlichen Programmkosten und der Umfang der Maßnahmen werden dem jeweils jährlich anfallenden Programmantrag zur Kofinanzierung durch die EU-Kommission beigelegt.

2 Angaben zu den Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen

2.1 Bestandsdaten und Angaben zur Mastgeflügelproduktion

Tabelle 2: Mastgeflügelproduktion in AT

Betriebe								
Bundesland	<= 999	1.000 - 2.999	3.000 - 4.999	5.000 - 9.999	10.000 - 49.999	50.000 - 99.999	>= 100.000	Gesamt
V	-	1	-	-	-	-	-	1
T	-	-	-	-	-	-	-	0
S	-	-	1	2	-	-	-	3
OÖ	4	8	7	11	65	5	-	100
NÖ	1	2	1	8	88	6	1	107
B	-	-	-	1	-	-	-	1
ST	2	9	13	39	84	9	2	158
K	1	2	1	21	57	7	-	89
Summe	8	22	23	82	294	27	3	459

Herden								
Bundesland	<= 999	1.000 - 2.999	3.000 - 4.999	5.000 - 9.999	10.000 - 49.999	50.000 - 99.999	>= 100.000	Gesamt
V	1	2	-	-	-	-	-	3
T	-	-	-	-	-	-	-	0
S	-	-	5	-	-	-	-	5
OÖ	6	23	7	13	80	2	-	131
NÖ	9	2	3	30	119	1	-	164
B	-	-	2	-	-	-	-	2
ST	12	22	14	55	131	-	-	235
K	1	12	16	17	77	-	-	123
Summe	29	61	47	116	407	3	0	663

Tiere								
Bundesland	<= 999	1.000 - 2.999	3.000 - 4.999	5.000 - 9.999	10.000 - 49.999	50.000 - 99.999	>= 100.000	Gesamt
V	700	2.100	-	-	-	-	-	2.800
T	-	-	-	-	-	-	-	0
S	-	-	20.800	-	-	-	-	20.800
OÖ	3.830	41.780	28.200	99.044	1.635.437	105.000	-	1.913.291
NÖ	2.850	4.930	10.000	233.240	2.161.820	58.000	-	2.470.840
B	-	-	5.200	-	-	-	-	5.200
ST	6.088	37.940	52.100	399.400	2.466.500	-	-	2.962.028
K	500	28.580	67.890	127.000	1.581.960	-	-	1.805.930
Summe	13.968	115.330	184.190	858.684	7.845.717	163.000	0	9.180.889

Quelle: QGV, Stand 10.01.2008

2.2 Struktur der Futtermittelproduktion

Das Produzieren, Inverkehrbringen und Verfüttern von Futtermitteln ist durch das Futtermittelgesetz 1999 in der geltenden Fassung 2005 sowie durch die Futtermittelverordnung 2000 in der geltenden Fassung 2006 geregelt.

Zulassung als Mischfutterhersteller:

Um Mischfutter für Geflügel herstellen zu dürfen, bedarf es abhängig von der Art der Produktion einer behördlichen Registrierung oder Zulassung nach geltendem Futtermittelrecht. Es sind dabei die in der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 geregelten Anforderungen bezüglich Räumlichkeiten, maschineller Ausrüstung, qualifiziertem Personal, Dokumentation der Produktion und der Qualitätskontrolle zu erfüllen. Ein Sicherheitssystem nach HACCP-Grundsätzen ist zu errichten, um mögliche Gefahren für die Sicherheit der erzeugten Mischfutter zu vermeiden, auszuschalten oder auf ein annehmbares Maß zu reduzieren.

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit führt das Register mit allen Futtermittelbetrieben und überwacht die Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorschriften inklusive die Anforderungen der oben erwähnten Futtermittel-Hygieneverordnung 183/2005.

2.2.1 Struktur der österreichischen Mischfutterbranche

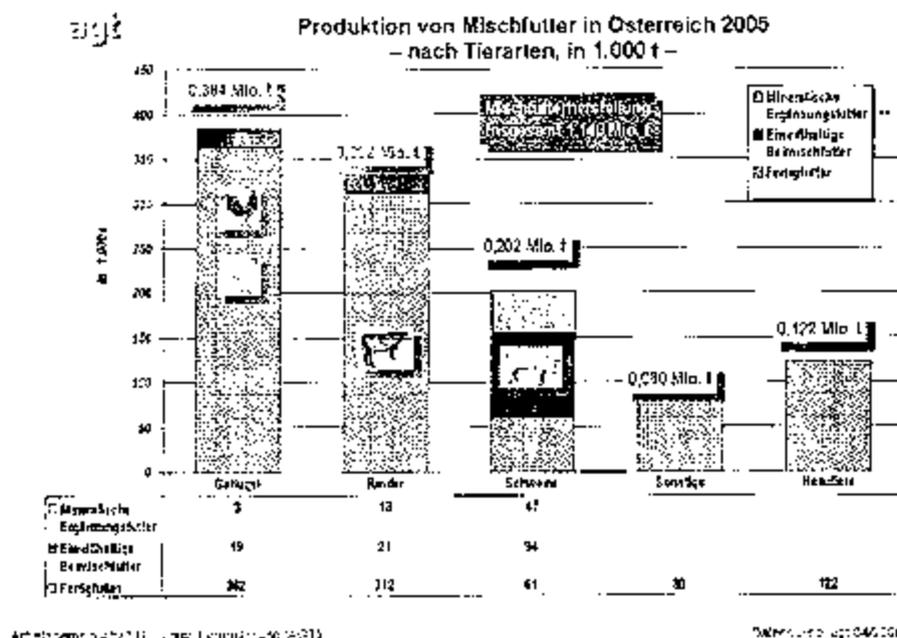


Abbildung 2: Produktion von Mischfutter nach Tierarten

Seit dem EU-Beitritt Österreichs und den daraus resultierenden Strukturänderungen in der Landwirtschaft ist auch die Struktur der Mischfutterwirtschaft einer verstärkten Konzentration unterworfen. So ist die Anzahl der Betriebe um fast 45 % zurückgegangen. Dadurch ist die Jahresdurchschnittsproduktion je Betrieb von knapp 8.000 to auf rund 16.000 to, d.h. um 100 % angestiegen.

22 Betriebe erzeugen somit 91 % der Mischfutterproduktion. Diese strukturelle Veränderung ist durch ständig steigende Qualitätsanforderungen noch nicht abgeschlossen.

2.2.2 Anteil von hofeigenem zu zugekauftem Mischfutter bei Geflügel in AT (Legehennen, Junghennen, Broiler, Puten):

	Tausend Tonnen	%
Fertigmischfutter	380	75-80
Hofeigenes Mischfutter	100-120	20-25

Tabelle 3: Mischfutterursprung

2.3 Einschlägige Leitlinien

Es gelten die Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), sowie die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und die VO 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004.

Detaillierte Rechtsvorschriften zur Geflügelhygiene sind in der GeflügelHygVO 2007 enthalten.

2.3.1 Weiterbildung

Die Weiterbildung im Rahmen des Geflügelgesundheitsdienstes ist im Kapitel 5 Art. 12 der Tiergesundheitsdienstverordnung 2005 festgelegt.

Die Betriebsinhaber sind daher verpflichtet, sich umfassend fortbilden zu lassen. Die Ausbildung beinhaltet mindestens die gesetzlichen Rahmenbedingungen, Arzneimittelanwendungen und -lagerung, Hygienemaßnahmen und Pharmakologie. Darüberhinaus werden Weiterbildungsangebote zu Tiergesundheit, Tierzucht, Änderung von rechtlichen Aspekten, Futtermittelhygiene, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutz, Tierschutz und Tierverkehr empfohlen.

Die Weiterbildung der Betreuungstierärzte umfasst: die gesetzlichen Rahmenbedingungen (insbesondere arzneimittel- und tierarzneimittelrechtliche Vorschriften), Herden- und Gesundheitsmanagement in landwirtschaftlichen Betrieben.

2.3.2 Leitlinien für Mastbetriebe

Die GeflügelHygVO 2007 enthält Vorschriften für alle Produktionsbereiche (Konsumer-Legehennen und Mastgeflügel). In allen Geflügelbetrieben sind die allgemeinen Hygienebestimmungen (§§ 7 - 14) für die Stallungen und Einrichtungen, für Futter und Tränkwasser sowie für die Arbeitsweise und die Personalhygiene einzuhalten.

Darüberhinaus wurden in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasser und der Qualitätsgeflügelvereinigung einschlägige Leitlinien für eine gute Tierhaltungspraxis erstellt.

- Mastgeflügelstallungen und dazugehörige Einrichtungen müssen sich in einem Zustand befinden, der den Anforderungen des "Leitfaden zur Reinigung und Desinfektion", entspricht. Darüber hinausgehend muss der Produktionsverlauf derart erfolgen, dass das Risiko einer Infektion mit Salmonellen bestmöglich ausgeschlossen werden kann.
- Mastgeflügelstallungen müssen sinnvollerweise über einen ausreichend großen Vorraum, der als Hygieneschleuse konzipiert ist, verfügen. Der Vorraum muss dem Programmziel entsprechend durch eine bauliche Barriere (z.B.: Brett) in eine "reine" und eine "unreine" Seite unterteilt sein.
- Vor dem Betreten des Stalles muss das Schuhwerk gewechselt werden. Das "unreine" Schuhwerk verbleibt im "unreinen" Teil des Vorraumes. Es wird empfohlen die Hände und Unterarme mit einer desinfizierenden Seife gründlich zu

reinigen. Danach wird im "reinen" Vorraumabschnitt saubere Arbeitskleidung (Overall oder langer Stallmantel und Kopfbedeckung) angezogen. Der Stall darf nur durch den Vorraum verlassen werden, wobei die Stallbekleidung und die Stallschuhe im "reinen" Teil des Vorraumes verbleiben. Die Bestimmungen des "Leitfadens zur Reinigung und Desinfektion" gemäß Anhang C sind zu beachten.

- Der vorhandene Vorraum muss sauber gehalten werden. Seitens des Geflügelgesundheitsdienstes QGV wird die Notwendigkeit eines Stallvorraumes geprüft, bauliche Umsetzungsvorschläge in Zusammenarbeit mit den Bauabteilungen der Landwirtschaftskammern erarbeitet und eine diesbezügliche Auflage mit angemessener Frist zur baulichen Umsetzung diskutiert.
- Jeder Mastgeflügelbetrieb hat über einen verschleißbaren Container für die ordnungsgemäße und seuchensichere Lagerung und Entsorgung von toten Tieren zu verfügen. Der Container muss sich außerhalb des Stallgebäudes befinden und dessen Inhalt für Hunde, Katzen, Ratten, Mäuse und Insekten unerschließbar sein. Der Container ist regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren, um sicherzustellen, dass er für den Betrieb kein Hygienrisiko darstellt. Für den Fall, dass die Größe des Containers nicht ausreicht, weil z.B. die Tieraussfälle höher als das Fassungsvermögen des Containers waren, sind die zusätzlichen Tierkörper nicht lose neben den Containern zu lagern sondern ist eine raschest mögliche Entsorgung durch die TKBA zu veranlassen.

2.3.3 Futtermittelfirmen und Selbstmischbetriebe

- Zur Fütterung dürfen nur Futtermittel verwendet werden, bei dem geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Kontamination mit *Salmonella* spp. oder zur Abtötung allenfalls vorhandener Salmonellen angewendet wurden. (§7 GeflHygVO 2007)
- Fertig-Mischfuttermittel für Elterntierherden dürfen nur in eigens hierfür eingesetzten Silowägen transportiert bzw. angeliefert werden. Sofern aufgrund logistischer Einschränkungen mit dem gleichen Silowagen auch unbehandelte Rohkomponenten oder andere Futtermischungen transportiert werden, so ist die Futtermittelfirma verpflichtet, den Geflügelgesundheitsdienst QGV hiervon in Kenntnis zu setzen und in Abstimmung mit dem Geflügelgesundheitsdienst QGV ein geeignetes Reinigungs- und Desinfektionsverfahren festzulegen. Die Wirksamkeit der festgelegten Verfahren wird durch ein Probenziehungsprogramm der QGV gem. (Wischtücher od. Staubproben vom Silowagen) überprüft.
- Getreide zur Herstellung von selbst gemischten Futtermitteln oder zur Beifütterung ist in allen Geflügelbetrieben in geschlossenen Getreidesilos oder derart zu lagern, dass eine Kontamination durch Ratten, Vögel, Hunde, Katzen, Mäuse etc. bestmöglich verhindert wird. Weiters ist sicherzustellen, dass fertiges Mischfutter keinesfalls durch Nagetiere, Vögel, Katzen, Hunde oder Käfer rekontaminiert wird. Diese Vorschrift gilt insbesondere auch für die sogen. Reuschenlagerung von Mais.
- Die Mahl- und Mischanlagen sind ein wesentlicher Teil der Kontrollen durch die QGV. Sämtliche Futter- und Tränkanlagen aller Betriebe sind entsprechend den Bestimmungen des "Leitfadens zur Reinigung und Desinfektion" nach jeder Ausstattung bzw. vor jeder Neueinstellung einer Herde zu reinigen und zu desinfizieren.
- Für den Fall unzureichender Kontrollergebnisse kann innerhalb des Geflügelgesundheitsdienstes QGV als Auflage eine Sonderreinigung mit nachfolgender Inspektion bzw. nach entsprechender Beratung eine geeignete Verbesserungsmaßnahme verpflichtend vorgeschrieben werden.
- Die Futtermittelfirmen sowie Selbstmischbetriebe sind verpflichtet alle relevanten Daten an die QGV zu übermitteln. Die Futtermittelfirmen melden für alle Futtertypen, die im Zuge der Einführung des GDV exakt definierten qualitätsrelevanten Futtermittelbestandteile. D.h., dass der Einsatz von Coccidiostatika, antibiotischen Leistungsförderern, Probiotika, tierischem Eiweiß, GVO ebenso der QGV mitgeteilt wird wie bestimmte Umsetzungen der Vermarktungsnorm für Geflügelfleisch.
- Als geeignete Maßnahmen im Sinne der obzitierten Verordnungsvorschrift können Anwendung finden: Verfahren der modernen Futtermitteltechnologie wie Heißpelletierung, Expander- oder Extrudertechnologien. Weiters kann der Einsatz von organischen Säuren (z.B.: Ameisensäure, Propionsäure u.a.) als geeignete Maßnahme angesehen werden.

2.3.4 Leitfaden zur Reinigung und Desinfektion von Geflügelstallungen

Reihenfolge	Arbeiten	Arbeit mit dem Hochdruckreiniger	Lüftung
1. Vorarbeiten - Grobreinigung	Bewegliche Einrichtungen (Tränke- und Fütterungsanlagen) entfernen und extra behandeln, Stall ausmisten (besenrein), Nicht vergessen: Nebenräume des Stalles, Lüftungsanlagen (Ventilatoren, Lüftungsklappen, Ab- und Zuluftöffnungen, Dach und Außenwände falls erforderlich) Abflussrinnen, Vorplatz,		
2. Reinigung	Einweichen: 1 bis 1,5 l Wasser/m ² , Einwirkzeit ca. 3 Std., kurz vor dem Reinigen noch einmal ca. 0,3 l Wasser/m ² versprühen, Reinigen: 13 bis 15 l Wasser/min. bis Oberflächenstruktur, Farbe und ursprüngliche Beschaffenheit der Baumaterialien deutlich erkennbar sind und abfließendes Spülwasser frei von Schmutzteilchen ist, bei Verwendung von Reinigungsmitteln gründlich nachspülen (vermindern die Wirksamkeit der Desinfektionsmittel !!) Trocknen: Wasserreste entfernen, Stall abtrocknen lassen	Druck: ca. 10 bar Arbeitsabstand: 1,5 bis 2 m Flachstrahldüse Druck: 80 bis 100 bar, Arbeitsabstand: bis 40 cm Flachstrahldüse, über 40 cm Rundstrahldüse	Lüftung abschalten Lüftung einschalten
3. Desinfektion	Desinfizieren, Einwirken lassen, Lösung nach Gebrauchsanweisung herstellen, ca. 0,4 l/m ² mit 40 °C (außer Chlor- und Sauerstoffabspalter) auf alle gereinigten Flächen und Einrichtungsgegenstände ausbringen (gründlich benetzen) und nach Vorschrift einwirken lassen,	Druck: 10 bis 12 bar Durchflussmenge: 400 bis 500 l/Std. Arbeitsabstand: 1,5 bis 2 m, Desinfektions- oder Flachstrahldüse	Lüftung abschalten
4. Nacharbeiten	Reste von Desinfektionsmitteln aus Tränke- und Fütterungseinrichtungen entfernen, Stall trocknen und mind. 4 - 5 Tage leer stehen lassen; die Leerstehzeit von mind. 7 Tagen nach Ausstallung der letzten Herde gem. Gefl.Hyg.VO ist jedenfalls einzuhalten!		Lüftung einschalten

2.3.5 Leitfaden für Schädlings-, Nager- und Fliegenbekämpfung

- In Geflügelställen ist die Bekämpfung von Ratten, Mäusen und Insekten besonders wichtig. Vor allem der Getreideschimmelkäfer sowie weitere Insekten können die Wirkung der Reinigung und Desinfektion zunichte machen. Geflügelstallungen und sonstige Produktionsanlagen sind vor dem Eindringen und vor Verunreinigungen durch sämtliche Arten von Haustieren, anderer Nutztiere und Vögel ausreichend zu schützen, sodass Übertragungen bzw. der Eintrag von Krankheitserregern in die Geflügelbestände möglichst ausgeschlossen werden kann.
- Betriebe, die Geflügel in Auslaufhaltung halten, haben besonderes Augenmerk auf die Weidepflege und Weidetechnik zu legen und entsprechende Maßnahmen zu setzen, um zu verhindern, dass die Weide, der Vorplatz bzw. der Auslauf für die Herde ein Hygiene- oder Krankheitsrisiko darstellt.
- Die Lagerung von Stalldünger hat derart zu erfolgen, dass eine Rückübertragung von unerwünschten Keimen in den Stallbereich ausgeschlossen ist.
- Der Vorplatz der Stallungen soll aus veterinärhygienischen Gründen befestigt sein und sauber gehalten werden.

2.4 Überwachung durch den Tierarzt

Der Betriebsinhaber hat für Probenahmen und Gesundheitskontrollen einen Tierarzt zu beauftragen. Der Betriebsinhaber hat den Namen und den Berufssitz dieses Tierarztes der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben. Der Tierarzt muss für seine Tätigkeit gemäß dieser Verordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit **Bescheid beauftragt** werden. Der beauftragte Betreuungstierarzt steht hinsichtlich seiner Aufgaben nach dieser Verordnung unter Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Beauftragung dieses Betreuungstierarztes ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu widerrufen,

- wenn der Tierarzt entweder auf die Ausübung dieser Tätigkeit verzichtet,
- er dauernd unfähig ist, die ihm gemäß dieser Verordnung obliegenden Pflichten zu erfüllen oder
- der Tierarzt wegen Übertretung lebensmittel- oder veterinärrechtlicher Bestimmungen öfter als zweimal bestraft wurde, sich vorsätzlich oder
- grob fahrlässig öfter als zweimal in den letzten fünf Jahren nicht an schriftliche Weisungen über die Durchführung der Untersuchungen, Berichtspflichten und Kontrollen gehalten hat und deshalb zweimal schriftlich verwarnt wurde oder
- wenn der Betriebsinhaber unter gleichzeitiger Nennung eines anderen geeigneten Tierarztes dies beantragt.

So weit Probenahmen vom Betriebsinhaber vorgenommen werden dürfen, hat dies nach Anleitung durch den Betreuungstierarzt zu geschehen.

Wenn es bei einer Betriebserhebung durch den Betreuungstierarzt, die mindestens einmal jährlich auf jedem Betrieb durchgeführt wird zu Abweichungen kommt, dann werden diese Mängel mit einer Fristsetzung zur Behebung dieser Mängel dokumentiert und die Erfüllung vom Geflügelgesundheitsdienst überprüft. Es wird dabei nach einheitlichen Betriebserhebungsprotokollen vorgegangen.

Amtliche Probenahmen, Veterinärkontrollen (Kontrolluntersuchungen) und sonstige behördliche Kontrollen sind vom amtlichen Tierarzt bzw. vom Amtstierarzt vorzunehmen.

2.5 Registrierung von landwirtschaftl. Betrieben

Die Betriebszulassung jedes landwirtschaftl. Betriebes in Österreich ist durch das LFBIS Gesetz BGBl. 228/1980 erforderlich. Damit wird auch die Registrierungspflicht gem. VO (EG) 183/2005 erfüllt.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe, die darüber hinaus Futtermittel mittels direkter Zugabe von Zusatzstoffen oder Vormischungen herstellen, müssen gemäß Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr.183/2005) behördlich (vom BAES) registriert sein.

2.6 Buchführung in landwirtschaftl. Betrieben

Die für das vorliegende Programm relevante Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben ist durch das LMSVG Gesetz geregelt:

§ 21. Unternehmer haben im Sinne des Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 die lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten, deren Einhaltung durch Eigenkontrollen zu überprüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikominderung zu setzen.

§ 22. Unternehmer haben auf der jeweiligen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufe die Rückverfolgbarkeit

1. gemäß Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in Bezug auf Lebensmittel,
2. gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 in Bezug auf Gebrauchsgegenstände gemäß

§ 3 Z 7 lit. a und

3. Im Sinne des Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2001/95/EG vom 3. Dezember 2001 über die Produktsicherheit (ABl. Nr. L 11 vom 15. Jänner 2002) in Bezug auf Gebrauchsgegenstände gemäß § 3 Z 7 lit. b, c, d und e sowie kosmetische Mittel sicherzustellen.

2.7 Begleitpapiere für Tiersendungen

Mastgeflügel darf nur unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, der Verordnung (EG) Nr. 854/2004, des LMSVG und der Fleischuntersuchungsverordnung 2006 geschlachtet werden.

Schlachtgeflügel darf an Schlachtbetriebe nur geliefert werden, wenn

1. für jede Sendung eine Bestätigung (Begleitpapier) gemäß GeflHygVo § 37 Abs. 6 beigelegt wird oder
2. für jede Herde unter Einhaltung der Bestimmungen des § 37 Abs. 4 GeflHygVo 2007 das Herdenbestandsblatt nach § 36 Abs. 1 vom Tierhalter beigegeben wird oder
3. für jede Herde ein Begleitdokument gemäß Anhang I Kapitel X der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom zuständigen amtlichen oder zugelassenen Tierarzt im Sinne des LMSVG beigegeben wird oder
4. für Sendungen von Schlachtgeflügel, die aus anderen Staaten bezogen werden, eine Bescheinigung vorgelegt wird, die den Bestimmungen der EBVO 2001 entspricht.

Die Bestätigungen beziehungsweise Bescheinigungen gemäß Abs. 1 sind vom Betriebsinhaber mindestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.

Tiersendungen im innergemeinschaftlichen Handel sind nach Anhang IV der Richtlinie 90/539 EG zu deklarieren. Die Einfuhr aus Drittstaaten wird durch die EdK 96/482 unter Bedachtnahme auf die Zusatzgarantien aus 2004/235/EG.

Dem Amtstierarzt obliegt in diesem Fall die Kontrolle bei der Ankunft der Tiere am Bestimmungsort.

2.8 Rückverfolgbarkeit von Tieren

Im Jahr 2000 wurde die elektronische Datenbank (GeflügelDatenverbund - GDV) als zentrales Elterntier-Register etabliert, mit der eine lückenlose Programmüberwachung sowie eine Analyse der Befunde im Hinblick auf eine Ursachenfeststellung gewährleistet werden kann. Alle Elterntierbetriebe sind registriert und sämtliche Mitglieder (Betriebe und Tierärzte) des Geflügelgesundheitsdienstes QGV sind verpflichtet, entsprechend den QGV-Vorgaben die erforderlichen Daten in den GeflügelDatenVerbund (GDV) einzugeben.

Die zentrale Erfassung aller Geflügelbetriebe mit den Stammdaten, Betriebs- und Veterinärdaten erfolgt darüberhinaus im Elektronischen Veterinärregister (VIS) nach §98 Tierseuchengesetz i.d.g.F..

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN



**Das österreichische
Salmonellenbekämpfungsprogramm
2006-2009**

für Elterntierherden von Gallus gallus

Erarbeitet nach den Vorgaben der
Verordnung 2160/2003 EG.

Inhaltsverzeichnis

1	Das österreichische Salmonellenbekämpfungsprogramm 2006-2009	3
1.1	Salmonellose in Österreich	4
1.1.1	Elterntierherden	4
1.1.2	Humane Salmonellosen	5
1.2	Programmgebiet:	6
1.2.1	Behördliche Zuständigkeiten.....	6
1.3	Zugelassene Laboratorien.....	7
1.4	Untersuchungsmethoden.....	7
1.5	Amtliche Kontrollen	8
1.5.1	Probenplan - Elterntierhaltung:	8
1.5.2	Beim Verbringen von Elterntierkücken ist	8
1.5.3	Beim Verbringen von legerelfen Jung-Elterntieren ist	9
1.5.4	Probenplan - Elterntierhaltung - Übersicht:	10
1.5.5	Probenplan - Brüterei:	11
1.5.6	Probenplan - Brüterei - Übersicht (Details siehe GefHygVerordnung):	12
1.6	Amtliche Kontrollen auf anderen Stufen der Lebensmittelkette.....	12
1.7	Maßnahmen bei Feststellung von Zoonosen bzw. deren Erreger	12
1.7.1	Vorbeugende Maßnahmen	12
1.8	Maßnahmen bei Feststellung einer Zoonose	14
1.9	Rechtliche Grundlagen	16
1.9.1	Allgemeines	16
1.9.2	QGV.....	16
1.9.3	Übersicht der GESETZE:	17
1.10	Entschädigung von Bestandsbesitzern:	18
2	Angaben zu den Lebensmittel- und Futterunternehmen	19
2.1	Bestandsdaten und Angaben zur Geflügelproduktion	19
2.1.1	Großelterntiere -	19
2.1.2	Mastelterntiere (Gallus gallus)	19
2.1.3	Legeelterntiere (Gallus gallus)	20
2.2	Struktur der Futtermittelproduktion	21
2.3	Einschlägige Leitlinien	21
2.3.1	Futtermittelfirmen und Selbstmischbetriebe	21
2.3.2	Produktionsbereich.....	22
2.3.3	Leitfaden zur Reinigung und Desinfektion von Geflügelstallungen.....	24
2.3.4	Leitfaden für Schädlings-, Nager- und Fliegenbekämpfung	26
2.3.5	Leitfaden für Futtermittel für die Geflügelfütterung	26
2.3.6	Qualitätssicherung beim Einkauf von Elterntieren	27
2.3.7	Qualitätssicherung beim Einkauf von Bruteiern, Kücken oder Junghennen ..	29
2.4	Überwachung durch den Tierarzt	30
2.5	Registrierung von landwirtschaftl. Betrieben.....	30
2.6	Buchführung in landwirtschaftl. Betrieben	30
2.7	Begletpapiere für Tiersendungen	31
2.8	Rückverfolgbarkeit von Tieren	31

1 Das österreichische Salmonellenbekämpfungsprogramm 2006-2009

Bezugs-Nr. dieses Dokuments: BMGF-74700/0042-IV/B/9/2006

Kontaktperson: Dr. Elisabeth Reisp-Pöchhacker

Abt. IV/B/9 Tierschutz, Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung

Tel 0043 1 71100 4821

elisabeth.reisp-poehhacker@bmgf.gv.at

Das vorliegende Überwachungs- und Bekämpfungsprogramm für Elterntierherden von *Gallus gallus* stellt eine Fortführung des bereits seit dem Jahr 2000 durchgeführten Programmes dar.

Die Gliederung erfolgt entsprechend den Kriterien gemäß Anhang I u. II der Verordnung 2160/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern.

1.1 Salmonellose in Österreich

1.1.1 Elterntierherden

Eine Reduzierung der positiven Salmonellenfunde im Elterntierbereich von Gallus gallus Herden von durchschnittlich über 10 % zu Beginn der 90er Jahre auf zuletzt ca. 2 % erreicht werden. Aufgrund der geringen Herdenzahl in Österreich wird bereits bei einem Ausbruch pro Jahr die 1%-Zielsetzung überschritten, weshalb die österreichische Zielsetzung bis Ende 2009 bei einer Inzidenz von < 1 Herde pro Jahr liegt.

Bei den positiven Befunden lag der relative Anteil von *S. Enteritidis* zwischen 50 und 86 %, hingegen ist der relative Anteil von *S. Typhimurium* bereits seit Jahren sehr niedrig.

Region (*)	Gesamtzahl Tiere (°)	Anzahl der im Rahmen des Programms zu testenden Tiere (°)	Anzahl getesteter Tiere (°)	Anzahl einzeln getesteter Tiere (°)	Anzahl Tiere mit Positivbefund (°)	Tötung		Indikatoren	
						Anzahl getöteter oder gekulter Tiere mit Positivbefund	Gesamtzahl getöteter Tiere (°)	Erfasste Tiere in %	Tiere mit positivem Befund in % Tierprävalenz
1	2	3	4	5	6	7	8 = (7/5) x 100	9 = (4/3) x 100	10 = (5/4) x 100
Österreich	549.815 Tiere		1.048		1	0	0	100	
	77 Bestände	77							
Insgesamt	549.815	77	1.048		1	0	0	100	
Insgesamt - 1 (°)		7	388		-1	0	0	100	

Elterntierdaten 2005

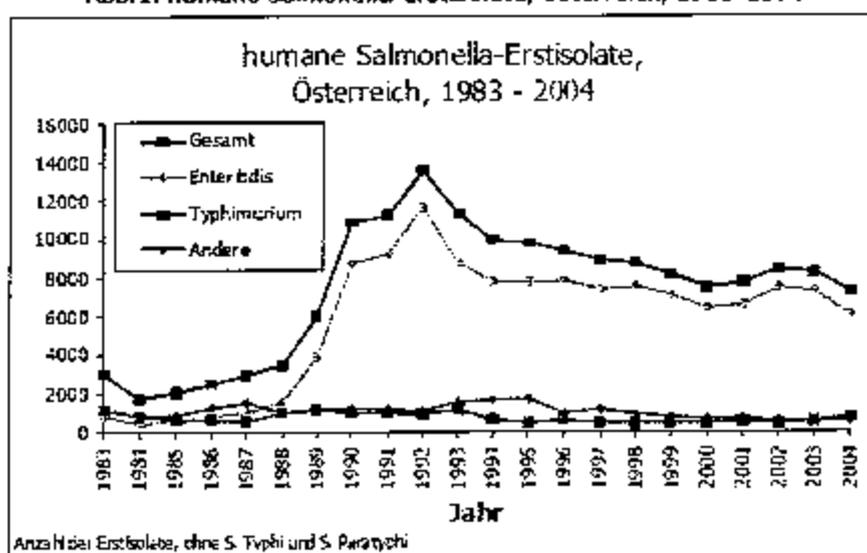
Region (*)	Gesamtzahl Tiere (°)	Anzahl der im Rahmen des Programms zu testenden Tiere (°)	Anzahl getesteter Tiere (°)	Anzahl einzeln getesteter Tiere (°)	Anzahl Tiere HERDEN mit Positivbefund (°)	Tötung		Indikatoren	
						Anzahl getöteter oder gekulter Tiere mit Positivbefund	Gesamtzahl getöteter Tiere (°)	Erfasste Tiere in %	Tiere mit positivem Befund in % Tierprävalenz
1	2	3	4	5	6	7	8 = (7/5) x 100	9 = (4/3) x 100	10 = (5/4) x 100
Österreich	549.815 Tiere	549.815 Tiere	549.815	549.815	3 *)	45.052	8,19	100	100
	86 Herden	86 Herden							
Insgesamt	549.815	86	549.815	519.815	3	45.052	8,19	100	100
Insgesamt - 1 (°)	21.588	9	21.588	21.588	2	42.396	0,50	0	0

*) 1 x *S. Enteritidis*, 2 x *S. Hadar*
Elterntierdaten 2004

1.1.2 Humane Salmonellen

Die Zahl der nachgewiesenen Salmonelleninfektionen ist im Vergleich (2004: 7286, 2003: 8271) deutlich zurückgegangen. 2004 wurden mehr als 83% aller humanen Infektionen durch *S. Enteritidis* hervorgerufen. Der stark dominierende Subtyp früherer Jahre, *S. Enteritidis* Phagentyp 4 (PT 4), fiel im Jahr 2004 auf einen Anteil von zuletzt 41,7% der humanen *S. Enteritidis* Isolate; *S. Enteritidis* PT 8 (30,8%) und *S. Enteritidis* PT 21 (11,7%) liegen an zweiter und dritter Stelle. Die Resistenzsituation bei Salmonellen war in den letzten Jahren stabil. "High-level" Resistenzen gegen Ciprofloxacin und Resistenzen gegen Cefalosporine der dritten Generation (Cefotaxim) treten nach wie vor nur sehr vereinzelt auf. Im letzten Jahr war aber ein Anstieg bei den Isolaten festzustellen.

Abb. 1: humane Salmonella-Erstisolate, Österreich, 1983-2004



Tab. 1.: Vergleich der zehn häufigsten Serovare aus humanen und nicht-humanen Isolaten 2004

10 häufigsten Serovare human:		
	Anzahl	Prozent
<i>S. Enteritidis</i>	6076	83,4
<i>S. Typhimurium</i>	697	9,6
<i>S. Infantis</i>	83	1,1
<i>S. Thompson</i>	39	0,5
<i>S. Hadar</i>	29	0,4
<i>S. Virchow</i>	27	0,4
<i>S. Kentucky</i>	20	0,3
<i>S. Paratyphi B</i> var. Java	19	0,3
<i>S. Newport</i>	15	0,2
<i>S. Braenderup</i>	12	0,2
Gesamtzahl aller humanen Isolate: 7286		

10 häufigsten Serovare nicht-human:		
	Anzahl	Prozent
<i>S. Enteritidis</i>	514	31,9
<i>S. Typhimurium</i>	148	9,2
<i>S. Montevideo</i>	122	7,6
<i>S. Infantis</i>	86	5,3
<i>S. Senftenberg</i>	73	4,5
<i>S. Indiana</i>	70	4,3
<i>S. Livingstone</i>	54	3,4
<i>S. Braenderup</i>	47	2,9
<i>S. Mbandaka</i>	46	2,9
<i>S. Hadar</i>	31	1,9
Gesamtzahl aller nicht-humanen Isolate: 1610		

Quelle: Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit, Dr. Christian Berghold

1.2 Programmgebiet:

Durch das vorliegende Programm werden alle Elterntierherden (Mast- und Legehennenelterntiere) im gesamten Bundesgebiet Österreichs erfasst.

1.2.1 Behördliche Zuständigkeiten

a) Zuständige Zentralbehörde

Oberste Behörde für die Koordinierung der Umsetzung des Programms ist das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen BMGF, Sektion IV, Bereich B (**Verbrauchergesundheit**), Abteilung 9 (Tierschutz, Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung). Die Geflügelhygiene in Österreich ist in Gesetzgebung und Vollzug Angelegenheit des Bundes. Der Vollzug wird jedoch im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landeshauptmänner delegiert. Die gesetzliche Basis bilden Bundesgesetze, Verordnungen und darauf beruhende Erlässe. Diese werden vom Landeshauptmann durch die ihm unterstellten Behörden und von ihm beauftragten Organe vollzogen.

Von der zentralen Veterinärverwaltung werden in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf auch kurzfristig Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen mit Vertretern der regionalen und lokalen Veterinärdienste, Vertretern der Untersuchungslabors und den Trägern der ergänzenden freiwilligen Programme organisiert.

b) Struktur der Veterinärkontrolle auf lokaler Ebene

Amtlicher Tierarzt / Amtstierarzt: Ein vom Landeshauptmann für einen bestimmten Verwaltungsbezirk oder für bestimmte Aufgaben bestellter Tierarzt.

Tätigkeiten, die im Rahmen des Programms ausschließlich vom amtlichen Tierarzt / Amtstierarzt durchgeführt werden:

- regelmäßige Überprüfung der Betriebe auf Einhaltung des Programms und der gesetzlichen Bestimmungen
- Eingangskontrollsystem in allen Produktionsstufen
- Beaufsichtigung der Tätigkeiten des beauftragten Tierarztes
- In der Legephase alle 8 Wochen die Probenahme zur laufenden Kontrolle
- Probenahmen bei Verdacht sowie alle weiteren Untersuchungen
- Vorschreibung der Maßnahmen bei Feststellung von Salmonelleninfektionen und
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung
- Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel oder den Export
- Stichprobenweise Kontrolle am Bestimmungsort beim Verbringen aus anderen Staaten

Beauftragter Tierarzt (Betreuungstierarzt): Jeder Geflügelbetrieb in Österreich muss laut TGD Gesetz einen beauftragten Tierarzt haben, der unter der Aufsicht der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde steht und von dieser gemäß § 3 GHgVO bis auf Widerruf bestätigt wird.

Es handelt sich dabei üblicherweise um den praktischen Tierarzt, der auch die allgemeine veterinärmedizinische Herdenbetreuung im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes durchführt.

Der beauftragte Tierarzt nimmt die laufenden Probenahmen und Routinekontrollen vor.

1.3 Zugelassene Laboratorien

In Österreich sind zur Salmonellenuntersuchung nur jene laut § 27 Fleischuntersuchungsgesetz (FIUG) Gesetz zugelassenen Einrichtungen befugt.

Das nationale Referenzlabor für Salmonellen ist in der österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen.

1.4 Untersuchungsmethoden

Alle Salmonella-Serotypen werden im bakteriologischer MSRV Kulturversuch nach validierten ISO Verfahren 6579/2002 Annex D durchgeführt; Für Salmonella Pullorum Gallinarum kann neben dem Kulturversuch auch Fischblut-Schnellagglutination und Serumschnellagglutination zur Routinekontrolle angewendet.

Von allen Elterntierherden ist ein Immunogramm zu erstellen.

Der Betreuungstierarzt über den Zeitpunkt der Durchführung des Immunogrammes, über die Anzahl von Immunogrammen pro Herde sowie über den durchzuführenden Untersuchungsumfang.

Es umfasst demnach:

- Mycoplasma gallisepticum,
- Mycoplasma synoviae,
- Salmonella enteritidis,
- Salmonella pullorum gallinarium,
- Infektiöse Bronchitis,
- Newcastle Disease,
- Gumboro,
- Aviäre Enzephalitis,
- Kückenanämie,
- Aviäre Rhinotracheitis
- Infektiöse Laryngotracheitis,
- Aviäre Influenza

Zur Erstellung von Immunogrammen werden 20 Blutproben pro Herde durch den Betreuungstierarzt entnommen und in einem Labor zur Untersuchung gebracht.

1.5 Amtliche Kontrollen

Die vorliegenden Probenpläne für Elterntierherden gelten zusätzlich zu den Vorschriften der Geflügelhygieneverordnung.

1.5.1 Probenplan - Elterntierhaltung:

Beim Empfang einer Elterntierherde (Elterntier-Eintagskücken oder junge Elterntiere) in einem österreichischen Betrieb werden die Proben (Kückenwindeln oder Kotmischproben) in dreifacher Anzahl gezogen. Eine Probe wird an das vom Verkäufer gewählte Labor gesandt, eine Probe geht an das vom Käufer gewählte Labor und die dritte Probe verbleibt beim probenziehenden Tierarzt als Referenzprobe. Diese Referenzprobe wird im Falle eines positiven Befundergebnisses einer der untersuchten Proben an ein Labor eingeschickt, welches einvernehmlich zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart wird. Die ausgewählten Laboratorien müssen zugelassene Laboratorien sein und seitens der nationalen Veterinärbehörden zur Durchführung von Untersuchungen auf Salmonellen autorisiert sein. Die Proben sind vom zuständigen amtlichen Tierarzt oder vom Betreuungstierarzt zu ziehen.

1.5.2 Beim Verbringen von Elterntierkücken ist

- eine Windel- oder Einstreuprobe von 1 Kückenbox (100 Kücken) je 1.000 Kücken zu entnehmen und versiegelt an ein Laboratorium zur Untersuchung auf Salmonellen einzusenden und
- eine Untersuchung einer Kückenstichprobe auf Enrofloxacin, Ceftiofur und Gentamycin durch einen biologischen Hemmstofftest aus der Oberschenkelmuskulatur und Leber zu veranlassen.

Spezifikation: STAR PROTOKOLL – Screening Test for Antibiotic Residues, erstellt vom Community Reference Laboratory for Antimicrobial Residues-AFSSA-Fougeres France.

- Weiters sind Blutproben aus der Kückenstichprobe auf Mykoplasma gallisepticum und M. synovia und auf Antikörper gegen Salmonellen mit LPS, SE/ST Antibody-Elsa auf Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium zu untersuchen sowie eine weiterführende Untersuchung mit dem SE-Flagellar-Antigen-Test durchzuführen.

Für den MG-Test ist das Nobilis MG Antigen In Vitro Diagnosticum zur Serum-Schnell-Agglutination anzuwenden.

Der Stichprobenumfang für die zu beprobenden Kücken:

Herdengröße (bis)	Probenumfang Stück Kücken
1500	2
2000	3
3000	4
5000	6
7000	7
9000	9
10000	10
12500	13
15000	15
17500	18
20000	20

1.5.3 Beim Verbringen von legereifen Jung-Elterntieren ist

- das bei der Aufzucht der Elterntiere angewandte Impfprogramm gegen Salmonellen festzustellen (Lebend- od. Totvaccine nach Herstellerempfehlung),
- eine Untersuchung von 60 Kotmischproben je Herde auf Salmonellen zu veranlassen,
- ein biol. Hemmstofftest auf Enrofloxacin, Ceftiofur und Gentamycin aus der Oberschenkelmuskulatur und Leber von mindestens 1 Tier je 5.000 Tieren durchzuführen und
- 20 Blutproben mit LPS, SE/ST Antibody-Elisa auf Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium zu untersuchen sowie eine Impferfolgbestätigung mit dem SE-Flagellar-Antigen-Test durchzuführen.

Alle Proben aus Elterntierbeständen sind auf alle Salmonellen zu untersuchen.

Während der Aufzuchtphase sind

im Alter von 4 Wochen 60 Kotmischproben vom Betreuungstierarzt,

im Alter von 10 - 12 Wochen Schlepptupfer vom Betriebsinhaber (Eigenkontrolle) und

im Alter von 16 - 20 Wochen 60 Kotmischproben vom Betreuungstierarzt zu entnehmen und auf alle Salmonellen untersuchen zu lassen.

In allen Elterntierherden sind während der Legephase mindestens alle vier Wochen (kürzere Probenintervalle sind erlaubt) Schlepptupfer vom Betriebsinhaber (Eigenkontrolle) zu entnehmen und auf alle Salmonellen untersuchen zu lassen.

1.5.4 Probenplan – Elterntierhaltung - Übersicht:

Zeitpunkt	Probe gemäß:	Probenart	Untersuchung auf:	Probenahme
1. Tag	§ 19 (1) Z 1 lit b) bzw. QGV-A.1 a)	aa) Windeln und ev. bis 10 verendete Kücken, falls vorhanden;	alle Salmonellen	Amtliche Probe oder Betreuungstierarzt
4. Woche	§ 19 (1) Z 1 lit b) bzw. QGV-A.1 c)	bb) Kotmischprobe	alle Salmonellen	Betreuungstierarzt
10.-12. Woche	QGV-A.1 c)	Schlepptupfer	alle Salmonellen	Betreuungstierarzt(EK)
16.-20. Woche ¹	§ 19 (1) Z 1 lit b) bzw. QGV-A.1 c)	bb) Kotmischprobe	alle Salmonellen	Bet:
während der Legephase 2				
Einfuhr nach Österreich	QGV-A.1 a)	Kotmischprobe	alle Salmonellen	Amtstierarzt od. Betreuungstierarzt
alle 4 Wochen	QGV-A.1 d)	Schlepptupfer	alle Salmonellen	Eigenkontrolle oder Kotmischprobe
frühestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Schlachtung	§ 37	9 Kloakentupfer	alle Salmonellen	Betreuungstierarzt
max. 3 Tage vor Schlachtung	§ 38	keine	Lebenduntersuchung	Betreuungstierarzt
nach der Desinfektion	QGV-C d)	Wischtupfer bzw. Abklatscher	alle Salmonellen	Bet:

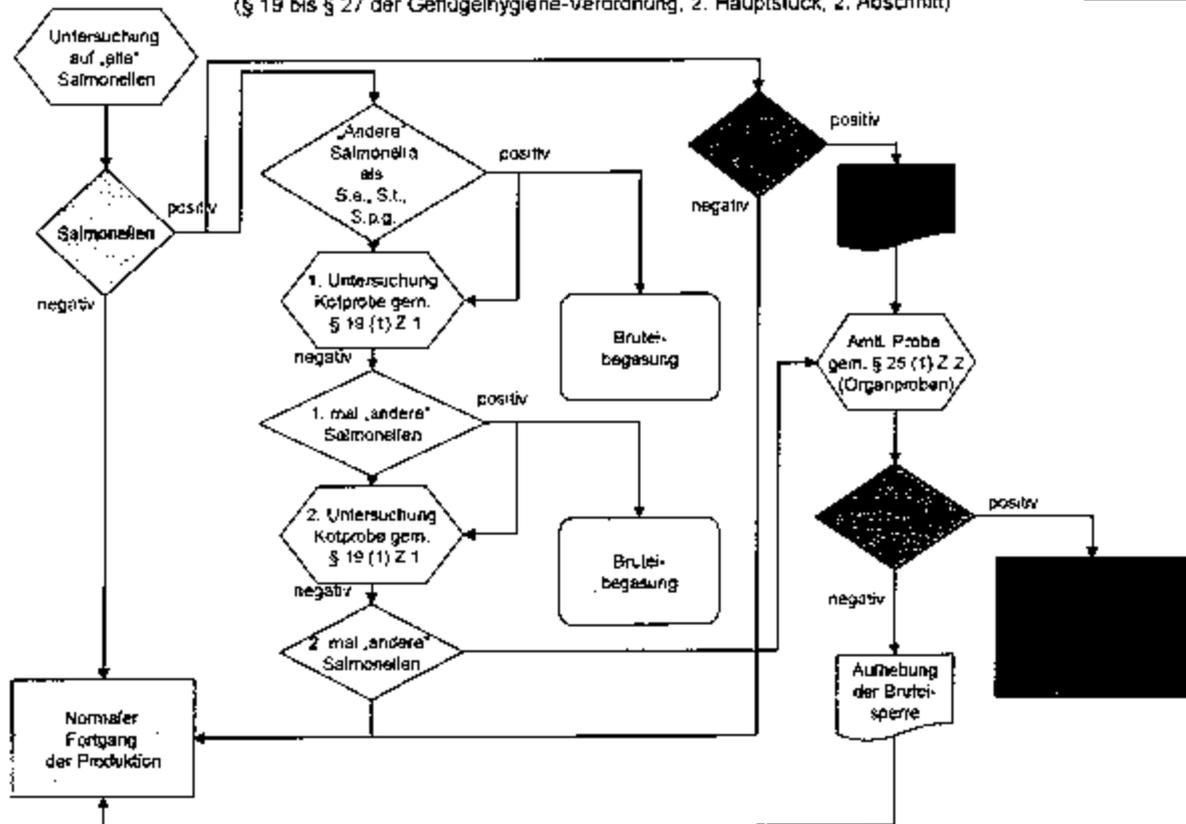
(Die Kontrolle des Desinfektionserfolges ist nicht nach jedem Durchgang verpflichtend vorgesehen, wird jedoch empfohlen!)

¹ 16. Woche entspricht dem Zeitpunkt 2 Wochen vor Eintritt in die Legephase

² zusätzlich zu jenen Untersuchungen, die gemäß § 19 (1) Z 2 lit c Hyg.VO 2000 in der Brüterei erfolgen;

Salmonella – Monitoring in Elterntierherden

(§ 19 bis § 27 der Geflügelhygiene-Verordnung, 2. Hauptstück, 2. Abschnitt)



1.5.5 Probenplan - Brüterei:

- Zur Überwachung des Hygienezustandes in der Brüterei sind gem. § 33 (1) Gefl.Hyg.VO während der Betriebsperiode durch den beauftragten Tierarzt regelmäßig in Abstand von jeweils 6 Wochen 60 Proben zu sammeln. Die Kontrollen müssen sich auf die betrieblichen Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände, Arbeitsgeräte und Transportmittel erstrecken. Die Proben sind entsprechend ihrer Herkunft zu Sammelproben zu vereinigen und einer bakteriologischen Untersuchung in einem Laboratorium zu unterziehen. Neben der Untersuchung auf Salmonellen und Coliforme wird die Bestimmung der Gesamtkeimzahl als wichtiger Leitparameter empfohlen.
- Alle zwei Wochen ist im Rahmen der Eigenkontrolle aus jedem Brutapparat eine Brutstaubprobe oder eine Mekonium-Mischprobe von 250 Kücken oder 50 Steckenbleiber je Bruteiherkunft (Herde) zu entnehmen und in einem zugelassenen Labor auf Salmonellen untersuchen zu lassen. Alle acht Wochen ist diese Probenahme als amtliche Probe durchzuführen.

1.5.6 Probenplan – Brüterei – Übersicht (Details siehe GefHygVerordnung):

Zeitpunkt	Probe gemäß:	Probenart	Untersuchung:	Probenahme:
Alle 2 Wochen von jeder Bruteierherkunft	§ 19 (1) Z 2 lit c) bzw. QGV-A.2 c)	Brutstaub od. Mekonium-Mischprobe von 250 Kücken oder 50 Steckenbleiber	alle Salmonellen	Eigenkontrolle
alle 6 Wochen	§ 33 (1) bzw. QGV-A.2 a)	60 Proben Staub, Flaum Abstriche (3 Sammelproben)	Bakteriologie	Betreuungstierarzt
alle 8 Wochen	§ 19 (1) Z 2 lit c) bzw. QGV-A.2 c)	Brutstaub od. Mekonium-Mischprobe von 250 Kücken oder 50 Steckenbleiber	alle Salmonellen	Amtliche Probe

1.6 Amtliche Kontrollen auf anderen Stufen der Lebensmittelkette

Allen amtlichen Kontrollen auf anderen Stufen der Lebensmittelkette erfolgen gemäß VO 853/2004 EG.

1.7 Maßnahmen bei Feststellung von Zoonosen bzw. deren Erreger

1.7.1 Vorbeugende Maßnahmen

- Geflügeldatenverbund (GDV):

Mit der Etablierung des österreichischen, elektronischen Geflügeldatenverbundes (GDV) durch die QGV werden sowohl alle Betriebe, jeder Brutei-, Tier- und Futtermittelverkehr als auch sämtliche Probenziehungen und Untersuchungsergebnisse zentral erfasst. Damit wird eine lückenlose zentrale Programmüberwachung gewährleistet und eine epidemiologische Analyse der Daten und Befunde durch die AGES im Hinblick auf die Ursachenfeststellung ermöglicht.

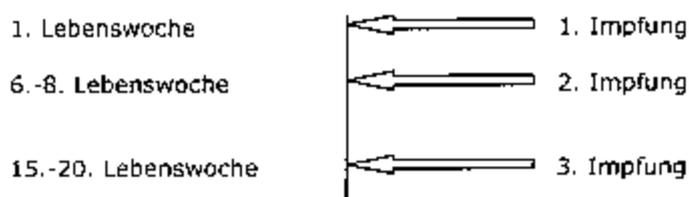
- Impfprogramm gegen Salmonellen:

Die Impfung der Eiterntierbestände gegen *Salmonella* spp. bietet die Möglichkeit, gemeinsam mit allen anderen Hygienemaßnahmen des Geflügelgesundheitsprogrammes, die Salmonellenbelastung, durch eine deutliche Reduktion des Infektionsrisikos, der vertikalen und horizontalen Erregerübertragung und durch den Schutz der Mast- und Legekücken über maternale Antikörper, deutlich zu vermindern.

Die Schutzimpfung gegen Salmonellen ist bei allen Elterntierherden in Form einer dreimaligen Vaccination gegen *Salmonella enteritidis* durchzuführen, wobei die dritte oral oder als Adsorbatimpfung erfolgen kann. Auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 11 der Geflügelhygieneverordnung wird ausdrücklich verwiesen.

Zur Anwendung gelangt folgendes Impfprogramm, wobei die Empfehlungen des Impfstoffherstellers einzuhalten sind.

Elterntiere - Aufzucht



Region ^(b)	Gesamtanzahl Bestände ^(c)	Gesamtanzahl Tiere	Informationen über Jungtier-Impfprogramme				Informationen über Ma:		
			Anzahl Bestände im Impfprogramm	Anzahl geimpfter Bestände	Anzahl geimpfter Tiere	Anzahl verabreichter Impfdosen	Anzahl Bestände im Impfprogramm	Anzahl geimpfter Bestände	Anzahl geimpfter adulte Tiere ^(e)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Österreich	60	496.282	60	60	496.282	496.282			
Insgesamt	60	496.282	60	60	496.282	496.282			
Insgesamt - 1 ^(a)									

IMPFDATEN 2005

1.8 Maßnahmen bei Feststellung einer Zoonose

Der Betriebsinhaber, der beauftragte Tierarzt und das Untersuchungslabor sind verpflichtet, jeden Verdacht bzw. positiven Befund auf Salmonellen unverzüglich der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt) zu melden. (§§ 13 u. 23 (2) GHygVO).

Die GHygVO sieht ein striktes Melde- und Datenaufzeichnungssystem für alle Betriebsstufen, Lieferungen, Untersuchungen und durchgeführte tierärztliche Maßnahmen vor. Hierzu wurden Formblätter in Durchschreibeweise entwickelt (siehe Beilagen zum Programm 2000), die nunmehr allerdings zunehmend durch die online-Abwicklung im Rahmen des Geflügeldatenverbundes ersetzt werden. Dadurch ist eine durchgehende Dokumentation bei allen Beteiligten (Betrieb, Labor, Tierarzt, Schlachthof) gewährleistet.

a) Maßnahmen bei Tieren und beim Fleisch

Wenn nach der amtlichen Probenahme bei Verdacht (gemäß § 25 GHygVO) ein positiver Befund von *Salmonella Enteritidis*, *Salmonella Typhimurium* oder *Salmonella Pullorum Gallinarum* bestätigt wird, ist die betroffene Herde unter der Aufsicht des amtlichen Tierarztes auszumerzen (§ 27 TSG).

Werden bei der Routineuntersuchung (Screening) andere als die oben genannten *Salmonella*-Serotypen festgestellt, sind zwei weitere Untersuchungen im Abstand von jeweils zwei Wochen durch den amtlichen Tierarzt durchzuführen (§ 25 Abs. 2 - 4 GHygVO). Ergeben diese Nachuntersuchungen einen positiven Befund ist die betroffene Herde ebenfalls auszumerzen.

Die zur Ausmerzung vorgesehenen Tiere werden, sofern eine Nutzung wirtschaftlich möglich ist, geschlachtet und das Fleisch in veterinärbehördlich überwachten Verarbeitungsbetrieben erhitzt. Die näheren Bedingungen für das Verbringen des Fleisches in andere Betriebe zum Erhitzen und die Vorschriften für deren Durchführung sind im § 16 a) - c) der Geflügel-Fleischuntersuchungsverordnung (GeflUUntVO) enthalten.

Ist eine wirtschaftliche Verwertung nicht möglich, so erfolgt die unschädliche Beseitigung in Tierkörperverwertungsanstalten.

b) Maßnahmen bei Produkten

Bebrütete Eier und bereits an die Brüterei gelieferte Bruteier werden in Tierkörperverwertungsanstalten unschädlich beseitigt. Nichtbebrütete Eier dürfen nur aus dem Betrieb verbracht werden, um unschädlich beseitigt zu werden oder in einem gemäß RL 89/437/EWG (Eiprodukte-Verordnung BGBI. Nr. 527/1996) zugelassenen Betrieb zu Eiprodukten verarbeitet zu werden (§ 27 Z. 1 lit. b GHygVO).

c) Desinfektion im Betrieb

Sie erfolgt unter Kontrolle und nach den Weisungen des amtlichen Tierarztes (§ 27 Z 2 GHygVO). Der Erfolg wird durch eine bakteriologische Kontrolle überprüft (§ 10 (2) GHygVO).

d) Optionen für therapeutische und prophylaktische Behandlung

Eine therapeutische Behandlung einer Salmonelleninfektion ist für Elterntiere auf Grund des Programms nicht erlaubt (obligatorische Maßnahmen gemäß § 25 GHygVO).

Eine Impfung gegen Salmonellen darf nur mit Zustimmung des Amtstierarztes mit in Österreich zugelassenen und vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen chargenweise freigegebenen Impfstoffen erfolgen (§ 11 GHygVO). Die Verabreichung erfolgt gemäß den im Rahmen des Zulassungsverfahrens genehmigten Anwendungsvorschriften der Hersteller.

Auf Grund der positiven Erfahrungen werden alle österreichischen Elterntierherden mit zugelassenen Impfstoffen gegen Salmonellen geimpft. Im Rahmen der Differenzierung der positiven Proben durch das österreichische Referenzlabor für Salmonellen werden diese Proben auch regelmäßig auf das Vorkommen von Impfstämmen untersucht. Es konnte bisher noch nie ein Salmonellenstamm von einem zugelassenen Impfstoff nachgewiesen werden.

e) Wiedereinstellung in Keulungsbetrieben

Eine Wiedereinstellung darf nur mit Jungtieren aus freien Herden (§ 15 GHygVO) nach frühestens 14 Tagen Leerstehzeit nach Entfernung der Herde und anschließender Desinfektion (siehe lit c) erfolgen.

f) Abgrenzung einer allfälligen Überwachungszone um den Seuchenbetrieb

Herden die mit der befallenen Herde in einem Zusammenhang stehen (Kontaktherden), gelten solange als verdächtig und unterliegen den gleichen Sperrmaßnahmen wie die betroffene Herde, bis das Gegenteil bewiesen ist (§ 27 Z 1 lit c GHygVO).

1.9 Rechtliche Grundlagen

1.9.1 Allgemeines

Die wichtigste Rechtsgrundlage zur Bekämpfung von Salmonellen beim Geflügel in Österreich stellt die Geflügelhygieneverordnung (GHygVO) dar, auf Grund derer seit 1992 alle Elterntierherden verpflichtend auf *S. Enteritidis* und *S. Pullorum Gallinarum* untersucht werden und im Falle eines positiven Befundes nicht mehr zur Bruteierproduktion herangezogen werden dürfen.

Bei den vorgeschriebenen Untersuchungen wird im Falle eines Salmonellenpositivbefundes jeweils auch eine genaue Serotypisierung durchgeführt.

Beginnend mit dem Jahr 2000 wurde ein Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonellen bei Elterntieren von Geflügel bei der EU-Kommission zur Genehmigung eingereicht und um finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft angesucht. In diesem Programm ist die Bekämpfung ALLER Salmonella-Serotypen im Elterntierbereich und die verpflichtende Ausmerzungen der positiven Elterntierherden vorgesehen.

Nach der Genehmigung des österreichischen Planes durch die Kommission wurden die österreichischen Rechtsgrundlagen durch Novellierungen der GHygVO (BGBl II 243/2000) und der GeflUUntVO (BGBl II 244/2000) entsprechend angepasst.

Mit einer Novelle der Geflügelhygieneverordnung im Jahr 2004 (GHygVO 2004) wurden die Anforderungen der Richtlinien 92/117/EWG und 90/539/EWG vollständig in nationales Recht übernommen.

1.9.2 QGV

Die im Jahre 1999 als gemeinnütziger Verein gegründete Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung (kurz: QGV) wurde als österreichischer Geflügelgesundheitsdienst anerkannt. Im Jahr 2000 wurde die elektronische Datenbank (GeflügelDatenverbund - GDV) als zentrales Elterntier-Register etabliert, mit der eine lückenlose Programmüberwachung sowie eine Analyse der Befunde im Hinblick auf eine Ursachenfeststellung gewährleistet werden kann.

Sämtliche Mitglieder (Betriebe und Tierärzte) des Geflügelgesundheitsdienstes QGV sind verpflichtet, entsprechend den QGV-Vorgaben die erforderlichen Daten in den GeflügelDatenVerbund (GDV) einzugeben, soweit dies auf das jeweilige Mitglied zutrifft.

Die Berichte der QGV werden der Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen übermittelt.

Das Geflügelgesundheitsprogramm baut auf der Geflügelhygieneverordnung (BGBl. 243/2000), der Geflügelfleisch-Hygieneverordnung (BGBl. 403/94) sowie der Geflügel-Fleischuntersuchungsverordnung (BGBl. 404/94 i.d.F. BGBl. 519/96, BGBl. 189/98 und BGBl. 244/2000) auf und enthält darüberhinausgehende Bestimmungen:

- Programmträger ist die als österreichischer Geflügelgesundheitsdienst anerkannte QGV.

- Mitgliedsbetriebe des Geflügelgesundheitsdienstes QGV sind zur Einhaltung der Bestimmungen des Geflügelgesundheitsprogrammes sowie zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Programmbestimmungen verpflichtet.
- Der Geflügelgesundheitsdienst QGV ist verpflichtet, auf die Einhaltung der berührten Rechtsvorschriften (siehe z.B. TGD-Verordnung) sowie der Bestimmungen dieses Programmes durch die Mitglieder des GGD zu achten. Verstöße gegen die Programmbestimmungen können, je nach der Schwere des Vergehens, zu Sanktionen führen. Die teilweise, wiederholte oder gänzliche Nichterfüllung von Eingabeverpflichtungen im GDV stellt jedenfalls einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Programmbestimmungen dar.
- Am Programm teilnehmende Betriebe haben sich durch eine entsprechende vertragliche Bestimmung schriftlich zu versichern, dass die zuliefernden Betriebe die Bestimmungen des Geflügelgesundheitsprogrammes erfüllen. Diese Bestimmung bezieht sich verständlicherweise jeweils auf die Produktionsstufe des Zulieferbetriebes. Seitens des Geflügelgesundheitsdienstes QGV werden diesbezügliche Lieferbestimmungen in mehrsprachiger Version erarbeitet und zur Verfügung gestellt.
- Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, Organen, die im Auftrag der QGV die Einhaltung der Programmbestimmungen kontrollieren bzw. überwachen, den Zutritt zu allen Produktionsanlagen sowie die Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

1.9.3 Übersicht der GESETZE:

-
- **Fleischuntersuchungsgesetz** BGBl 522/1982 idF. BGBl I Nr. 143/2003 (**FIUG**)
 - § 1 Abs. 5 und 9
 - § 17 Abs. 1 und 3
 - § 27 (Laborzulassung)
-
- **Tierseuchengesetz** RGGBl 177/1909 idF. BGBl I Nr. 71/2003 (**TSG**)
 - **Tiergesundheitsgesetz** BGBl I 133/1999 idF. BGBl I Nr. 142/2003 (**TGG**)
 - **Zoonosegesetz** BGBl 128/2005
 - **Lebensmittel- und Verbraucherschutzgesetz** BGBl. 13/2006 (**LMSVG**)
-

VERORDNUNGEN, die auf Basis der genannten Gesetze erlassen wurden:

⇒ auf Basis des FIUG und des TGG:

- **Geflügelhygieneverordnung 2000** BGBl II Nr. 243/2000 (**GHygVO**) zur Umsetzung der RL 92/117/EWG und der Betriebszulassungen und Kontrollen nach RL 90/539/EWG; die GHygVO bildet die zentrale Rechtsbasis für das Salmonellenbekämpfungsprogramm.

⇒ auf Basis des FIUG:

- **Geflügel-Fleischuntersuchungsverordnung** BGBl 404/1994 idF. BGBl II Nr.237/2004 (**GefFIUntVO**)

Gleichzeitig mit der Novelle der GHygVO wurde auch die GeflügeluntVO geändert (v.a. Bedingungen für die Schlachtung salmonellenpositiver Tiere und für die Verwertung des Fleisches)

- **Fleischuntersuchungslabor-Verordnung** BGBl II Nr. 342/1998

⇒ *auf Basis des FIUG und des TSG:*

- **Einfuhr und Binnenmarktverordnung 2001** BGBl II Nr. 266/2004
(**EBVO**) zur Umsetzung der Handelsbestimmungen nach RL 90/539/EWG
und RL 90/425/EWG

1.10 Entschädigung von Bestandsbesitzern:

Gemäß Tiergesundheitsgesetz (TGG) besteht ein Anspruch auf Entschädigung durch öffentliche Mittel des Bundes für Vermögensnachteile, die durch amtlich angeordnete Maßnahmen (Untersuchungen bei Verdacht, Tötung bzw. Schlachtung, unschädliche Beseitigung) entstehen. Die Höhe der Entschädigung beträgt 75% des Schadens, der nach einer eventuellen Verwertung der Elterntiere oder der Eier noch verbleibt.

2 Angaben zu den Lebensmittel- und Futterunternehmen

2.1 Bestandsdaten und Angaben zur Geflügelproduktion

2.1.1 Großelterntiere -

In Österreich werden derzeit keine Großelterntiere oder Eliteherden gehalten!

2.1.2 Mastelterntiere (Gallus gallus)

Die Entwicklung der Masteltern-tierbestände in Österreich zeigte in den 90er-Jahren eine deutliche Abnahme der Inlandsversorgung als Folge einer fehlenden Risikoabsicherung für den Fall des Auftretens von Salmonellen in einer Herde. Durch die Etablierung der Salmonellenbekämpfungsprogramms konnte wieder eine Steigerung der Tierbestände erreicht werden (vgl. die folgenden Tabellen).

Jahr	Anzahl der Betriebe	Anzahl der Herden	Anzahl der Elterntiere Stück	Bruteierbedarf in 1.000 Stück	Inlandsanteil in 1.000 Stück	Inlandsversorgung in %
1992	74		419.000	68.396	62.012	90,7
1993	59		372.100	70.314	54.327	77,3
1994	42		310.000	71.684	44.640	62,3
1995	42		290.500	70.396	41.251	58,6
1996	36		211.400	72.659	29.596	40,7
1997	30		214.900	74.795	29.656	39,6
1998	34		233.890	72.208	31.809	44,1
1999	30		251.000	73.500	34.136	46,4
2000	34	52	327.610	74.630	44.528	59,7
2001	35	42	339.360	74.750	46.153	61,7
2002	39	46	387.300	75.000	52.672	70,2
2003	34	50	337.317	67.915	48.373	71,6
2004	41	57	462.710	k.A.	k.A.	n.a.

Mastelterntiere - Betriebe und Tierzahlen nach Bundesländern

Jahr	Anzahl der Betriebe	Anzahl der Herden	Anzahl der Elterntiere Stück	Eingelegte Bruteier in 1.000 Stück	Inlandsanteil in 1.000 Stück *	Inlandsversorgung in % theoretisch
1992	22		80.950	14.675	15.381	104,8
1993	22		78.950	15.481	15.001	96,9
1994	19		72.250	14.440	13.728	95,1
1995	17		63.950	12.545	12.151	96,9
1996	14		66.500	12.921	12.635	97,8
1997	12		66.500	12.896	12.635	98,0
1998	12		66.500	12.239	12.635	103,2
1999	10		63.500	12.000	12.065	100,5
2000	15	22	65.000	13.333	12.350	92,6
2001	15	22	65.300	13.953	12.400	88,9
2002	15	22	65.000	14.000	12.500	89,3
2003	14	20	62.000	12.800	12.600	

2004	11	20	87.105	k.A.	K.A	
2005	9	14	81.732	k.A.	k.A.	

Quellen: Statistik Austria, PRÄKO, ab 2000 QGV (Elterntierbestandsregister)

2.1.3 Legeelterniere (Gallus gallus)

Die Haltung von Elterntieren zur Produktion von Bruteiern für Legekühen entspricht annähernd dem Inlandsversorgungsgrad. Die Bestände zeigen eine relativ stabile Entwicklung.

Jahr	Anzahl der Betriebe	Anzahl der Herden	Anzahl der Elterntiere Stück	Eingelegte Bruteier in 1.000 Stück	Inlandsanteil in 1.000 Stück *	Inlandsversorgung in % theoretisch
1992	22		80.950	14.675	15.381	104,8
1993	22		78.950	15.481	15.001	96,9
1994	19		72.250	14.440	13.728	95,1
1995	17		63.950	12.545	12.151	96,9
1996	14		66.500	12.921	12.635	97,8
1997	12		66.500	12.896	12.635	98,0
1998	12		66.500	12.239	12.635	103,2
1999	10		63.500	12.000	12.065	100,5
2000	15	22	65.000	13.333	12.350	92,6
2001	15	22	65.300	13.953	12.400	88,9
2002	15	22	65.000	14.000	12.500	89,3
2003	14	20	62.000	12.800	12.600	
2004	11	20	87.105	k.A.	K.A	
2005	9	14	81.732	k.A.	k.A.	

Quellen: Statistik Austria, PRÄKO, ALGÖ-Berechnung, Elterntierbestandsregister der QGV; * Elterntiere x 190 Bruteier

Legeelterniere – Betriebe und Tierzahlen nach Bundesländern

Jahr	Nieder- österreich		Oberösterreich		Steiermark		Österreich gesamt	
	Anzahl der Betriebe	Anzahl der Elterntiere	Anzahl der Betriebe	Anzahl der Elterntiere	Anzahl der Betriebe	Anzahl der Elterntiere	Anzahl der Betriebe	Anzahl der Elterntiere
1996	1	30.000	9	24.500	4	12.000	14	66.500
1997	1	35.100	9	24.500	2	6.900	12	66.500
1998	1	35.100	9	24.500	2	6.900	12	66.500
1999	1	41.500	6	14.700	3	7.300	10	63.500
2000	2	27.600	10	26.900	3	10.500	15	65.000
2001	2	27.750	10	27.000	3	10.550	15	65.300
2002	2	27.500	10	27.000	3	10.500	15	65.000
2003	3	32.000	8	20.000	3	10.000	14	62.000
2004	2	34.998	7	46.445	2	5.662	11	87.105
2005	2	39.900	5	21.042	2	20.800	9	81.732

Quellen: Statistik Austria, PRÄKO, ALGÖ-Berechnung, Elterntierbestandsregister der QGV

2.2 Struktur der Futtermittelproduktion

2.3 Einschlägige Leitlinien

Es gelten die Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), sowie die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und die VO 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004.

Detaillierte Rechtsvorschriften zur Geflügelhygiene sind in den §§ 7 - 15 der GeflügelfleischHygieneVerordnung (GefFlHyg.-V)

Darüberhinaus wurden einschlägige Leitlinien für eine gute Tierhaltungspraxis in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasser und der Qualitätsgeflügelvereinigung erstellt.

2.3.1 Futtermittelfirmen und Selbstmischbetriebe

a) Zur Fütterung dürfen nur Futtermittel verwendet werden, die dem "Leitfaden für Futtermittel für die Geflügelfütterung" entsprechen.

b) Fertig-Mischfuttermittel für Elterntierherden dürfen nur in eigens hierfür eingesetzten Silowägen transportiert bzw. angeliefert werden. Sofern aufgrund logistischer Einschränkungen mit dem gleichen Silowagen auch unbehandelte Rohkomponenten oder andere Futtermischungen transportiert werden, so ist die Futtermittelfirma verpflichtet, den Geflügelgesundheitsdienst QGV hiervon in Kenntnis zu setzen und in Abstimmung mit dem Geflügelgesundheitsdienst QGV ein geeignetes Reinigungs- und Desinfektionsverfahren festzulegen. Die Wirksamkeit der festgelegten Verfahren wird durch ein Probenziehungsprogramm der QGV gem. (Wischtücher od. Staubproben vom Silowagen) überprüft.

c) Getreide zur Herstellung von selbst gemischten Futtermitteln oder zur Beifütterung ist in allen Geflügelbetrieben in geschlossenen Getreidesilos oder derart zu lagern, dass eine Kontamination durch Ratten, Vögel, Hunde, Katzen, Mäuse etc. bestmöglich verhindert wird. Weiters ist sicherzustellen, dass fertiges Mischfutter keinesfalls durch Nagetiere, Vögel, Katzen, Hunde oder Käfer rekontaminiert wird. Diese Vorschrift gilt insbesondere auch für die sogen. Reuschenlagerung von Mais.

d) Die Mahl- und Mischanlagen sind ein wesentlicher Teil der Kontrollen durch die QGV. Sämtliche Futter- und Tränkanlagen aller Betriebe sind entsprechend den Bestimmungen des "Leitfadens zur Reinigung und Desinfektion" nach jeder Ausstallung bzw. vor jeder Neueinstellung einer Herde zu reinigen und zu desinfizieren.

e) Für den Fall unzureichender Kontrollergebnisse kann seitens des Geflügelgesundheitsdienstes QGV als Auflage eine Sonderreinigung mit nachfolgender Inspektion bzw. nach entsprechender Beratung eine geeignete Verbesserungsmaßnahme verpflichtend vorgeschrieben werden.

f) Die Futtermittelfirmen sowie Selbstmischbetriebe sind verpflichtet alle relevanten Daten an die QGV zu übermitteln. Die Futtermittelfirmen melden für alle Futtertypen, die im Zuge der Einführung des GDV exakt definierten qualitätsrelevanten Futtermittelbestandteile. D.h., dass der Einsatz von Coccidiostatika, antibiotischen Leistungsförderern, Probiotika, tierischem Eiweiss, GVO ebenso der QGV mitgeteilt wird wie bestimmte Umsetzungen der Vermarktungsnorm für Geflügelfleisch.

2.3.2 Produktionsbereich

Die GHygVO enthält Vorschriften für den Produktionsbereich (Konsumeier- Legehennen und Mastgeflügel). In allen Geflügelbetrieben sind die allgemeinen Hygienebestimmungen der GHygVO (§§ 7 - 14) für die Stallungen und Einrichtungen, für Futter und Tränkwasser sowie für die Arbeitsweise und die Personalhygiene einzuhalten.

Mastgeflügel

Mastkücken dürfen nur von anerkannt salmonellenfreien Elterntierherden bezogen werden (§ 35 GHygVO). Frühestens drei Wochen vor der Schlachtung ist eine stichprobenweise Kontrolle jeder Herde auf Salmonellen durchzuführen (§ 37). Fleisch von positiven Herden darf nur nach einer Hitzebehandlung bzw. unter besonderer Kennzeichnung zur weiteren Verarbeitung auf dem nationalen Markt abgegeben werden.

Jung- und Legehennen für Konsumeierproduktion

Zur Aufzucht für Legehennen dürfen gemäß GHygVO nur Kücken eingestallt werden, die von anerkannt salmonellenfreien Elterntierherden stammen. Das Inverkehrbringen von Konsumeiern ist durch das österreichische LMSVG geregelt.

Elterntierbetriebe (Bruteierproduktion)

Jede Elterntierherde erhält zum Zeitpunkt der Einstallung seitens der QGV im Zuge der Erfassung im GDV ein eindeutiges Herdenkennzeichen entsprechend den Vorgaben des GeflügelDatenVerbundes (GDV) zugeteilt. Die Bruteier, die Kücken, das Mastgeflügel bis zur Schlachtung, die Junghennen sowie die Legehennenherden werden durch alle Stufen der Produktion durch den GDV einer automatischen und lückenlosen Kennzeichnung unterzogen, die eine Rückverfolgbarkeit bis zum Kücken bzw. bis zum Elterntier ermöglicht. Die Ausdehnung der Rückverfolgbarkeit auf die produzierten Eier- und Geflügelfleischprodukte soll in einem weiteren Schritt angestrebt werden.

Elterntierstallungen und dazugehörige Einrichtungen müssen sich in einem Zustand befinden, der den Anforderungen an die Bestimmungen des "Leitfaden zur Reinigung und Desinfektion" entspricht. Darüber hinausgehend muss der Produktionsverlauf derart erfolgen, dass das Risiko einer Infektion mit Salmonellen

bestmöglich ausgeschlossen werden kann. Das Herdenmanagement hat im "Rein-Raus-Verfahren" zu erfolgen.

Elterntierstallungen, die neu errichtet oder umgebaut werden, müssen über einen ausreichend großen Vorraum, der als Hygieneschleuse konzipiert ist, verfügen. Der Vorraum muss dem Programmziel entsprechend durch eine bauliche Barriere in eine "reine" und eine "unreine" Seite unterteilt sein. Seitens des Geflügelgesundheitsdienstes QGV werden bauliche Umsetzungsvorschläge in Zusammenarbeit mit den Bauabteilungen der Landwirtschaftskammern erarbeitet und eine diesbezügliche Auflage mit angemessener Frist zur baulichen Umsetzung diskutiert.

Vor dem Betreten des Stalles muss das Schuhwerk gewechselt werden. Das "unreine" Schuhwerk verbleibt im "unreinen" Teil des Vorraumes. Es wird empfohlen die Hände und Unterarme mit einer desinfizierenden Seife gründlich zu reinigen. Danach wird im "reinen" Vorraumabschnitt saubere Arbeitskleidung (Overall oder langer Stallmantel und Kopfbedeckung) angezogen. Der Stall darf nur durch den Vorraum verlassen werden, wobei die Stallbekleidung und die Stallschuhe im "reinen" Teil des Vorraumes verbleiben. Saubere Stallschuhe und saubere Stallbekleidung sind vom Landwirt bereitzuhalten.

Der Vorraum muss bestmöglich sauber gehalten werden. Die "reine" Vorraumzone ist regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.

Jeder Elterntierbetrieb hat über einen verschließbaren Container für die ordnungsgemäße und seuchensichere Lagerung und Entsorgung von toten Tieren zu verfügen. Der Container muss sich außerhalb des Stallgebäudes befinden und dessen Inhalt für Hunde, Katzen, Ratten, Mäuse und Insekten unerreichbar sein. Der Container ist regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren, um sicherzustellen, dass er für den Betrieb kein Hygienierisiko darstellt. Für den Fall, dass die Größe des Containers nicht ausreicht, weil z.B. die Tierauffälle höher als das Fassungsvermögen des Containers waren, sind die zusätzlichen Tierkörper nicht lose neben den Containern zu lagern, sondern ist eine raschest mögliche Entsorgung zu veranlassen.

Die Haltung von Elterntieren zur Bruteiproduktion ist ausschließlich in geschlossenen Stallungen unter Einhaltung aller Hygienevorkehrungen, die in diesem Programm vorgesehen sind, erlaubt. Jeglicher Auslauf ins Freie ist vom Zeitpunkt der Einstallung der Elterntiere (Küken oder Jungtiere) bis zum Ende der Brutelerlieferung (Abschluss der Legeperiode bzw. bis zur Schlachtung) aufgrund des besonderen Hygienierisikos in der Elterntierhaltung untersagt.

Die Elterntierbetriebe sind verpflichtet, alle relevanten Daten, dem Geflügelgesundheitsdienst QGV zur Eingabe in den GeflügelDatenVerbund zu melden.

Brütereien

Brütereien dürfen nur Bruteier zukaufen und brüten, die den Qualitätsvorschriften dieses Programmes entsprechen.

Jede Brüterei hat über einen verschließbaren Container für die ordnungsgemäße und seuchensichere Lagerung und Entsorgung von Brutabfällen, aussortierten Bruteiern und toten Kücken zu verfügen. Der Container muss sich außerhalb des Brütereigebäudes befinden und dessen Inhalt für Hunde, Katzen, Ratten, Mäuse und Insekten unerreichbar sein. Der Container ist regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren, um sicherzustellen, dass er für den Betrieb kein Hygienrisiko darstellt.

Für jede Brüterei ist in Zusammenarbeit mit dem Geflügelgesundheitsdienst QGV nach den neuesten Erkenntnissen des Hygienemanagements ein Hygienehandbuch zu erstellen, falls ein derartiges nicht bereits vorliegt. Die Brütereien sind verpflichtet sich an die Bestimmungen, dieses Hygienehandbuchs, welche nach den Grundprinzipien des HACCP-Konzeptes zu erstellen sind, zu halten. Die QGV wird die einzelnen Brütereien zur Erstellung dieses Handbuchs kontaktieren und ihnen dabei behilflich sein.

Die Brütereien sind verpflichtet, alle relevanten Daten in den GDV einzugeben. Konkret müssen sämtliche Bruteiernlieferungen, alle Brut- und Schlupfdaten sowie die Kückenauslieferungen im GDV dokumentiert werden.

Die Brütereien sind verpflichtet, das seitens des Geflügelgesundheitsdienstes QGV bereitgestellte Probenmaterial bei allen Kückenauslieferungen mitzuführen und bei der Entladung der Kücken am Betrieb im Beisein des Landwirtes aus den Kückensteigen die Proben für die Einstelluntersuchung gemäß den im Anhang enthaltenen Probenplänen zu ziehen. Die Brütereien sind verpflichtet, die Untersuchungsaufträge für sämtliche Einstelluntersuchungen im GDV anzulegen und die gezogenen Proben mit dem Barcode-Etikett des Ausdruckes zu kennzeichnen. Die Proben sind gemeinsam mit dem ordnungsgemäß angelegten und unterzeichneten Untersuchungsauftrag durch die Brüterei an das entsprechende Labor einzusenden.

Die Brütereien sind verpflichtet, die gemäß Probenplan vorgesehenen Eigenkontrollen vorschriftsmäßig durchzuführen und die entnommenen Proben gemeinsam mit einem im GDV angelegten Untersuchungsauftrag zur Untersuchung an das entsprechende Labor einzusenden.

Für Brütereien mit eigener Elterntierhaltung gilt lit. f sinngemäß für die Eigenkontrollen im Elterntierbereich.

2.3.3 Leitfaden zur Reinigung und Desinfektion von Geflügelstallungen

Nachstehende Anleitung ist bezüglich der technischen Angaben **nicht verbindlich**; sie dient als Orientierungshilfe!

Reihenfolge	Arbeiten	Arbeit mit dem Hochdruckreiniger	Lüftung
1. Vorarbeiten - Grobreinigung	Bewegliche Einrichtungen (Tränke- und Fütterungsanlagen) entfernen und extra behandeln, Stall ausmisten (besenrein), Nicht vergessen:		

	Nebenräume des Stalles, Lüftungsanlagen (Ventilatoren, Lüftungsklappen, Ab- und Zuluftöffnungen, Dach und Außenwände falls erforderlich) Abflussrinnen, Vorplatz,		
2. Reinigung	<p>Einweichen: 1 bis 1,5 l Wasser/m², Einwirkzeit ca. 3 Std., kurz vor dem Reinigen noch einmal ca. 0,3 l Wasser/m² versprühen,</p> <p>Reinigen: 13 bis 15 l Wasser/min. mit 40 °C bis Oberflächenstruktur, Farbe und ursprüngliche Beschaffenheit der Baumaterialien deutlich erkennbar sind und abfließendes Spülwasser frei von Schmutzteilchen ist, bei Verwendung von Reinigungsmitteln gründlich nachspülen (vermindern die Wirksamkeit der Desinfektionsmittel !!)</p> <p>Trocknen: Wasserreste entfernen, Stall abtrocknen lassen</p>	<p>Druck: ca. 10 bar Arbeitsabstand: 1,5 bis 2 m Flachstrahldüse</p> <p>Druck: 80 bis 100 bar, Arbeitsabstand: bis 40 cm Flachstrahldüse, über 40 cm Rundstrahldüse</p>	<p>Lüftung abschalten</p> <p>Lüftung einschalten</p>
3. Desinfektion	Desinfizieren, Einwirken lassen, Lösung nach Gebrauchsanweisung herstellen, ca. 0,4 l/m ² mit 40 °C (außer Chlor- und Sauerstoffabspalter) auf alle gereinigten Flächen und Einrichtungsgegenstände ausbringen (gründlich benetzen) und nach Vorschrift einwirken lassen,	Druck: 10 bis 12 bar Durchflussmenge: 400 bis 500 l/Std. Arbeitsabstand: 1,5 bis 2 m, Desinfektions- oder Flachstrahldüse	Lüftung abschalten
4. Nacharbeiten	Reste von Desinfektionsmitteln aus Tränke- und Fütterungseinrichtungen entfernen, Stall trocknen und mind. 4 - 5 Tage leer stehen lassen; die Leerstehzeit von mind. 7 Tagen nach Ausstallung der letzten Herde gem. Gefl.Hyg.VO ist jedenfalls einzuhalten!		Lüftung einschalten

2.3.4 Leitfaden für Schädlings-, Nager- und Fliegenbekämpfung

- In Geflügelställen ist die Bekämpfung von Ratten, Mäusen und Insekten besonders wichtig. Vor allem der Getreideschimmelkäfer sowie weitere Insekten können die Wirkung der Reinigung und Desinfektion zunichte machen. Geflügelstallungen und sonstige Produktionsanlagen³ sind vor dem Eindringen und vor Verunreinigungen durch sämtliche Arten von Haustieren, anderer Nutztiere und Vögel ausreichend zu schützen, sodass Übertragungen bzw. der Eintrag von Krankheitserregern in die Geflügelbestände möglichst ausgeschlossen werden kann.
- Betriebe, die Geflügel in Auslaufhaltung⁴ halten, haben besonderes Augenmerk auf die Weidepflege und Weidetechnik zu legen und entsprechende Maßnahmen zu setzen, um zu verhindern, dass die Weide, der Vorplatz bzw. der Auslauf für die Herde ein Hygiene- oder Krankheitsrisiko darstellt.
- Die Lagerung von Stalldünger hat derart zu erfolgen, dass eine Rückübertragung von unerwünschten Keimen in den Stallbereich ausgeschlossen ist.
- Der Vorplatz der Stallungen soll aus veterinärhygienischen Gründen befestigt sein und sauber gehalten werden.

2.3.5 Leitfaden für Futtermittel für die Geflügelfütterung

- Zur Sicherstellung der hygienischen Qualität von Futtermittel, die in der Geflügelfütterung verwendet werden, sind unter besonderer Beachtung aller erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonellen in Futtermittel die Bestimmungen dieses Anhangs zu berücksichtigen.
- Gemäß § 7 Abs. 2 der Gefl.Hyg.VO 20005 darf nur Futter verwendet werden, bei dem geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Kontamination mit Salmonellen oder zur Abtötung allenfalls vorhandener Salmonellen angewendet wurden.
- Als geeignete Maßnahmen im Sinne der obzitierten Verordnungsvorschrift können Anwendung finden: Verfahren der modernen Futtermitteltechnologie wie Heißpelletierung, Expander- oder Extrudertechnologien. Weiters kann der Einsatz von organischen Säuren (z.B.: Ameisensäure, Propionsäure u.a.) als geeignete Maßnahme angesehen werden.

³ Vorräume, Futterlager, Einstreulager, div. technischen Anlagen, TKV-Container,

⁴ Freilandmast (Biomastgeflügel, Gänse, Enten u.a.)

⁵ BGBl. 243/2000 vom 28. Juli 2000

- Bedingt durch die Gefahr der Übertragung von Salmonellen durch Futtermittel ist in allen Stufen der Futtermittelproduktion, der Lagerung und des Transportes von Futtermittel und deren Ausgangserzeugnissen höchstes Augenmerk darauf zu legen, dass weder eine Infektion noch eine Rekontamination⁶ erfolgen kann.
- Die Einhaltung der allgemeinen Hygienegrundsätze sowie das Fernhalten von jeglicher Art von Nagetieren, Vögeln, Katzen und Hunden aus dem Bereich der Futtermittellagerung, -produktion sowie der Fütterungsanlagen sind besonders zu beachten.
- Die Wirksamkeit der Reinigungsmaßnahmen bei Silowägen i. S. von Punkt 8) b) soll durch ein Stichprobenprogramm (Wischtupfer oder Staubproben) überprüft werden. Das in diesem Punkt vorgesehene Stichprobenprogramm wird in Zusammenarbeit mit der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit erarbeitet. Dieser Punkt wird daher unabhängig von der Beschlussfassung des vorliegenden Programmes beraten.

2.3.6 Qualitätssicherung beim Einkauf von Elterntieren

- Der Käufer ist verpflichtet, den Lieferanten (Verkäufer) über relevante Vorschriften des Geflügelgesundheitsprogramms und die geltende Fassung der Bestimmungen dieses Anhangs zu informieren.
- Der Verkäufer von Elterntieren muss bei Lieferungen nach Österreich dem Käufer gegenüber nachweislich schriftlich garantieren
 - dass die Groß-Elterntierherden keinesfalls gegen das Vorkommen von Salmonellen behandelt (Antibiotika etc.) wurden ,
 - dass vorausgezogene Elterntiere gegen Salmonellen vacciniert sind und sämtliche Untersuchungen auf Salmonellen entsprechend den Vorgaben des vorliegenden Programmes durchgeführt wurden,
 - dass sämtliche Untersuchungen auf Salmonellen, die entweder direkt von den Groß-Elterntierherden oder aus der Umgebung (Stall, etc) durchgeführt wurden, negative Befunde ergeben haben,
 - dass während des Zeitraums von 30 Tagen vor der Lieferung von Elterntierkücken in jener Brüterei in der die betroffene Herde erbrütet wurde keine Untersuchung auf Salmonellen einen positiven Befund ergeben hat,
 - dass keine Behandlung der Bruteier oder der Eintags-Elterntierkücken mit Antibiotika erfolgte.

⁶ Neuerliche Infektion nach vorhergegangener Keimfreimachung (z.B. nach Pelletierung)

- Zum Nachweis der Garantien gem. lit b) ist der Lieferant (Verkäufer) von Elterntieren verpflichtet, sämtliche relevanten Herdendaten dem Käufer anlässlich der Lieferung auszuhändigen. Dabei ist bei der Lieferung von Elterntierkücken eine vollständige Dokumentation sämtlicher Untersuchungen auf Salmonellen und derer Ergebnisse, der durchgeführten Impfungen der Groß-Elterntiere, aus der die ET-Kücken stammen, bei Jung-Elterntieren auch von Behandlungen, durchgeführten Immunogrammen u.s.w. entsprechend den Vorgaben des vorliegenden Programmes mitzuübergeben.
- Der Geflügelgesundheitsdienst QGV und der Käufer behalten sich alle Rechte vor. Ebenso behalten sich die QGV und der Käufer nach selbst veranlassten bzw. durchgeführten Untersuchungen auf Salmonellen das Recht auf weitere Nachfragen zum Zwecke der epidemiologischen Befundanalyse vor.
- Jede beabsichtigte Lieferung nach Österreich von Elterntierkücken ist vom Elterntierbetrieb (Käufer) der QGV dem Geflügelgesundheitsdienst QGV mitzuteilen.
- Beim Empfang einer Elterntierherde (Elterntier-Eintagskücken oder junge Elterntiere) in einem österreichischen Betrieb bei der Einfuhr in das Programmgebiet Österreich werden die Proben (Windeln od. Kotmischproben) in dreifacher Anzahl gezogen. Eine Probe wird an das vom Verkäufer gewählte Labor gesandt, eine Probe ergeht an das vom Käufer gewählte Labor und die dritte Probe verbleibt beim probenziehenden Tierarzt als Referenzprobe. Diese Referenzprobe wird im Falle eines positiven Befundergebnisses einer der untersuchten Proben an ein Labor eingeschendet, welches einvernehmlich zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart wird. Die ausgewählten Laboratorien müssen zugelassene Laboratorien sein und seitens der nationalen Veterinärbehörden zur Durchführung von Untersuchungen auf Salmonellen autorisiert sein. Die Proben sind vom zuständigen amtlichen Tierarzt oder vom Betreuungstierarzt zu ziehen.
- Wenn in zwei der gemäß Buchstabe e) gezogenen Proben Salmonellen (alle Serotypen) gefunden werden, so haftet der Verkäufer (Lieferant) und ist dieser verpflichtet, so rasch als möglich kostenfrei eine Ersatzherde zur Verfügung zu stellen.
- Der Verkäufer hat bei Lieferung einer Elterntierherde an einen GGD-Betrieb, von welchem er gem. Punkt a) dieses Anhangs über die vorliegenden Programmbestimmungen informiert wurde, konkludent gehandelt.
- Die Käufer von Elterntierkücken oder voraufgezogenen Jung-Elterntieren sind verpflichtet, alle relevanten Unterlagen und Daten gem. Punkt b) dieses Anhangs bei jedem Kauf einer Elterntierherde binnen einer Woche nach Einstellung der QGV zu übermitteln (Original oder Kopie). Hiefür gelten die Meldeverpflichtungen für Elterntierbetriebe.

2.3.7 Qualitätssicherung beim Einkauf von Bruteiern, Kücken oder Junghennen

- Der Käufer ist verpflichtet, den Lieferanten (Verkäufer) über relevante Vorschriften des Geflügelgesundheitsprogrammes und die geltende Fassung der Bestimmungen dieses Anhangs zu informieren.
- Der Verkäufer von Bruteiern muss bei Lieferungen nach Österreich dem Käufer gegenüber nachweislich schriftlich garantieren, dass sämtliche Untersuchungen auf Salmonellen in den Elterntierherden, aus denen die Bruteier stammen, sowie von Bruteiern und Steckenbleibern aus diesen Herden negative Befunde ergeben haben und
- Der Verkäufer von Kücken muss bei Lieferungen nach Österreich dem Käufer gegenüber nachweislich schriftlich garantieren, dass sämtliche Untersuchungen auf Salmonellen in den Elterntierherden, aus denen die Bruteier stammen, sowie von Brutelern und Steckenbleibern aus diesen Herden negative Befunde ergeben haben und
- Der Verkäufer von Junghennen muss bei Lieferungen nach Österreich dem Käufer gegenüber nachweislich schriftlich garantieren, dass die Junghennen entsprechend untersucht wurden und die Testungen ausschließlich salmonellennegative Ergebnisse erbracht haben und dass die Junghennen entsprechend den Vorschriften dieses Geflügelgesundheitsprogrammes gegen Salmonellen vacciniert wurden.
- Der Geflügelgesundheitsdienst QGV und der Käufer behalten sich alle Rechte vor. Ebenso behalten sich die QGV und der Käufer nach selbst veranlassten bzw. durchgeführten Untersuchungen auf Salmonellen das Recht auf weitere Nachfragen zum Zwecke der epidemiologischen Befundanalyse vor.
- Probenziehungspflicht bei der Einfuhr von Kücken in das Programmgebiet: Bei jeder Einfuhr von Kücken in das Programmgebiet (Lieferung an GGD-Betriebe) ist der Kückenlieferant verpflichtet, gemeinsam mit dem Landwirt die Einstalluntersuchung durchzuführen.
- Es gelten für den Bereich der Mastkücken für den ausländischen Verkäufer (Lieferanten) die gleichen GDV-Eingabeverpflichtungen wie für die inländische Brüterei.

2.4 Überwachung durch den Tierarzt

Die Elterntierbetriebe in Österreich sind alle Mitglieder des Geflügelgesundheitsdienstes im QGV und müssen in einem vertraglichen Betreuungsverhältnis gemäß Tiergesundheitsdienstgesetz (TGD) mit ihrem Betreuungstierarzt stehen.

Neben der Dokumentation des Medikamenteneinsatzes, der regelmäßigen Bestandsbetreuung, der Nachvollziehbarkeit und Rückverfolgbarkeit werden in diesem Gesetz auch die Schwerpunkte in Bildung und Beratung definiert

2.5 Registrierung von landwirtschaftl. Betrieben

Die Elterntierbetriebe in Österreich sind alle im Geflügelatenverbund (GDV) elektronisch registriert. Die Betriebszulassung jedes landwirtschaftl. Betriebes ist durch das LFBIS Gesetz BGBl. 228/1980 erforderlich.

Ab dem 01.01.2006 müssen alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Futtermittel herstellen, verarbeiten, lagern oder transportieren, behördlich registriert sein. Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr.183/2005).

2.6 Buchführung in landwirtschaftl. Betrieben

Die für das vorliegende Programm relevante Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben ist durch das LMSV Gesetz geregelt.

§ 21. Unternehmer haben im Sinne des Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 die lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten, deren Einhaltung durch Eigenkontrollen zu überprüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikominderung zu setzen.

§ 22. Unternehmer haben auf der jeweiligen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufe die

Rückverfolgbarkeit BGBl. I Ausgegeben am 20. Jänner 2006 – Nr. 13 12 von 41

1. gemäß Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in Bezug auf Lebensmittel.

2. gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 in Bezug auf Gebrauchsgegenstände gemäß

§ 3 Z 7 lit. a und

3. im Sinne des Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2001/95/EG vom 3. Dezember 2001 über die Produktsicherheit (ABl. Nr. L 11 vom 15. Jänner 2002) in Bezug auf Gebrauchsgegenstände gemäß § 3 Z 7 lit. b, c, d und e sowie kosmetische Mittel sicherzustellen.

2.7 Begleitpapiere für Tiersendungen

Ein Verbringen von Tieren ist nur mit den entsprechenden Begleitpapieren gestattet, die der Behörde im Zuge der Kontrollen vorzulegen sind. (§§ 15, 17 (2), 18 GHygVO).

Tiersendungen im Innergemeinschaftlichen Handel sind nach Anhang IV der Richtlinie 90/539 EG zu deklarieren. Die Einfuhr aus Drittstaaten wird durch die EdK 96/482 unter Bedachtnahme auf die Zusatzgarantien aus 2004/235/EG.

Dem Amtstierarzt obliegt in diesem Fall die Kontrolle bei der Ankunft der Tiere am Bestimmungsort.

2.8 Rückverfolgbarkeit von Tieren

Im Jahr 2000 wurde die elektronische Datenbank (GeflügelDatenverbund - GDV) als zentrales Elterntier-Register etabliert, mit der eine lückenlose Programmüberwachung sowie eine Analyse der Befunde im Hinblick auf eine Ursachenfeststellung gewährleistet werden kann. Alle Elterntierbetriebe sind registriert und sämtliche Mitglieder (Betriebe und Tierärzte) des Geflügelgesundheitsdienstes QGV sind verpflichtet, entsprechend den QGV-Vorgaben die erforderlichen Daten in den GeflügelDatenVerbund (GDV) einzugeben.

